38

Jus gall 38 Rr

Von den
Arten der Güter,
den
Erwerbungs- und Beschränkungsarten
des
Eigenthums
nach dem Code Napoleon

von

J. F. C. von Düring.

Braunschweig 1808
bei Friedrich Vieweg.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Uns Deutschen scheint einmal das Schicksal bestimmt zu sein, nicht nach eigenen, sondern nur nach fremden Gesetzen gerichtet werden zu sollen. Schon früh wurden ursprünglich Deutsche Rechte und Herkommen durch fremde Lehnsgebräuche und das päpstliche Recht in Schatten gestellt, bis im 15ten und 16ten Jahrhunderte das Römische Recht sie fast ganz verdrängte und sich von da an zur allgemein in Deutschland geltenden Rechtsnorm emporhob, in welcher Eigenschaft es sich bis auf unsere Zeiten behauptet hat. Jetzt sehen wir in

einem großen Theile unseres Deutschen Vaterlandes das Französische Recht an die Stelle des Römischen gestellt; natürlich muß sich sogleich einem Jeden, dem das Wohl oder das Wehe seines Vaterlandes nicht ganz gleichgültig ist, die wichtige Frage aufdrängen: bei welchem von diesen beiden stehen wir uns besser, wenn wir einmal fremde Gesetze anerkennen sollen? welches von beiden ist unsern Sitten, unsern Zeiten am angemessensten? Die Beantwortung dieser Fragen fällt nach der Ueberzeugung des Verfassers im Allgemeinen zum Vortheile des Französischen Rechtes aus. Nicht etwa als ob derselbe alle die Nachtheile und Schwierigkeiten weglängnen wollte, welche überall mit der Einführung und Anwendung einer neuen und fremden Gesetzgebung verbunden sein müssen; nicht als ob er längnen wollte, daß nicht mancher treffliche Richter und Anwald, der seit langen Jahren im wahren Geiste seines Amts dasselbe verwaltet

hat, sich nur erst mit Mühe und allmählig von den gewohnten Formen und Bestimmungen werde losreißen können, um sich den neuen anzupassen, und daß nicht deshalb mancher Fehlgriff geschehen werde, geschehen müsse; nicht als ob er die trefflichen und aus der Natur der Sache und der natürlichen Billigkeit hergeleiteten Bestimmungen des Römischen Rechts, so wie den ganzen unermeßlichen Nutzen, den dasselbe gestiftet hat, verkennen oder abläugnen wollte, welchen Nutzen auch die Französischen Gesetzgeber selbst in so vielen Stellen der exposés des motifs und der Discussions mit Dankbarkeit und Bewunderung anerkennen, weshalb sie auch das Studium des Römischen Rechts, der Quelle, aus der sie selbst so häufig schöpften, jedem Juristen, auch für die Zukunft so dringend anempfehlen und besonders einschärfen, daß man ja nicht glauben möge, nach der Abfassung des neuen Code das Römische Recht durchaus entbehren, also

vernachlässigen zu können. Nein, dies Alles kann und mag der Verfasser nicht wegläugnen; allein er vergleicht den Zustand derjenigen Länder, wo jetzt das Französische Gesetzbuch eingeführt ist und noch eingeführt wird, mit dem Zustande eines Menschen, der von einem Orte, wo er lange Jahre wohnte, dessen Annehmlichkeiten ihm um so theurer geworden waren, je mehr die Zeit und die Gewohnheit ihn die, jedem Andern vielleicht auffallenden Unbequemlichkeiten desselben vergessen ließen, an einen andern ihm unbekannten Ort ziehen soll; nur erst die wirkliche nähere Bekanntschaft mit dem neuen Wohnorte zeigt ihm dessen überwiegende Vortheile und giebt ihm wieder Ruhe, wieder Zufriedenheit und die frohe Hoffnung, daß seine Kinder diese Vortheile in noch größerer Maße als er genießen werden. — Zu einer solchen näheren Bekanntschaft mit dem Französischen Rechte auch Etwas beizutragen ist die Absicht dieser Bogen; wir wollen daher jetzt

nun auch die mancherlei Vortheile, welche das Französische Recht vor dem Römischen voraus hat und die guten Folgen, welche es auch uns in der Zukunft erwarten lässt, kurz erwägen: Zuerst liegt es in der Natur der Sache, daß jeder spätere Gesetzgeber, der auf den Schultern des früheren steht, weiter sieht als dieser; die Erfahrung zeigt ihm den Vortheil oder Nachtheil eines früheren Gesetzes, welches er danach beibehält oder abändert, und leitet ihn auf neue für seine Zeit nothwendige Bestimmungen. Ferner ist es wohl nicht zu läugnen, daß das Französische Gesetzbuch unserm Jahrhunderte und unserer jetzigen Cultur überhaupt anpassender ist als die Römischen Gesetze (man denke zum Beispiel an die Römischen Bestimmungen über väterliche Gewalt, capitis deminutio, Sklaven, Finden eines Schatzes durch Zauberkünste u. s. w.); es herrscht in ihm eine bessere Ordnung und Zusammenstellung; jede gesetzliche Norm steht nur einmal da

oder ist wenigstens sich gleich; viele nach Römischem Rechte controverse Fälle sind auf eine oder die andere Art entschieden, wodurch jedoch keineswegs das Nichtentstehen neuer Controversen behauptet werden soll, welche Behauptung ganz gegen die Natur der Sache sein würde. In jedem Lande, wo das Französische Gesetzbuch die allgemeine Rechtsnorm ausmacht, wird davon sicher eine autorisirte Uebersetzung in die Landessprache (so wie schon eine Lateinische für Italien vorhanden ist) verfertigt und es dadurch, so wie schon durch die fast allgemeine Bekanntschaft mit der Französischen Sprache, einem großen Theile der Bürger möglich werden, sich selbst einigen Rath aus den Gesetzen zu holen, welche ihnen bis jetzt durchaus verschlossen waren. Endlich haben die Französischen Gesetzgeber die Theilung der Arbeit, welche bei jedem Geschäfte so heilsame Folgen hervorbringt, auch auf ihren Stoff glücklich angewendet und die ganze Legislation in verschiedene

Codes (Code civil, criminel, de la procédure, du Commerce, Rural, Forestier etc.) zerlegt, welche nichts Heterogenes in sich enthalten und ein allgemeines System der Gesetzgebung bilden sollen. Die Vortheile einer solchen Theilung leuchten von selbst ein. Um schließlich noch etwas über die vorliegende Arbeit zu sagen; so hat sich der Verfasser möglichst genau an die Worte des Code Napoleon gehalten und hofft dadurch, daß diese Arbeit, selbst wenn eine autorisirte Deutsche Uebersetzung davon verfertigt ist, nicht ganz ohne Werth sein werde; um so mehr, da zur leichtern Uebersicht für den Deutschen Juristen die wichtigsten Römischen Gesetze über eine jede Materie wörtlich mit angeführt sind. Uebrigens lag es bei derselben nicht im Plane des Verfassers, alle Erwerbungsarten des Eigenthums nach Französischem Rechte hier gleich ausführlich abzuhandeln, da manche davon schon früher bearbeitet sind (z. B. Grebel: die Erb-

folge nach Französischem Rechte, Coblenz 1805. 8.), andere, wie z. B. die Erwerbung des Eigenthums durch Verträge, sich zuweit über das ganze Civilrecht ausdehnen, als daß wenige Bogen Raum dafür hätten; er hat sich deshalb absichtlich auf die Erwerbung des Eigenthums durch Accession und Verjährung eingeschränkt und empfiehlt überhaupt diese Bogen der gütigen Nachsicht des juristischen Publicums.

Braunschweig im März 1808.

Der Verfasser.

Uebersicht.

Von den Arten der Güter, den Erwerbungs- und Beschränkungsarten des Eigenthums nach dem Code Napoleon.

Erster Haupttheil. Von den Gütern.

Erste Abtheilung. Von der Verschiedenheit der Güter. (Artikel 516 — 536. des C. N.)

Erster Abschnitt. Von den unbeweglichen Gütern (§. 1 — 5.)

Zweiter Abschnitt. Von den beweglichen Gütern. (§. 6 — 12.)

Zweite Abtheilung. Von dem Verhältnisse der Güter zu denen, welche sie besitzen. (Artikel 537 — 43. des C. N. und §. 13 — 18.)

Zweiter Haupttheil. Von den Erwerbungsarten des Eigenthums.

Erste Abtheilung. Von dem Begriffe und der Bestimmung des Eigenthums. (Art. 544 und 445. des C. N. §. 19 — 20.)

Zweite Abtheilung. Von den Erwerbungsarten des Eigenthums. (§. 21 — 23.) und zwar

I. Von der Accession. (Art. 546—77. des C. N. und §. 24). Definition derselben.

Erster Abschnitt. Vom Accessionsrechte auf das, was durch die Sache hervorgebracht wird. (§. 25—28.)

Zweiter Abschnitt. Vom Accessionsrechte auf das, was sich mit der Sache vereinigt und verbindet. (§. 29.)

A. Vom Accessionsrechte bei unbeweglichen Sachen. (§. 30 — 40.)

B. Vom Accessionsrechte bei beweglichen Sachen. (§. 41 — 47.)

Anhang. Vom Schatze. (§. 48.)

II. Von der Verjährung. (Artikel 2219 — 2281. des C. N.)

Allgemeine Verfügungen. (§. 49 — 53.)

Erstes Kapitel. Vom Besitze. (§. 54 — 56.)

Zweites Kapitel. Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern. (§. 57 — 58.)

Drittes Kapitel. Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen. (§. 59 — 63.)

Viertes Kapitel. Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen. (§. 64 — 68.)

Fünftes Kapitel. Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit. (§. 69.)

Erster Abschnitt. Von der 30jährigen Verjährung. (§. 70 — 71.)

Zweiter Abschnitt. Von der 10- und 20jährigen Verjährung. (§. 72 — 75.)

Dritter Abschnitt. Von einigen besonderen Verjährungen. (76 — 85.)

Dritter Hauptttheil. Von den Beschränkungsarten des Eigenthums.

Erste Abtheilung. Vom Nießbrauche, dem Gebrauchs- und Wohnungsrechte. (Artikel 578 — 636. des C. N.)

I. Vom Nießbrauche.

Allgemeine Verfügungen. (§. 86 — 87.)

— Errichtungsarten. (§. 87.)

Erstes Kapitel. Von den Rechten des Nießbrauchers. (§. 88 — 99.)

Zweites Kapitel. Von den Pflichten des Nießbrauchers. (§. 100 — 107.)

Drittes Kapitel. Von den Beendigungsarten des Nießbrauchs. (§. 108 — 112.)

II. Vom Gebrauchs- und Wohnungsrechte. (§. 113 — 116.)

Zweite Abtheilung. Von den Servituten oder Grunddiensten. (Art. 637 — 710 des C. N.)

Allgemeine Verfügungen. (§. 117.)

Erstes Kapitel. Von den Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Oerter entstehen. (§. 118 — 121.)

Zweites Kapitel. Von den durchs Gesetz bestimmten Dienstbarkeiten. (§. 122.)

Erster Abschnitt. Von gemeinschaftlichen Zwischenmauern und Zwischengraben. (§. 123 — 135.)

Zweiter Abschnitt. Von der Entfernung und den Zwischenwerken, welche bei gewissen Bauen erfodert werden. (§. 136.)

Dritter Abschnitt. Von der Aussicht auf das Eigenthum des Nachbars. (§. 137 — 39.)

Vierter Abschnitt. Von der Dachtraufe. (§. 140.)

Fünfter Abschnitt. Vom Rechte, einen Weg zu verlangen. (§. 141 — 142.)

Drittes Kapitel. Von den Dienstbarkeiten, welche durch den Willen der Menschen bestellt werden.

Erster Abschnitt. Von den verschiedenen Arten von Dienstbarkeiten, welche an Gütern bestellt werden können. (§. 143 — 46.)

Zweiter Abschnitt. Von den Errichtungsarten der Dienstbarkeiten. (§. 147 — 49.)

Dritter Abschnitt. Von den Rechten des Eigenthümers desjenigen Grundstücks, dem die Dienstbarkeit zusteht. (§. 150 — 152.)

Vierter Abschnitt. Von den Beendigungsarten der Dienstbarkeiten. (§. 153 — 154.)

Erster Haupttheil.

Von den Gütern.

Erste Abtheilung.

Von der

Verschiedenheit der Güter.

Die Güter sind nämlich unbewegliche oder bewegliche *).

Anmerkung.

*) Der Code Napoleon führt die Eintheilungen der Güter auf die in bewegliche und unbewegliche zurück. Alle Arten von Sachen, so zahlreich sie sein mögen, müssen unter einer von beiden Benennungen begriffen sein. Freilich muß man hier Regeln anwenden, welche eigentlich nur Fictionen sind; allein sie haben den Vortheil das Namenregister der Sachen zu vereinfachen und dieselben auf die dem Interesse des Eigenthümers vortheilhafteste Art abzutheilen; vorzüglich hat diese letzte Rücksicht entschieden. Diese Eintheilung nähert sich derjenigen

des Römischen Rechts, welche sie verbessert; sie ist nämlich vollständiger als die der Institutionen, methodischer als die der Pandecten und regelmäßiger als beide. Diesen Vorzug verdankt sie der glücklichen Idee der Französischen Regierung das System der Theilung der Arbeit auf die Gesetzgebung anzuwenden und dieselbe in eben so viele besondere Codes zu zerlegen, als sie verschiedene Zweige hat, und diese Codes alle einem allgemeinen Verbesserungsplane zu unterwerfen; sie sollen nichts Fremdartiges in ihren Bestimmungen enthalten und nur die ihnen eigenthümlichen Gegenstände abhandeln und dann, je nachdem sie beendigt sind, den ihnen angewiesenen Platz in dem vollständigen Systeme der Französischen Gesetzgebung einnehmen. Man sehe nach: Discussions du Code Civil dans le Conseil d'Etat precedées des articles correspondans du texte et du projet, avec des notes principalement puisées dans les observations et la jurisprudence des cours de Cassation et d'appel, sur le plan donné par M. Regnaud (de Saint-Jean-d'Angely) conseiller d'Etat par MM. Jouanneau et Solon. Paris 1805. II Vol. 4. und zwar Theil I. S. 557 u. 558. Auch *Savoye-Rollin* discours prononcée au corps législatif le 4. Pluviose an XII (25 Januar 1804). S. 21 u. 22 nach folgender Ausgabe des Französischen Gesetzbuches:

Code Civil des François contenant la serie des lois, qui le composent avec leurs motifs, les rapports faits au tribunat et les discours prononcés au corps législatif. A Paris, an XII. IVe. livraison contenant les lois, qui composent le livre II.

Beide Bücher werden in der Folge nur ganz kurz nach der Seitenzahl citirt werden. —

Diese erste Abtheilung umfaßt die Artikel 516—36 des Code Napoleon.

Erster Abschnitt.

Von den unbeweglichen Gütern.

---

§. 1.

A. Vermöge ihrer Natur sind unbeweglich:

1) Grundstücke an Grund und Boden (les fonds de terre Grundgüter, Aecker, Wiesen, Wälder ꝛc.).

2) Gebäude.

3) Wind- oder Wassermühlen, welche auf Pfeilern befestiget sind und einen Theil des Gebäudes ausmachen. (Man sehe die Coutume de Paris, article 90 und die *Discussions* Th. I. S. 559).

4) Feldfrüchte (récoltes), die noch mit dem Grund und Boden durch die Wurzeln zusammenhängen.

5) Noch nicht abgepflückte Baumfrüchte. (Man vergleiche und sehe nach l. 44. D. de rei vindicatione [6. 1.] wo es heißt: fructus pendentes pars fundi videntur; den Code de procedure civile Artikel 626 — 635 und die *Discussions*, Th. I. S. 560 und 561). Ist das Getraide abgeschnitten und sind die Baumfrüchte abgelöst, wenn auch noch nicht weggenommen, so sind sie beweglich. Ist nur ein Theil der Aernte abgeschnitten, so ist nur dieser Theil beweglich. (Man vergleiche l. 17, §. 1. D. de actionibus empti venditi [19. 1.] wo es heißt: sed et vinum et fructus perceptos villae non esse constat.).

6) Die gewöhnlichen Schläge an Unter- oder Oberholz, das in regelmäßige Schläge abgetheilt ist, werden nur beweglich, je nachdem die Bäume wirklich schon abgehauen sind. (Man sehe nach l. 9. D. de periculo et commodo rei venditae [18. 6.]).

7) Die Thiere, welche der Eigenthümer des Grund und Bodens dem Pächter oder Meier zum Anbau (culture) überliefert, sofern sie vermöge der Uebereinkunft und mit dem Grundstücke verbunden bleiben, sie mögen nun taxirt sein oder nicht *).

Diejenigen, welche er an Andere als den Pächter und Meier in Viehpacht (à cheptel)

giebt, sind beweglich. (Ueber den Viehpachtcontract und dessen verschiedene Arten [bail à cheptel] sehe man nach den Code Napoleon Artikel 1800 — 1831; besonders gehören hieher die Artikel 1821 — 26, wo vom cheptel donné au fermier ou cheptel de fer die Rede ist. Zur Erklärung hier nur einige allgemeine Regeln und Bestimmungen, welche bei diesem Contracte Statt finden. Der Verpächter (bailleur) übergiebt dem Pächter (preneur) eine gewisse Anzahl Vieh in Aufsicht, Futterung und Wartung, unter der Bedingung, daß letzterer die Hälfte des Zuwachses erhält, aber auch die Hälfte des Verlustes trägt. Die Thiere werden taxirt, nicht um das Eigenthum derselben auf den Pachtnehmer zu übertragen, sondern nur, um bei Beendigung des Contracts, den Verlust oder Gewinn bestimmen zu können. Der Pachtnehmer zieht allein den Vortheil aus der Milch, dem Miste und der Arbeit besagter Thiere; der Zuwachs und die Wolle wird getheilt).

8) Die Röhren, welche in einem Hause oder auf einem andern Grundstücke zur Leitung des Wassers dienen. Sie machen einen Theil des Grundstücks aus, womit sie verbunden sind. (Man vergleiche l. 15. D. de action e. v. [19. 1.] wo es heißt: lines et labra, salientes, fistulae

quoque, quae salientibus junguntur, quamvis longe excurrant extra aedificium, aedium sunt; auch: l. 17. §. 7. eodem l, 12. §. 24. D. de instructo vel instrumento legato [33. 7.] heißt es gleichfalls: fistulae autem et canales etc. magis domus portio quam domus instrumentum sunt).

Anmerkung.

*) Hierunter sind alle Thiere, welche der Eigenthümer überliefert, auch solche zu verstehen, welche der Pächter oder Meier nur durch einen Viehpachtcontract erhält. Discussions Th. I. S. 561. M. Pelet brachte in Vorschlag, auch hieher die Seidenwürmer als unbeweglich zu nehmen; er vergleicht sie mit den Bienen und sagt, es sei hier gleicher Grund vorhanden; MM. Réal und Defermon stimmten ihm bei, vorzüglich wegen der Maulbeerplantagen und anderer Anlagen; der gegenseitigen Meinung, die angenommen ist, waren MM. Berenger, Cretet, Galli und Cambacérès; sie sagten, man kann die Seidenwürmer, welche sich alle Jahre erneuern und von denen das nächste Jahr oft keine Spur mehr da ist, nicht mit den Bienenstöcken vergleichen, die eine lange Reihe von Jahren fortdauern; die Seidenwürmer sind nicht unzertrennlich mit dem Grundstücke verbunden; Andere ziehen sie auf, Andere lassen sie spinnen; jeder Sturm kann sie vernichten. Man kann es nur nach den Umständen beurtheilen, ob sie mit dem Grundstücke veräußert

giebt, sind beweglich. (Ueber den Viehpachtcontract und dessen verschiedene Arten [bail à cheptel] sehe man nach den Code Napoleon Artikel 1800 — 1831; besonders gehören hieher die Artikel 1821 — 26, wo vom cheptel donné au fermier ou cheptel de fer die Rede ist. Zur Erklärung hier nur einige allgemeine Regeln und Bestimmungen, welche bei diesem Contracte Statt finden. Der Verpächter (bailleur) übergiebt dem Pächter (preneur) eine gewisse Anzahl Vieh in Aufsicht, Futterung und Wartung, unter der Bedingung, daß letzterer die Hälfte des Zuwachses erhält, aber auch die Hälfte des Verlustes trägt. Die Thiere werden taxirt, nicht um das Eigenthum derselben auf den Pachtnehmer zu übertragen, sondern nur, um bei Beendigung des Contracts, den Verlust oder Gewinn bestimmen zu können. Der Pachtnehmer zieht allein den Vortheil aus der Milch, dem Miste und der Arbeit besagter Thiere; der Zuwachs und die Wolle wird getheilt).

8) Die Röhren, welche in einem Hause oder auf einem andern Grundstücke zur Leitung des Wassers dienen. Sie machen einen Theil des Grundstücks aus, womit sie verbunden sind. (Man vergleiche l. 15. D. de action e. v. [19. 1.] wo es heißt: lines et labra, salientes, fistulae

quoque, quae salientibus junguntur, quamvis longe excurrant extra aedificium, aedium sunt; auch: l. 17. §. 7. eodem l, 12. §. 24. D. de instructo vel instrumento legato [33. 7.] heißt es gleichfalls: fistulae autem et canales etc. magis domus portio quam domus instrumentum sunt).

Anmerkung.

*) Hierunter sind alle Thiere, welche der Eigenthümer überliefert, auch solche zu verstehen, welche der Pächter oder Meier nur durch einen Viehpachtcontract erhält. Discussions Th. I. S. 561. M. Pelet brachte in Vorschlag, auch hieher die Seidenwürmer als unbeweglich zu nehmen; er vergleicht sie mit den Bienen und sagt, es sei hier gleicher Grund vorhanden; MM. Réal und Defermon stimmten ihm bei, vorzüglich wegen der Maulbeerplantagen und anderer Anlagen; der gegenseitigen Meinung, die angenommen ist, waren MM. Berenger, Cretet, Galli und Cambacérès; sie sagten, man kann die Seidenwürmer, welche sich alle Jahre erneuern und von denen das nächste Jahr oft keine Spur mehr da ist, nicht mit den Bienenstöcken vergleichen, die eine lange Reihe von Jahren fortdauern; die Seidenwürmer sind nicht unzertrennlich mit dem Grundstücke verbunden; Andere ziehen sie auf, Andere lassen sie spinnen; jeder Sturm kann sie vernichten. Man kann es nur nach den Umständen beurtheilen, ob sie mit dem Grundstücke veräußert

sind und dies ist die einzige Regel, welche man den Gerichten geben kann. (Man sehe die *Discussions* Th. I. S. 161 — 63.).

---

§. 2.

B. Vermöge ihrer Bestimmung sind unbeweglich:

1. Alle Gegenstände, welche der Eigenthümer eines Grundstücks zum Dienste und zur Benutzung dieses Grundstücks (Man vergleiche l. 17. §. 7. D. de act. e. v. [19. 1,] wo es heißt: Labeo generaliter scribit, ea quae perpetui usus caussa in aedificiis sunt, aedificii esse.) (¹) auf dasselbe bringt. So sind unbeweglich vermöge ihrer Bestimmung, wenn der Eigenthümer sie zum Dienste und zur Benutzung des Grundstücks angeordnet hat:

a) Das zum Anbau (culture) gehörige Vieh.

b) Das Ackergeräthe (²).

c) Die den Pächtern oder den colonis partiariis gegebne Einsaat.

d) Die Tauben in den Taubenhäusern.

e) Die Kaninchen in den Kaninchengehägen (garennes).

f) Die Bienenstöcke (ruches à miel).

g) Die Fische in den Teichen. (Vergleiche mit l. 15 und 16 D. de action e. v. [19. 1.]

wo es heißt: pisces autem qui sunt in piscina, non sunt aedium nec fundi; non magis quam pulli aut cetera animalia, quae in fundo sunt).

h) Die Weinkeltern, Kessel, Distillirkolben ([3]) (alambics), Bütten und Tonnen (cuves et tonnes). (Man vergleiche: l. 17 pr. D. eodem, wo es heißt: multa etiam defossa esse, neque tamen fundi, aut villae haberi, ut puta vasa vinaria, torcularia; quoniam haec instrumenti magis sunt etiamsi aedificio cohaerent; auch l. 40. §. 6. D. de contrah. empt. [18. 1.] wo es heißt: rota quoque per quam aqua traheretur nihilominus aedificii est, quam situla).

i) Die zur Benutzung der Schmieden, Papiermühlen und anderer Hammerwerke nöthigen Geräthschaften. (Man vergleiche l. 26. §. 1. D. de instructo vel instrumento legato [33. 7.] wo es heißt: molas manuarias et iumentarias instrumenti sunt. Man sehe auch Höpfner's Kommentar zu den Institutionen, §. 342).

k) Das Stroh und der Dünger (l. 17. §. 2. D. de actionib. e. v. [19. 1.] wo es heißt: fundo vendito, vel legato, sterculinum et stramenta, emptoris et legatarii sunt ([4]).

Anmerkungen.

([1]) Das Appellationsgericht von Grenoble verlangte, man solle hier noch hinzusetzen: und die=

jenigen Dinge, welche der Eigenthümer nur auf kurze Zeit vom Grundstücke losgemacht hat, um dasselbe auszubessern und in der Absicht, sie wieder damit zu verbinden.

Discussions, Th. I. S. 564.

Der Artikel 532 des Code Napoleon giebt Auskunft hierüber. Man sehe unten §. 6. Nr. 3.

([2]) Wie ist es mit den Weinpfählen, sind sie beweglich oder unbeweglich?

Discussions, Th. I. S. 564.

Dies ist leicht nach dem allgemeinen Satze des § und nach der vierten Anmerkung zu entscheiden. Man vergleiche l.[a] 17. §. 11. D. de actionibus e. v. (19. 1.) wo es heißt: pali, qui vineae caussa parati sunt, antequam collocentur, fundi non sunt; sed qui exemti sunt hac mente, ut collocentur, fundi sunt.

([3]) Hierunter sind nicht die Instrumente der Chemiker zu verstehen, sondern diejenigen, welche beim Landbaue angewendet werden. Die *Discussions*, Th. I. S. 564.

([4]) Alle diese Dinge sind als Beispiele zur Leitung des Richters angeführt, um demselben in nicht bestimmten Fällen, die aber immer der allgemeinen Hauptverfügung des Artikels untergeordnet bleiben, zum Vergleichungspunkte zu dienen; so werden immer die Züge einer Mühle, Schmiede oder Papiermühle, . das Kellerlager (les chantiers) eines Kellers, die Raufen oder Krippen eines Pferdestalles oder eines andern Stalles, wenn sie auch weggenommen werden könnten, ohne das Gebäude, mit dem sie verbunden sind, zu zerbrechen oder zu ver-

schlechtern; vermöge ihrer Bestimmung unbeweglich sein; jedoch nur, wenn der Eigenthümer sie hat anbringen lassen. Man sehe den rapport fait au tribunat le 29 Nivôse an XII sur le premier titre du II liv. du Code civil, par *C. T. A. Goupil-Prefeln* au nom de la section de législation S. 15 der oben angeführten Ausgabe des Französischen Gesetzbuches.

Das Recht Thiere, Ackergeräthe und alle übrigen Gegenstände des beweglichen Vermögens, unbeweglich zu machen, wird zur Aufmunterung für den Ackerbau dienen; den auf diese Art unbeweglich gewordenen Dingen kommen dann sogleich auch die, für unbewegliche Güter, welche dies vermöge ihrer Natur sind, geltenden Gesetze zu Statten. Diese Bestimmung ist auf Gerechtigkeit und den offenbaren Nutzen der Gesellschaft gegründet.

Man sehe den discours prononcé au corps législatif le 4. Pluviôse an XII (den 25. Jan. 1804), par le *C. Savoye - Rollin*, orateur du tribunat, S. 22; auch: *Treilhard* exposé des motifs du titre I. du livre II; du Code Napoleon, S. 9 der oben angeführten 4ten Lieferung. — Auch die Coutume de Paris, article 91.

---

§. 3.

2. Alle Gegenstände des beweglichen Vermögens (tous effets mobiliers), welche der Eigenthümer für immer (a perpetuelle demeure) mit dem Grundstücke verbunden hat *).

Es wird vom Eigenthümer vermuthet, daß er bewegliche Gegenstände für immer mit seinem Grundstücke verbunden habe:

a. Wenn sie an dasselbe mit Gips, Kalk oder Kitt befestigt sind.

b. Wenn sie nicht losgemacht werden können, ohne zerbrochen oder verschlechtert zu werden oder ohne den Theil des Grundstücks, woran sie befestigt sind, zu zerbrechen oder zu verschlechtern.

Anmerkung.

*) Auch diese Regel ist auf die Gerechtigkeit und das augenscheinliche Interesse der Gesellschaft gegründet. Es versteht sich von selbst, daß mit der Bestimmung solcher Gegenstände auch ihre Eigenschaft als unbeweglich wieder aufhört und dadurch aufgehoben wird. Man sehe *Treilhard* exposé des motifs, Seite 9.

In den Discussions Th. I. S. 565, Anmerkung 1. wird die Frage aufgeworfen: Ist die Presse eines Buchdruckers, der Werkstuhl eines Bortenwirkers (le metier d'un passementier) beweglich oder unbeweglich? Dies ist wohl nach den Umständen und den im vorigen und diesem § sub Nro. 1 und 2 angegebenen allgemeinen Regeln nicht sehr schwer zu entscheiden.

§. 4.

Wenn die Befestigung der Spiegel eines Zimmers im Getäfel (in der Wand, *parquet*, das Dictionnaire de l'Académie erklärt dies Wort folgendergestalt: l'assemblage de bois qu'on applique sur le manteau d'une cheminée ou sur le trumeau d'un mur, pour y mettre ensuite les glaces) mit dem Holzwerke ein Ganzes ausmacht (fait corps avec la boiserie); so wird vermuthet, daß die Spiegel daselbst für immer angebracht sind. (Man vergleiche l. 12. §. 23 — 25 D. de instructo vel instrumento legato [33. 7.] wo es heißt: Papinianus ait: sigilla et statuae adfixae instrumento domus non continentur, sed domus portio sunt. Specularia quoque adfixa magis puto domus esse partem).

Eben so ist es mit Gemählden und andern Verzierungen. (Man sehe l. 17. §. 3. D. de actionibus empti et venditi [19. 1.] wo es heißt: quae tabulae pictae pro tectorio includuntur itemque crustae marmoreae aedium sunt).

Was Statuen betrifft; so sind sie unbeweglich, wenn sie in Nischen stehen, die eigends dazu angebracht sind, um sie aufzunehmen, wenn sie auch sonst, ohne zerbrochen oder verschlechtert zu werden, weggenommen werden könnten. (Wie

ist es mit Statuen, die in einem Garten auf einem Piedestall angebracht sind? Man sehe die *Discussions* S. 565. Der Analogie nach muß wol für ihre Unbeweglichkeit entschieden werden, wenn die Umstände nicht geradezu entgegenstehen).

§. 5.

C. Unbeweglich sind vermöge des Gegenstandes worauf sie sich beziehen:

1) Der Nießbrauch unbeweglicher Sachen ([1]).

2) Die Servituten oder Grunddienste ([2]).

3) Die Klagen, welche dahin gehen, ein unbewegliches Gut zu vindiciren ([3]). (Man vergleiche l. 15. D. de regulis juris [50. 17.] wo es heißt: is qui actionem habet ad rem reciperandam ipsam rem habere videtur).

Anmerkungen.

([1]) Hierunter wird nur das eigentliche wirkliche Nießbrauchsrecht an einem unbeweglichen Gute, woran ein Anderer das Eigenthum hat, verstanden, nicht aber die Einkünfte, welche der Usus fructus dem Berechtigten verschafft. Man sehe den oben in der 4ten Anmerkung zum §. 2 angeführten rapport von *Goupil - Préfeln*, S. 15 und 16.

([2]) Man sehe Thibaut's Pandectenrecht, die neueste Ausgabe §. 260; auch: *Hellfeld* jurisprudentia forensis §. 174.

(3) *Treilhard* sagt in dem exposé des motifs zum 1sten Titel des 2ten Buchs des Code Napoleon: Wie könnte man einer Klage die Eigenschaft der Unbeweglichkeit versagen, welche doch das unbewegliche Gut vorstellt und dessen Platz vertritt?

Zweiter Abschnitt.

Von den

beweglichen Gütern.

---

§. 6.

A. Vermöge ihrer Natur sind beweglich:

1. Diejenigen Körper, welche von einem Orte nach dem andern gebracht werden können; sie mögen sich nun selbst bewegen, wie die Thiere, oder ihren Platz nur vermittelst einer fremden Gewalt verändern können, wie die leblosen Sachen. (Man sehe l. 93. D. de verborum signi-ficat. (50. 16.) wo es heißt: Moventium, item mobilium appellatione, idem significamus: si tamen apparet defunctum animalia dumtaxat, quia se ipsa moverent, moventia vocasse: quod verum est).

2. Kähne (bateaux, Flußschiffe), Fähren

und Seefahrzeuge (navires), Schiffbäder und Schiffmühlen und überhaupt alle Hammerwerke (usines), die nicht durch Pfeiler befestigt sind und nicht einen Theil des Hauses ausmachen. (l. 20. §. 4. D. quod vi aut clam [43. 24.] wo es heißt: quod in nave fit vel in alia qualibet re vel amplissima, *mobili* tamen etc.). Die Arrestanlage bei einigen dieser Gegenstände kann jedoch ihrer Wichtigkeit wegen, besonderen Formalitäten unterworfen sein; so wie es im Code der bürgerlichen Gerichtsordnung auseinander gesetzt ist. (Man sehe nach den Code de procedure civile, Artikel 620 und *Réal* discours über den 8ten Titel im 5ten Buche des 1sten Theils dieses Code; auch den Code de commerce den 1sten Artikel des 2ten Buchs und den 2ten Titel des 2ten Buchs: de la saisie et vente des navires).

3. Die Materialien, welche durch das Niederreissen eines Gebäudes entstanden und diejenigen, welche zur Erbauung eines neuen zusammengebracht sind; bis daß sie von den Arbeitern wirklich in einem Baue angewendet worden *).

(Man vergleiche l. 17. §. 5, 10 und 11. D. de actionibus emti et venditi [19. 1.] wo es heißt: item quod insulae caussa paratum est, si nondum perfectum est, quamvis posi-

tum in aedificio sit, non tamen videtur aedium esse. Und: ea, quae ex aedificio detracta sunt, ut reponantur, aedificii sunt; at quae parata sunt, ut imponantur, non sunt aedificii. Auch: l. 18. eod. Tegulae, quae nondum aedificiis impositae sunt, in rutis et caesis habentur: aliud juris est in his, quae detracta sunt, ut reponerentur: aedibus enim accedunt).

Anmerkung.

*) Wegen der wahrscheinlichen Absicht des Eigenthümers könnte man geneigt sein, dergleichen Materialien, vorzüglich solche, die zur Errichtung eines neuen, schon angefangenen, Gebäudes zusammengebracht sind, für unbeweglich zu halten; allein es kann auch hier nur das wirkliche Anbringen, wie oben §. 2. Nr. 1. die Natur der Sache und die Bestimmung derselben entscheiden. Man sehe den oben §. 5. schon angeführten, rapport von *Goupil-Préfeln* S. 17.

---

§. 7.

B. Durch die Bestimmung des Gesetzes sind beweglich:

1. Alle Verbindlichkeiten (Obligationen) und Klagen, welche fällige Summen oder Theile des beweglichen Vermögens (effets mobiliers,

Mobiliareffecten) zum Gegenstande haben (l. 15. D. de regulis juris [50. 17.] sagt: is qui actionem habet ad rem reciperandam, ipsam rem habere videtur.

2. Die Actien oder Interessen von Finanz-, Handels- oder Industriegesellschaften; wenn auch diesen Gesellschaften unbewegliche, von solchen Unternehmungen abhängige (dazu bestimmte und dadurch erworbene Güter zugehören. Diese Actien oder Interessen werden nur in Hinsicht eines jeden Theilnehmers und nur so lange, als die Gesellschaft dauert, für beweglich gehalten *).

Anmerkung.

*) Die Actien sind hier als beweglich aufgeführt, weil das, was sie einbringen (les bénéfices qu'elles procurent) beweglich ist. Diese Regel ist richtig, selbst dann, wenn dergleichen Gesellschaften sollten unbewegliche Güter für ihre Unternehmungen angekauft haben. Die Unternehmung selbst bleibt für die Gesellschaft doch immer Hauptsache, und die unbeweglichen Güter sind nur als ein Accessorium jener anzusehen, und die Eigenschaft des Accessoriums kann immer nur nach der Eigenschaft der Hauptsache bestimmt werden. Jedoch bleiben dergleichen Güter ohne Widerspruch unbeweglich in Rücksicht der Gläubiger der Gesellschaft und auch in Rücksicht der Theilnehmer an der Gesellschaft, sobald bei deren Auflösung der Gewinn oder Verlust der Theilneh-

mer bestimmt werden soll. *Treilhard* exposé des motifs, Tit. I. Liv. II. S. 10. In den Discussions ist viel über die Beweglichkeit und Unbeweglichkeit der Actien gestritten, jedoch endlich für ihre Beweglichkeit entschieden. Nicht den Actieninhabern, sondern nur der ganzen Gesellschaft, kann das Eigenthum von dergleichen unbeweglichen Gütern zugeschrieben werden; die Actie muß beweglich sein, sobald sie den Inhaber nicht zum Miteigenthümer des unbeweglichen Guts macht und ihn nicht den etwaigen Klagen gegen die Gesellschaft aussetzt; sie giebt nur ein Recht auf die hergeschossene und zu fodernde Summe u. s. w.

Discussions, Th. I. S. 567.

---

§. 8.

3. Immerwährende oder Leibrenten auf den Staat oder auf Privatpersonen (1).

(Hier kommen im Französischen Gesetzbuche, wol nicht eben am schicklichsten Orte, noch einige Bestimmungen über Renten vor; sie wären vielleicht besser in der Lehre vom Wiederkaufe (Artikel 1659 — 1673) oder vom Darlehn auf Interessen (§. 1905 — 1914) wo mehrere Bestimmungen über Renten und deren Rückkauf vorkommen, angebracht gewesen; doch sollen sie der Vollständigkeit wegen hier mit angeführt werden).

Jede fortwährende, für den Kaufpreis eines

unbeweglichen Guts oder als Bedingung der Cession eines solchen Gutes titulo oneroso oder gratuito errichtete, Rente, ist ihrem Wesen nach (essentiellement) wiederkäuflich ([2]). Es ist jedoch dem Gläubiger erlaubt, die Clauseln und Bedingungen des Wiederkaufs zu bestimmen. Es ist ihm auch erlaubt auszumachen, daß die Rente ihm erst nach einer gewissen Zeitfrist wieder bezahlt werden kann. Diese Zeitfrist darf aber niemals 30 Jahre übersteigen: jede diesem zuwider laufende Bestimmung ist nichtig.

Anmerkungen.

([1]) Ueber die Beweglichkeit oder Unbeweglichkeit solcher Renten wurde sonst in Frankreich viel gestritten. Die Coutume de Paris hielt sie für beweglich; andere Gewohnheitsrechte hielten sie für unbeweglich. Bei dieser Verschiedenheit wurde die Natur der Rente, nach dem Wohnorte dessen, der sie zu fodern hatte, bestimmt und sie mußte auch in der That, als ein persönliches Recht, nach eben den Gesetzen bestimmt werden, unter denen die Person stand. Allein hierdurch wurde es zu einer Zeit, wo der Erbe des beweglichen Vermögens, nicht immer auch Erbe des unbeweglichen Vermögens war, hierdurch wurde es möglich, daß Jemand, dessen Vermögen bloß in Renten bestand, die Eigenschaft seines Vermögens, ohne dasselbe wirklich zu verändern, dadurch also die gesetzmäßige Erbfolge willkür-

lich umwerfen konnte, je nachdem es ihm beliebte, seinen Wohnort unter diesem oder jenem Gewohnheitsrechte aufzuschlagen. Eine solche Inconsequenz mußte aufhören und ist durch diese Verfügung des Code Napoleon gehoben. Man sehe *Treilhard* exposé des motifs zum 1sten Titel des 2ten Buchs S. 10.

(2) Ueber die Grundrenten (rentes foncières) und deren Wiederherstellung sehe man die *Discussions* Th. I. S. 569 — 77.

Der Grundrentenvertrag ist ein Contract, durch den der Eigenthümer von unbebauten Ländereien oder von solchen, die er nicht leicht bebauen kann, diese einem Andern unter der Bedingung überläßt, ihm, dem Eigenthümer, ein Bestimmtes an Geld oder Naturallieferungen, während der Zeit, daß er das Grundstück besitzen wird, zu geben. S. 570. Das Gesetzbuch mußte etwas darüber bestimmen, da man sie sonst hätte für erlaubt halten können, wie vorhin nach dem Grundsatze: Alles, was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt. Und doch wollte man ihren Nachtheil entfernen; sie lasteten auf dem ganzen Vermögen des Schuldners und der folgenden Generation und konnten nie aufhören; die Theilung des Grundeigenthums, welche so sehr zum Besten des Staats dient und die freie Disposition über dasselbe wurde dadurch erschwert und gehemmt u. s. w. Auf der andern Seite wurden durch sie unfruchtbare Ländereien fruchtbar und ergiebig gemacht und armen Landbewohnern, die nichts als ihre Hände zur Arbeit haben, wurde es möglich gemacht, sich ein Eigenthum zu erwerben und dem Staate nützlich zu werden.

Da man diese Vortheile gern beibehalten, die Nachtheile aber entfernen wollte; so nahm man sie unter einem Wiederkaufe an, der zwar ihre ursprüngliche Natur verändert; aber auch jene Nachtheile hebt. Die Zeit, während welcher der Wiederkauf nicht ausgeübt werden kann, durfte nicht gar zu lange angenommen werden, da sonst das Gesetz ohne Nutzen und Kraft geblieben wäre; man nahm daher sehr zweckmäßig 30 Jahre als den längsten Termin an, während dessen der Wiederkauf, wenn solches bedungen, nicht sollte ausgeübt werden dürfen.

---

§. 9.

Das Wort **Hausgeräth** (*meubles*, das Dictionnaire de l'Academie erklärt es: les ustensiles et tout ce qui sert à garnir, à orner une maison et qui n'en fait point partie und in einem noch engern Sinne — meubles meublants: toute la garniture d'un appartement, d'une chambre, d'un cabinet, comme tapisserie, lits, sièges etc. im Deutschen wol am besten durch Haus- und Stubengeräth), wenn es in den Verfügungen eines Gesetzes oder eines Menschen allein, ohne andere Zusätze oder Bezeichnungen, gebraucht wird *), begreift nicht unter sich: das baare Geld, die Edelsteine, die Activschulden, die Bücher, die Medaillen, wissenschaftliche Instrumente und Instrumente für Künste

und Handwerke, Leibwäsche, Pferde, Wagen (équipages), Waffen, Korn, Wein, Heu und andere Lebensmittel; auch begreift es nicht dasjenige, was den Gegenstand eines Handels ausmacht.

Anmerkung.

*) Ueber die Bedeutung des Wortes meubles, wenn es mit dem Worte immeubles verbunden ist, sehe man nach die Artikel 826, 828, 1531, 1564, 1837, 1838 und 2099 des Code Napoleon.

---

§. 10.

Das Wort Stubengeräth (meubles meublants, was wir Deutsche gewöhnlich Möbeln nennen) begreift nur diejenigen beweglichen Sachen, welche zum Gebrauche und zur Verzierung der Zimmer bestimmt sind, wie z. B. Tapeten, Betten, Stühle, Spiegel, Perpendikeluhren (pendules), Tische, Porcelan und andere dergleichen Dinge unter sich *). Die Gemählde und Statuen, welche einen Theil des Stubengeräthes in einem Zimmer ausmachen, sind auch darunter begriffen; jedoch nicht die Gemähldesammlungen, welche etwa in Galerien oder besonderen Zimmern sich befinden.

Eben so ist es mit dem Porcelan; nur dasjenige, welches einen Theil der Verzierung eines Zimmers ausmacht, ist unter dem Worte: Stubengeräth begriffen.

Anmerkung.

*) Das Appellationstribunal von Grenoble fragte: ob das Küchengeschirr, das Tisch- und Bettzeug und die Weingefäße mit solle hierher gerechnet werden? Man sieht leicht, daß, da diese Dinge nicht mit unter den Ausnahmen des vorigen § stehen, sie mit zu dem Hausgeräth zu rechnen sind. *Discussions*, Th. I. S. 578.

---

§. 11.

Die Ausdrücke: bewegliche Güter, bewegliches Vermögen oder Mobiliareffecten (biens meubles, mobilier ou effets mobiliers) begreifen überhaupt Alles, was nach den bisher bestimmten Regeln für beweglich zu halten ist.

§. 12.

Der Verkauf oder die Schenkung eines möblirten Hauses begreift nur das Stubengeräth in sich.

Der Verkauf und die Schenkung eines

Hauses mit Allem, was darin befindlich ist, begreift nicht: das baare Geld, nicht die Activschulden und andere Rechte, worüber etwa die Urkunden im Hause niedergelegt wären; alle andere Gegenstände des beweglichen Vermögens sind darunter begriffen. (Man vergleiche l. 12. §. 45. D. de instructo vel instrumento legato [33. 7.] wo es heißt: uxori, cui vir omnia, quae in domo erant, ab herede filia, praestari voluit, cautiones debitorum emptionesque servorum non videri legatas. Auch: l. 86. D. de legatis 2° [31.] und l. 79. §. 1. D. de legatis 3° [32.] und l. 92. eodem, wo es heißt: his verbis domibus legatis: fidei heredum meorum committo, uti sinant eum habere domus meas, in quibus habito, nullo omnino excepto, cum omni instrumento et repositis omnibus, non videri testatorem de pecunia numerata, aut instrumentis debitorum sensisse).

Zweite Abtheilung.

Von dem Verhältnisse der Güter zu denen welche sie besitzen.

(Man sehe die Artikel 537 — 43 des Code Napoleon).

---

§. 13.

Die Güter gehören:

A. Dem Staate,

B. Gemeinheiten oder

C. Privatpersonen.

§. 14.

A. Dem Staate gehören:

1. Die Heerstraßen, Wege und Straßen, welche ihm zur Last fallen ([1]) (à sa charge), die Ströme und die schiffbaren oder flößbaren Flüsse (Vergleiche Leist's Staatsrecht §. 194. Seite 587 und Tit. D. de fluminibus §. 3. [43. 12.] wo es heißt: fluminum quaedam publica sunt, quaedam non. Publicum flumen Cassius definit, quod perenne sit [quod semper fluat]. Haec sententia Cassi, quam et Celsus probat, videtur esse probabilis) die

Meeresufer (*), die vom Meere am Ufer troken gelassenen Plätze (lais et relais de la mer. Man sehe das Dictionnaire de l'Academie des arts et des sciences, wo es heißt: relais c'est un terme de mer, qui signifie les terres, que la mer a laissées aux rivages - laisses.), Hafen (ports), Seehafen (havres), die Rheden und überhaupt alle Theile des Staatsgebiets, welche eines Privateigenthums unfähig sind ([3]).

2. Alle leer stehenden und herrenlosen Güter und die Güter derjenigen Personen, welche ohne Erben versterben oder deren Erbschaften verlassen sind ([4]).

3. Die Thore, Mauern, Graben und Wälle der Kriegsplätze und der Festungen.

4. Der Grund und Boden der Befestigungen und Wälle von Plätzen, die nicht mehr Kriegsplätze sind; wenn das Eigenthum davon nicht gültig veräußert oder gegen den Staat verjährt ist ([5]).

Anmerkungen.

([1]) Statt dieser Worte des 538sten Artikels des Code Napoleon hieß es im 22sten Artikel des Projet: die öffentlichen Wege, Straßen und öffentlichen Plätze; allein dieses war zu weit umfassend und zu unbestimmt ausgedrückt. Nebenwege (chemins vicinaux), öffentliche Plätze und Straßen

(in den Städten u. s. w.) gehören meistens Gemeinheiten, in so fern sie nicht zugleich auch große, vom Staate unterhaltene Hauptstraßen sind. Gesetz vom 11ten Frimaire an 7. Doch giebt es auch, wie Tronchet in den Discussions bemerkt, Wege, die ohne große Heerstraßen zu sein, dennoch dem Staate gehören; auf den Vorschlag des Regnaud (de Saint-Jean-d'Angely) wurde daher die Bestimmung des projet weggenommen und das Gesetz, wie es im § angegeben ist, ausgedrückt und dadurch jeder Zweifel gehoben. Man sehe die Discussions Th. I. S. 581 und 582.

(²) Ueber die Rechte in Ansehung solcher Dinge die ins Meer geworfen sind, oder die das Meer auswirft, von welcher Art sie sein mögen; über die Rechte an Pflanzen und Kräutern, die am Meersufer wachsen, verfügen besondere Gesetze. Artikel 717 des Code Napoleon.

(³) Diese Pertinenzien des Staatseigenthums sind unveräußerlich, so lange sie diese ihre Eigenschaft behalten; folglich der Verjährung nicht unterworfen, denn die Verjährung ist eine Art von Veräußerung. Man sehe den oft angeführten rapport von *Goupil - Préfeln* S. 18 und l. 28. D. de verbor. signif. (50. 16.) wo es heißt: alienationis verbum etiam usucapionem continet: vix enim is, ut non videatur alienare, qui patitur usucapi. Eum quoque alienare dicitur, qui non utendo servitutes amisit etc.

(⁴) Diese Bestimmung ist eine nothwendige Folge des 713ten Artikels des Code Napoleon, wo es heißt: Güter, welche keinen Herrn haben, gehö-

ren dem Staate. Dieser Artikel, obgleich ein späterer in der Reihefolge der Artikel wurde doch eher zum Gesetze erhoben, als der Artikel 539; nämlich schon den 29sten Germinal des Jahres 11 (den 19. April 1803) und letzterer erst den 4ten Pluviose des Jahres 12 (den 25. Jan. 1804). — Durch diese Gesetze ist also die Occupation aus der Reihe der Erwerbungsarten des Eigenthums weggestrichen und das Recht des primi occupantis aufgehoben, ein Recht, welches, wie Treilhard sagt, in einer gut organisirten Staatsgesellschaft unzulässig ist. Man sehe *Treilhard* exposé des motifs, Liv. II. Tit. I. Seite 12.

(5) Zur Vergleichung mit dem ganzen Inhalte dieses § sehe man nach: pr. und § 1 — 6. F. de divisione rerum et qualitate (2. 1.). Höpfner's Commentar §. 272 — 76. *Hellfeld* jurisprudentia forensis §. 170. Thibaut's Pandectenrecht §. 332. Runde Privatrecht §. 102 und Westphal über die Arten von Sachen rc. §. 16 und 17.

---

§. 15.

B. Gemeindegüter sind solche Güter, auf deren Eigenthum oder Nutzungen die Mitglieder einer oder mehrerer Gemeinheiten ein wohlerworbenes Recht haben.

§. 16.

Solche Güter, die nicht Privatpersonen gehören, werden und können nur nach den ihnen

eigenthümlichen Formen und Bestimmungen veräußert und verwaltet werden.

§. 17.

C. Privatpersonen haben die freie Verfügung über die Güter, welche ihnen zugehören; jedoch nur unter den durch die Gesetze bestimmten Beschränkungen (*).

Anmerkung.

(*) Nur mit den Gütern der Privatpersonen soll sich der Code civil beschäftigen; die unter A und B §. 14 und 15 erwähnten, gehören theils für einen Code des Staatsrechts, theils wird in den Gesetzen für die Verwaltung über sie verfügt und es brauchte hier nur erwähnt zu werden, daß sie besonderen Gesetzen unterworfen sind. *Treilhard* exposé des motifs, Liv. II. Tit. I. S. 11. Auch giebt es noch Dinge, deren Eigenthum Niemanden gehört, deren Gebrauch aber Allen gemeinschaftlich ist; die Polizeigesetze verfügen über die Art und Weise dieses Gebrauchs. Artikel 714 des Code Napoleon.

Solche Beschränkungen haben nur Statt, wenn ein mächtigeres Interesse sie fodert; sie sind nur für das allgemeine Beste bestimmt, dem das Privatinteresse immer weichen muß. Wenn z. B. die Gesetze dem Eigenthümer eines Waldes verbieten, diesen umhauen zu lassen; so ist dies eine weise Vor-

sicht zur Erhaltung eines Gutes, das allen Mitgliedern des Staats in so vielen Rücksichten vom größten Werthe ist. Eben so, wenn Polizeiverordnungen jedem Eigenthümer verbieten, auf seinem Grund und Boden Anlagen zu machen, die den öffentlichen Weg ungangbar machen würden; wenn sie den Verkauf von Lebensmitteln verbieten, die vermöge ihrer Natur Krankheiten zu Wege bringen könnten und wenn sie sogar anbefehlen, dieselben wegzuwerfen oder wenn sie allen andern Personen, außer Kunstverständigen, den Verkauf von Dingen untersagen, deren Beschaffenheit zu gefährlich ist, um sie der freien Verfügung eines Jeden ohne Unterschied zu überlassen; so sind dies Alles nur Maßregeln, welche das allgemeine Beste nothwendig fodert und es wird von Jedem vermuthlich, daß er zum Voraus in solche Beschränkungen gewilligt habe, bei denen ein Jeder gleich stark interessirt ist. Man sehe den rapport fait au Tribunat le 30. Nivose an XII, par le *C. Faure*, au nom de la section de législation, Seite 50 der oben angeführten Ausgabe des Französischen Gesetzbuches.

Noch ein solches Beispiel führt *Treilhard* im exposé des motifs, Seite 12 an, wo es heißt: Wenn ein Privatmann sein Haus nicht wollte ausbessern lassen und dadurch das Leben der Vorübergehenden in Gefahr setzte; so ist es vol keinem Zweifel unterworfen, daß er von der öffentlichen Gewalt gezwungen werden müßte, sein Haus entweder ausbessern oder niederreissen zu lassen.

§. 18.

Uebergang zum folgenden Hauptheile.

Man kann an Gütern ein Eigenthumsrecht haben oder ein bloßes Nutzungsrecht (droit de jouissance) oder nur das Recht Grunddienste davon zu fodern.

Von der Definition des Eigenthums und von den Erwerbungsarten desselben nach dem Code Napoleon soll, so viel in den Plan dieser Bogen gehört in zweiten Hauptheile gehandelt werden; so wie von den Beschränkungsarten des Eigenthums durch den Nießbrauch und die Dienstbarkeiten im dritten und letzten Hauptheile.

Zweiter Haupttheil.

Von den Erwerbungsarten des Eigenthums.

Erste Abtheilung.

Von dem Begriffe und der Bestimmung des Eigenthums.

§. 19.

Das Eigenthum ist das Recht, auf die unbeschränkteste Weise Sachen zu benutzen (jouir) und über sie zu verfügen, sobald man nur keinen durch Gesetze oder Verordnungen (réglements) verbotenen Gebrauch davon macht*). (Man sehe nach den Artikel 544 des Code Napoleon, Höpfner's Commentar §. 287, *Hellfeld* jurisprudentia forensis §. 576, Thibaut's Pan=

deckenrecht und Westphal von den Arten der Sachen §. 322; auch l. 21. C. mandati [4. 35.] wo es heißt: nam suae quidem quisque rei moderator atque arbiter etc.; §. ult. I. de usufructu [2. 4.] wo es heißt: cum autem finitus fuerit ususfructus, revertitur scilicet ad proprietatem, et ex eo tempore nudae proprietatis dominus incipit plenam in re habere potestatem; auch l. 1. §. 4, 11 und 13. D. de aqua et aquae pluviae [39. 3.]; und l. 8. §. 5. D. si servitus vindicetur [8. 5.]).

Anmerkung.

*) Die dem Eigenthumsrechte jedes Einzelnen schuldige Achtung, so wie sie jetzt Statt findet und wie sie bei allen gebildeten Völkern Statt gefunden hat, welche sich in dem Dunkel der Zeiten verborgen haben und nur noch in der Geschichte leben, ist eins von jenen politischen Dogmen, die der Mensch, in welcher Lage er auch sein mag, nicht verkennen kann, sobald er seine Vernunft anwendet. Wenn nie diese Achtung verletzt ist, ohne daß die Grundfesten der Gesellschaft erschüttert wurden, wenn diese nur ihre vorige Stärke erst wieder erhielten, sobald das Eigenthum wieder als heilig anerkannt wurde; so muß man daraus wohl den Schluß machen, daß das Eigenthum der Vereinigungspunct jeder Staatsverbindung sei, und daß die allgemeine Wohlfahrt von seiner Erhaltung abhänge. Und da das Pri-

vateigenthum solche Wirkungen hervorbringt; so muß es wohl innigst mit der Natur des Menschen verbunden und ihr angemessen sein. In der That, unter welchen Umständen der Mensch sich auch betrachtet, immer fühlt er die Nothwendigkeit, Güter irgend einer Art zu besitzen. Diese Güter sind eine Zugabe seines Lebens; sie sind von der göttlichen Vorsehung zu seiner Erhaltung und zur Unterhaltung derer, denen er sie mit verschaffen muß, bestimmt. Und wenn er dergleichen Güter einmal auf eine gesetzmäßige Weise erworben hat; so darf man sich an diesen Gütern eben so wenig als an seinem Leben vergreifen. Discours prononcé le 6. Pluviose an XII. (27ten Jan. 1804.) au corps législatif par le *C. Grenier*, orateur du tribunat Liv. II. Tit. II. Seite 66 der angeführten 4ten Lieferung; man sehe auch den Artikel 537 des Code Napoleon und den §. 17 angeführten rapport von *Faure*, Seite 50.

---

§. 20.

Niemand kann gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, außer für's allgemeine Beste und dann nur gegen eine billige und vorhergehende Entschädigung *). (Artikel 545 des Code Napoleon und Avis du Conseil d'Etat sur l'execution de cet article vom 18ten Aug. 1807 steht im: supplement des Codes Napoleon et de Procédure civile par L. Rondonneau, Des-

sau et Leipzig 1808. 8. Seite 235 und 236; man vergleiche Leist's Staatsrecht S. 582. §. 192 Nr. 4).

Anmerkung.

*) Der Staat ist in dergleichen Fällen wie ein Privatmann, der mit einem andern Privatmanne verhandelt. Es ist schon genug, daß er einen Bürger zwingen darf, ihm sein Grundstück zu verkaufen und daß er ihm so also das wichtige Recht nimmt, welches ihm sowol die Naturgesetze als die bürgerlichen Gesetze geben, nicht zum Verkaufe seines Guts gezwungen werden zu dürfen. Um den Staat zu berechtigen, über die Besitzungen Einzelner zu verfügen, wird nicht immer jene strenge und gebietrische Nothwendigkeit erfodert, die oft selbst Privatleuten einiges Recht an den Besitzungen anderer Privatleute giebt (Art. 682 des Code Napoleon und unten §. 141 und 142). Wichtige Gründe für den öffentlichen Nutzen reichen hin; denn es lässt sich wol von denen, welche in einer bürgerlichen Gesellschaft leben, ihrer Absicht gemäß, vernünftiger Weise vermuthen, daß Jeder sich verpflichtet habe, das, was für Alle nützlich ist, durch einige persönliche Aufopferung möglich zu machen. Allein der Grundsatz der schuldigen Entschädigung für den Bürger, dem man sein Eigenthum nimmt, muß freilich in allen Fällen, ohne Ausnahme Statt finden. Denn sonst, wenn Einer oder Einige zu Opfern könnten gezwungen werden, zu welchen die übrigen Bürger nichts bei-

trügen, würde jede Gleichheit, jedes Verhältniß vernichtet sein. *Portalis* exposé des motifs Liv. II. Tit. II. Seite 38.

Man darf sich übrigens nicht wundern, hier nur einige Definitionen und allgemeine Bestimmungen anzutreffen, da der ganze Code Napoleon bestimmt ist, dasjenige auseinander zu setzen, was mit der Ausübung des Eigenthumsrechts zusammenhängen kann; dieses Hauptrechts, auf das alle bürgerlichen Einrichtungen gebauet sind, und das für jedes Individuum eben so theuer ist, als das Leben selbst, da es ihm die Mittel zu dessen Erhaltung sichert. *C. Faure* rapport Seite 49.

Zweite Abtheilung.

Von den

Erwerbungsarten des Eigenthums.

---

§. 21.

Das Eigenthum wird erworben:

1. Durch Erbfolge.
2. Durch Schenkung unter Lebenden.
3. Durch Schenkung im Testamente.

4. Durch Verträge.
5. Durch Accession oder Incorporation.
6. Durch Verjährung.
(Artikel 711 und 712 des Code Napoleon.)

§. 22.

Mehrere Erwerbungsarten des Eigenthums des Römischen Rechts, nimmt das Französische Recht nicht weiter als solche an, und stellt ganz andere Grundsätze darüber auf. — Warum die Occupation aus der Reihe der Erwerbungsarten des Eigenthums wegfallen muß, sieht man leicht aus dem Vorigen (§. 14. Nr. 2. und die Anmerkung (4) dazu); sie setzt nothwendig eine res nullius voraus, und eine solche soll nach dem Französischen Gesetzbuche nicht weiter in der Staatsgesellschaft Statt finden. — Die occupatio bellica, das Recht, zu jagen und zu fischen, wird durch besondere Gesetze bestimmt, so wie auch der Fall, wenn der Eigenthümer von verlornen Sachen sich nicht anfindet. Artikel 715 und 717 des Code Napoleon. — Die Lehre vom Schatze nach Französischem Rechte soll als ein Anhang zu der Accession abgehandelt werden. —

Auch die Tradition wird nicht mit als eine Erwerbungsart des Eigenthums im Französischen Gesetzbuche aufgeführt; sie ist nur die Art und Weise, den Besitz, zur Erfüllung einer Verbind-

lichkeit, zu übertragen, nicht aber das Eigenthum selbst zu erwerben, zu dessen Erwerbung nach Französischem Rechte (Artikel 1138 und 1583 des Code Napoleon) schon die bloße Einwilligung beider Theile hinreicht. (*Discussions* Theil II. Seite 1.)

§. 23.

Alle im §. 21. angegebenen Erwerbungsarten des Eigenthums hier ausführlich abzuhandeln, lag nicht im Plane dieser Bogen, wie in der Vorrede bemerkt worden; daher jetzt nur die Lehren von der Accession und von der Verjährung näher in dieser Abtheilung erläutert werden sollen.

I. Von der Accession.

(Artikel 546—77 des Code Napoleon).

§. 24.

Das Eigenthum einer Sache, sie mag beweglich oder unbeweglich sein, giebt ein Recht auf Alles, was sie hervorbringt und auf dasjenige, was sich mit ihr durch Natur oder Kunst accessorisch vereinigt. Dies Recht heißt: das Accessionsrecht.

Erster Abschnitt.

Vom Accessionsrechte auf das was durch die Sache hervorgebracht wird.

---

§. 25.

Vermöge dieses Accessionsrechtes gehören dem Eigenthümer:

1. Alle natürlichen und durch Kunst erzeugten Früchte der Erde *). (Man sehe l. 44. D. de rei vindicat. [6. 1.], wo es heißt: fructus pendentes pars fundi videntur).

2. Die Civilfrüchte.

3. Die Jungen der Thiere. (Man vergleiche §. 19. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.], wo es heißt: item ea, quae ex animalibns dominio tuo subiectis nata sunt, eodem iure tibi adquiruntur; auch l. 6. D. de adquirendo rerum dominio [41. 1.] und l. 5. §. 2. D. de rei vindicatione [6. 1.], wo es heißt: Idem [Pomponius] scribit: si equam meam equus tuus praegnatem fecerit, non esse tuum, sed meum, quod natum est. — Na=

türlich gehören dem Eigenthümer auch die sonstigen Erzeugnisse der Thiere [Milch, Wolle, Mist u. s. w.], theils vermöge der allgemeinen Bestimmung des vorigen §., theils nach der Verfügung des Artikels 583 des Code Napoleon, der sie sogar dem Nießbraucher zuspricht. — Man sehe unten §. 88. Nr. 1.)

Anmerkung.

*) Natürliche Früchte der Erde nennt man diejenigen, welche sie freiwillig, ohne Hülfe der Kunst hervorbringt. — Künstliche Früchte hingegen diejenigen, welche die Erde nicht ohne Zuthun und Arbeit der Menschen hervorbringen würde. *Portalis* exposé des motifs du projet de la loi Liv. II. Tit. II. Seite 39. und *C. Faure* rapport Seite 51. — Ueberhaupt sehe man über die Eintheilungen der Früchte den Artikel 582—584 des Code Napoleon und unten den §. 88.

---

§. 26.

Die durch die Sache hervorgebrachten Früchte gehören dem Eigenthümer nur unter der Bedingung, daß er dritten Personen die deshalb gehabten Unkosten für Bestellung, Arbeit und Einsaat wieder erstattet *). (Man vergleiche l. 36.

§. 5. D. de hereditatis petitione [5. 3.], wo es heißt: fructus intelliguntur deductis impensis, quae quaerendorum, cogendorum conservandorumque eorum gratia fiunt; auch l. 1. C. de fructibus et litium expensis [7. 51.] wo es heißt: hoc fructuum nomine continetur, quod iustis sumptibus deductis superest)

Anmerkung.

*) Niemand darf sich auf Unkosten des Andern bereichern; wer nicht gesäet hat, kann auch nicht ärndten; es würde ungerecht sein, wenn Jemand den Vortheil zöge, ohne den Nachtheil zu tragen. *Portalis* exposé des motifs. Seite 39.

---

§. 27.

Der bloße Besitzer erwirbt die Früchte nur, wenn er im guten Glauben ist; ist dies nicht der Fall; so muß er die Sache mit den Früchten dem Eigenthümer, der dieselbe vindicirt, herausgeben *). (Man vergleiche §. 5. I. de rerum divisione et qualitate [2. 1.], wo es heißt: si quis a non domino, quem dominum esse crediderit, bona fide, fundum emerit, vel ex donatione aliave quaelibet iusta caussa aeque bona fide acceperit, naturali ratione placuit,

fructus, quos percepit, eius esse pro cultura et cura. Et ideo si postea dominus supervenerit et fundum vindicet, de fructibus ab eo consumptis agere non potest. Ei vero, qui alienum fundum sciens possederit, non idem concessum est. Itaque cum fundo etiam fructus, licet consumpti sint, cogitur restituere; auch l. 48. pr. D. de adquirendo rerum dominio [41. 1.] und l. 22. C. de rei vindicatione [3. 32.] heißt es: certum est, malae fidei possessores omnes fructus solere cum ipsa re praestare, bonae fidei vero extantes: post autem litis contestationem universos).

Anmerkung.

*) Muß der Besitzer im bösen Glauben auch die fructus percipiendos herausgeben? *Discussions* Theil I. Seite 586. — Hierüber bestimmt das Französische Gesetzbuch nichts, es tritt daher das Römische Recht ein *Discussions* Theil I. Seite 7 und 8 und reunion des lois civiles article 7. — also die l. 62. §. 1. D. de rei vindicat. [6. 1.], wo es heißt: generaliter autem, cum de fructibus aestimandis quaeritur, constat animadverti debere, non an malae fidei possessor fruitus sit, sed an petitor frui potuerit, si ei possidere licuisset: quam sententiam Julianus quoque probat; auch §. 2. I. de officio iudicis [4. 17.]; man sehe Höpfners Commentar

§. 333. Not. * und Thibauts Pandectenrecht §. 568.

---

§. 28.

Der Besitzer ist im guten Glauben, wenn er als Eigenthümer besitzt, kraft eines, das Eigenthum übertragenden, Titels, dessen Mängel er nicht kennt. Er hört auf im guten Glauben zu sein, von dem Augenblicke an, wo ihm diese Mängel bekannt werden *). (Man vergleiche l. 109. D. de verborum significatione [50. 16.] wo es heißt: bonae fidei emptor esse videtur, qui ignoravit eam rem alienam esse: aut putavit eum, qui vendidit, ius vendendi habere, puta procuratorem aut tutorem esse; auch l. 2. C. de fructibus et litium expensis [7. 51.], wo es heißt: litigator victus, qui post conventionem rei incumbit alienae, non in sola rei redhibitione teneatur, nec tantum fructuum praestationem eorum, quos ipse percepit, agnoscat: sed etiam eos, quos percipere potuisset, non quos eum redigisse constat, exsolvat ex eo tempore, ex quo, re in iudicium deducta, scientiam malae fidei possessionis accepit. Heredis quoque succedentis in vitium par habenda fortuna est).

Anmerkung.

*) Es wird vom Besitzer so lange vermuthet, daß er die Mängel seines Titels nicht kenne, bis man außer Zweifel setzt, daß er sie kannte. Die Civilgesetze richten nicht über das Gewissen, die Gesinnungen gehören nicht vor sie. — Die Moral ist für die Tugend, das Gesetz für die Sicherheit. — In den Augen des Gesetzes ist das Gute immer bewiesen, das Böse hingegen nicht; (quisquis praesumitur bonus donec probetur contrarium). *Portalis* exposé des motifs Liv. II. Tit. II. Seite 40. und *Bigot-Préameneu* exposé des motifs Liv. III. Tit. XX. Seite 318 der 10 und 11ten Lieferung.

Hiernach ist auch die Frage zu entscheiden: ob der Erbe, welcher seinem Erblasser, der im bösen Glauben war, bona fide succedirte, als Besitzer im guten Glauben anzusehen ist oder nicht? *Discussions* Theil I. Seite 586.

Zweiter Abschnitt.

Vom Accessionsrechte auf das, was sich mit der Sache vereinigt und verbindet.

---

§. 29.

Alles, was sich mit einer Sache vereinigt und verbindet, gehört dem Eigenthümer der Sache. Es kann hier nun entweder von unbeweglichen oder von beweglichen Sachen die Rede sein. Daher

A. Vom Accessionsrechte bei unbeweglichen Sachen.

§. 30.

Das Eigenthum des Bodens zieht das Eigenthum dessen, was darüber und dessen, was darunter ist, nach sich. (Man vergleiche l. 24. D. de servitutibus praediorum urbanorum [8. 2.] wo es heißt: cuius aedificium iure superius est, eius est in infinito supra suum aedificium imponere: dum inferiora aedificia non graviore servitute oneret, quam pati debent und l. 8. und 9. C. de servitutibus et aqua [3. 24.],

wo es heißt: altius quidem aedificia tollere, si domus servitutem non debeat, dominus eius minime prohibetur; Thibauts Pandectenrecht §. 559. und die in der Note u und x daselbst angeführten Gesetze). Der Eigenthümer kann, nach seinem Gefallen auf dem Boden alle Anpflanzungen und Gebäude machen, in so fern ihn nicht die, in der Lehre von den Grunddiensten gemachten Ausnahmen daran verhindern. Er kann auch unter dem Boden alle Anlagen und Gruben [fouilles, Vertiefungen] nach Gutdünken machen und aus diesen Gruben alle etwaigen Nutzungen [Educte] ziehen. Er wird hierin nur durch die Gesetze und Verordnungen, welche sich auf Minen *) beziehen und durch die Polizeigesetze und Verordnungen beschränkt.

Anmerkung.

*) Dies geht bloß auf Metallgruben, nicht auf die Erzeugnisse der Stein-, Kalk- und Marmorbrüche, nicht auf Kreide, Gyps, Mergel, Sand, Torf, Steinkohlen und andere dergleichen Dinge. *Discussions* Theil I. Seite 588.

---

§. 31.

Bei allen Gebäuden, Pflanzungen und Anlagen auf oder unter dem Boden findet die Ver-

muthung Statt, daß sie vom Eigenthümer auf seine Kosten gemacht sind und ihm zugehören; so lange nämlich nicht das Gegentheil bewiesen ist und ohne Nachtheil des Eigenthums, das ein Dritter an einem unterirdischen Baue (souterrain) unter dem Gebäude des Andern oder an jedem andern Theile des Gebäudes erworben haben oder noch erwerben könnte. (Man vergleiche l. 7. §. 10. D. de acquir. rerum dominio [41. 1.] wo es heißt: cum in suo loco aliquis aliena materia aedificaverit, ipse dominus intellegitur aedificii: quia omne quod inaedificatur solo cedit). Hat der Eigenthümer des Bodens Gebäude, Pflanzungen und Anlagen mit fremden Materialien gemacht; so muß er den Werth derselben bezahlen *); er kann auch nach den Umständen zu Schadensersatz und Interessen verurtheilt werden; allein der Eigenthümer der Materialien hat nicht das Recht, sie wegzunehmen. (Man vergleiche l. 23. §. 6. D. de rei vindicatione [6. 1.], wo es heißt: tignum alienum aedibus iunctum nec vindicari potest, propter legem XII. tabularum, nec eo nomine ad exhibendum agi, nisi adversus eum, qui sciens alienum vinxit aedibus; und §. 29. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.], wo es heißt: cum in suo solo aliquis ex aliena materia aedificaverit, ipse intellegitur dominus aedifi-

cii, quia omne, quod inaedificatur, solo cedit. Nec tamen ideo is, qui materiae dominus fuerat, desinit dominus eius esse; sed tantisper neque vindicare eam potest, neque ad exhibendum de ea re agere, propter legem XII. tabularum, qua cavetur, ne quis tignum alienum aedibus suis iunctum, eximere cogatur, sed duplum pro eo praestet per actionem, quae vocatur de tigno iuncto. Appellatione autem tigni omnis materia significatur, ex qua aedificia fiunt. Quod ideo provisum est, ne aedificia rescindi necesse sit. Sed si aliqua ex causa dirutum sit aedificium, poterit materiae dominus, si non fuerit duplum iam persecutus, tunc eam vindicare, et ad exhibendum de ea re agere; auch l. 7. §. 10. D. de acquirendo rerum dominio [41. 1.] und l. 1. und 2. D. de tigno iuncto [47. 3.]).

Anmerkung.

*) Niemand darf sich auf die Kosten eines Andern bereichern. *Portalis* exposé des motifs Liv. II. Tit. II. Seite 43.

---

§. 32.

Sind die Pflanzungen, Gebäude und Anlagen von einem Dritten ([1]) mit dessen Materia-

lien gemacht; so hat der Eigenthümer des Bodens das Recht, entweder sie für sich zu behalten, oder den Dritten zur Wegschaffung derselben zu zwingen. — Fodert der Eigenthümer des Bodens die Wegschaffung der Anpflanzungen und Gebäude; so geschieht sie auf Kosten dessen, der die Anlagen gemacht hat, ohne irgend eine Entschädigung für denselben; er kann sogar, den Umständen nach, wegen des Nachtheils, den der Eigenthümer des Grund und Bodens gelitten haben könnte, zu Schadensersatz und Interessen verurtheilt werden. Wenn der Eigenthümer diese Anpflanzungen und Gebäude lieber beibehalten will; so muß er den Werth der Materialien und das Arbeitslohn erstatten, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Erhöhung des Werthes, welche das Grundstück etwa durch sie erhalten hat ([2]). Sind jedoch die Anpflanzungen, Gebäude und Anlagen von einem Dritten gemacht, welcher gerichtlich aus dem Besitze gesetzt (évincé), allein, wegen seines guten Glaubens, nicht auch zugleich zur Wiedererstattung der Früchte verurtheilt ist; so kann der Eigenthümer nicht die Wegschaffung besagter Anlagen, Anpflanzungen und Gebäude verlangen. Jedoch hat er die Wahl, entweder den Werth der Materialien und das Arbeitslohn, oder eine der Erhöhung des Werths des Grundstücks gleiche Summe, zu

bezahlen ([3]). (Man vergleiche l. 7. §. 12. D. de acquirendo rerum dominio [41. 1.], wo es heißt: ex diverso, si quis in alieno solo sua materia aedificaverit, illius fit aedificium, cuius et solum est: et si scit alienum solum esse, sua voluntate amisisse proprietatem materiae intellegitur: itaque neque diruto quidem aedificio vindicatio eius materiae competit. Certe si dominus soli petat aedificium, nec solvat pretium materiae et mercedes fabrorum, poterit per exceptionem doli mali repelli: utique si nescit, qui aedificavit, alienum esse solum, et tamquam in suo bona fide aedificavit: nam si scit culpa ei obici potest, quod temere aedificavit in eo solo, quod intellegeret alienum; auch l. 38. D. de rei vindicat. [6. 1.] und §. 30. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.])

Anmerkungen.

([1]) Es wird hier vorausgesetzt, daß der Dritte im guten Glauben sei. Denn wäre er das nicht, hätte er dergleichen Anlagen nur aemulationis causa und aus Mißgunst gemacht; so würde nicht die Rede davon sein, ein Recht abzuwägen, sondern vielmehr einen Frevel zu unterdrücken. *Portalis* exposé des motifs Liv. II. Tit. II. Seite 41.; Höpfner's Commentar §. 320.

(²) Will der Eigenthümer diese Anpflanzungen, Anlagen u. s. w. beibehalten; so billigt er sie dadurch und wird deshalb angesehen, als ob er sie selbst angeordnet hätte, in welchem Falle er auch die Materialien und das Arbeitslohn würde haben bezahlen müssen. *C. Faure* rapport Seite 55.

(³) Es hätte hier wohl noch der zwar nur seltene Fall eine Entscheidung verdient: wenn die vom Dritten gemachten Anlagen so beträchtlich sind, daß der Eigenthümer nicht im Stande ist, weder ihren Werth, noch das Arbeitslohn zu ersetzen. *Discussions* Theil I. Seite 589.

---

§. 33.

Alluvion (Anschwemmung) heißt der Zuwachs an Land und die Vergrößerungen (les atterissements et accroissements), welche allmählig und unmerklich sich an die Grundstücke des Ufers eines Stromes oder Flusses ansetzen. Die Alluvion kommt dem Eigenthümer des Ufers zu Nutze, es mag nun von einem Strome, einem schiff- oder flößbaren Flusse die Rede sein oder nicht (¹). Jedoch im ersten Falle nur unter der Bedingung, den Verordnungen gemäß einen Fußweg oder (²) Leinpfad (chemin de hallage) zu lassen. (Man vergleiche l. 7. §. 1. D. de adquir. rer. dominio [41. 1.], wo es heißt: praeterea quod per alluvionem agro nostro

flumen adicit, iure gentium nobis adquiritur. Per alluvionem id autem videtur adici, quod ita paullatim adicitur, ut intellegere non possimus, quantum quoquo momento temporis adiciatur; auch §. 20. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.])

Anmerkungen.

(1) Sonst unterschied man in Frankreich auch bei Alluvionen diejenigen der schiffbaren von denen der nicht schiffbaren Flüsse. — Erstere gehörten dem Regenten, letztere fielen unter die Lehnbarkeit der kleineren Herren. In den Coutumes de Normandie, d'Auxerre, de Sens et de Metz findet man Verfügungen hierüber. Man sehe den rapport von *C. Faure* Seite 56.

(2) Wer Schaden zu leiden Gefahr läuft, muß auch den Vortheil erhalten. — Besitzungen am Ufer eines Flusses sind mehr als andere bedrohet. — Es findet gewissermaßen ein aleatorischer Vertrag zwischen den Eigenthümern solcher Uferbesitzungen und der Natur, welche jene Besitzungen jeden Augenblick vergrößern oder verwüsten kann, Statt. — *Portalis* exposé des motifs Liv. II. Tit. II. Seite 44.

§. 34.

Eben das gilt von den Plätzen (relais), welche der Fluß trocken läßt, indem er sich nach und nach von einem Ufer nach dem andern hinzieht. Der Eigenthümer des entblößten Ufers zieht den Vortheil von diesem Zuwachse, ohne daß der Eigenthümer des entgegengesetzten Ufers, davon das Land, welches er verloren hat, zurückfodern könnte. Dies Recht hat nicht Statt:

1. Bei den Plätzen, welche das Meer am Ufer trocken läßt (relais de la mer; man sehe oben §. 14. Nr. 1. und den Artikel 538 des Code Napoleon.)

2. Bei Seen und Teichen. Von diesen behält der Eigenthümer immer das an Grund und Boden, was das Wasser bedeckt, wenn es in der Höhe des Abzuggrabens (à la hauteur de la décharge) steht, wenn sich auch die Menge des Wassers vermindern sollte. Auf der andern Seite erwirbt auch der Eigenthümer des Teichs kein Recht auf die daran stoßenden Ländereien, welche sein Wasser bei ungewöhnlichen Anschwellungen überschwemmt hat. (Man vergleiche l. 12. D. de adquirendo rerum dominio [41. 1.], wo es heißt: lacus et stagna, licet interdum crescant, interdum exarescunt, suos tamen terminos retinent: ideoque in his

ius alluvionis non agnoscitur; auch l. 7. §. 6. eodem.)

§. 35.

Wenn ein Strom oder Fluß, schiffbar oder nicht, mit plötzlicher Gewalt einen beträchtlichen und wiederzuerkennenden Theil eines Ufergrundstücks wegreißt und ihn an ein niedriger liegendes Grundstück oder an das gegenüberstehende Ufer treibt; so kann der Eigenthümer des abgerissenen Stücks sein Eigenthum zurückfodern (réclamer); allein er muß seine Klage innerhalb eines Jahres anstellen. Nach diesem Zeitraume soll er nicht mehr damit zugelassen werden, wenn nicht etwa der Eigenthümer des Grundstücks, mit welchem sich das fortgerissene Stück vereinigt hat, von diesem noch nicht Besitz ergriffen hätte *). (Man vergleiche l. 7. §. 2. D. de adquir. rer. dom. [41. 1.], wo es heißt: quod si vis fluminis partem aliquam ex tuo praedio detraxerit, et meo praedio attulerit, palam est, eam tuam permanere. Plane si longiore tempore fundo meo haeserit, arboresque, quas secum traxerit, in meum fundum radices egerint, ex eo tempore videtur meo fundo adquisita esse; auch §. 21. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.]; nach Verlauf eines Jahrs findet also auch keine Entschädigung weiter Statt, die sonst wol, der Billigkeit gemäß, dem Eigenthümer des

abgerissenen Stücks nicht versagt werden könnte; l. 23. §. 4 und 5. D. de rei vindicat. [6. 1.] und Thibaut's Pandectenrecht §. 598.)

Anmerkung.

*) Dies ist nicht anzuwenden auf den in Gebirgsgegenden sehr häufigen Fall, wo Häuser und Wälder ins Thal geschleudert werden. Es ist leicht, diese wieder zu erkennen, und es kann dem Eigenthümer das Recht nicht abgesprochen werden, sie wieder zu sich zu nehmen. *Discussions* Theil I. Seite 591.

---

§. 36.

Die größern und kleinern Inseln, die Anschwemmungen (atterissements), welche sich in dem Bette der Ströme oder der schiff- oder flößbaren Flüsse bilden, gehören dem Staate, wenn nicht ein Titel (titre) oder Verjährung entgegensteht *). Man vergleiche l. 7. §. 3. D. de adquir. rer. dominio [41. 1.], wo es heißt: insula, quae in mari nascitur, quod raro accidit occupantis fit: nullius enim esse creditur. In flumine nata, quod frequenter accidit, si quidem mediam partem fluminis tenet, com-

munis est eorum, qui ab utraque parte fluminis prope ripam praedia possident, pro modo latitudinis cuiusque praedii, quae latitudo prope ripam sit: quod si alteri parti proximior sit, eorum est tantum, qui ab ea parte prope ripam praedia possident; l. 29, l. 30 pr. und §. 2., l. 56 und l. 65. §. 3. eodem; auch §. 22. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.] — Diesem scheint l. 65. §. 4. D. de acquir. rer. dom. [41. 1.] zu widersprechen, es heißt nämlich daselbst: si id quod in publico innatum aut aedificatum est, publicum est, insula quoque, quae in flumine publico nata est, publica esse debet. Doch man sehe dagegen Höpfners Commentar §. 310. und Note 1. und den Titel D. de fluminibus §. 6. [43. 12.], wo es heißt: si insula in publico flumine fuerit nata, inque ea aliquid fiat, non videtur in publico fieri. Illa insula aut occupantis est, si limitati agri fuerint; aut eius cuius ripam contingit: aut, si in medio alveo nata est, eorum est, qui prope utrasque ripas possident; auch heißt es l. 65. §. 2. D. de acquir. rer. dominio [41. 1.]: si qua insula in flumine publico proxima tuo fundo nata est, ea tua est, Paulus: videamus, ne hoc falsum sit de ea insula, quae non ipsi alveo fluminis cohaeret, sed virgultis, aut alia qualibet levi ma-

teria ita sustinetur in flumine, ut solum eius non tangat, atque ipsa movetur: haec enim propemodum publica, atque ipsius fluminis est insula).

Anmerkung.

*) Diese letzte Einschränkung fand sich nicht im Entwurfe des Französischen Gesetzbuchs; sie verdankt ihren Ursprung den Discussions, vorzüglich dem Vorschlage des Jollivet. — Die Ströme, die schiff- oder flößbaren Flüsse gehören dem Staate (§. 14. Nr. 1. oben). Die Inseln und Anschwemmungen im Bette derselben müssen in ihrer Eigenschaft der Hauptsache, den Flüssen selbst, folgen; der Staat darf nicht durch Privatpersonen in Verfügungen gestört werden können, welche für die Schiffahrt, also für das allgemeine Beste, nothwendig sind. — Das Eigenthum der Flüsse selbst, ist, wie wir gesehn haben, unveräußerlich und unverjährbar, nicht so das Eigenthum der Inseln. Vorher war dies Alles sehr streitig in Frankreich. *Discussions* Theil I. Seite 592 und 593.

---

§. 37.

Die Inseln und Anschwemmungen, welche sich in nicht schiff- oder flößbaren Flüssen bilden, gehören den Eigenthümern des Ufers an der Seite,

an welcher sich die Insel gebildet hat. — Hat sie sich nicht bloß auf einer Seite gebildet; so gehört sie den Eigenthümern beider Ufer von einer Linie an, welche man sich durch die Mitte des Flusses gezogen denkt *).

Anmerkung.

*) Nicht leicht werden dergleichen Inseln von Bedeutung sein; man konnte sie den Privatpersonen, wie die nicht schiff- oder flößbaren Flüsse zusprechen; bei ihnen leidet also noch das Römische Recht seine Anwendung; man sehe die zum vorigen §. angeführten Gesetze. Die Inseln der andern Flüsse waren dem Staate wegen des Handels zu wichtig, als daß er sich dieselben nicht hätte zueignen sollen, wenn nicht schon wohlerworbne Rechte daran haften. *Portalis* exposé des motifs Liv. II. Tit. II. Seite 59; *Grenier* discours prononcé le 6. Pluviose an XII. (den 27ten Jan. 1804.) au corps législatif Tit. II. Liv. II. Seite 73; *Discussions* Theil I. Seite 593.

---

§. 38.

Wenn ein Strom oder ein Fluß, indem er einen neuen Arm bildet, das Grundstück eines Uferbesitzers abschneidet und einschließt und eine Insel daraus bildet; so behält dieser Eigenthümer

das Eigenthum seines Grundstücks, wenn die Insel sich sollte auch in einem Strome oder in einem schiff- oder flößbaren Flusse gebildet haben. (Man vergleiche l. 7. §. 4. D. de adquir. rer. dom. [41. 1.], wo es heißt: quod si uno latere perruperit flumen, et alia parte novo rivo fluere coeperit, deinde infra novus iste rivus in veterem se converterit: ager, qui a duobus rivis comprehensus, in formam insulae redactus est, eius est scilicet, cuius et fuit; auch l. 30. §. 2. eodem und §. 22. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.], wo es gleichfalls heißt: quod si aliqua parte divisum sit flumen, deinde infra unitum, agrum alicuius in formam insulae redegerit, eiusdem permanet is ager, cuius et fuerat; Tit. D. de fluminibus §. 10. [43. 10.]).

§. 39.

Wenn ein Strom oder ein Fluß, schiffbar, flößbar oder nicht, sich einen neuen Lauf bildet, indem er sein altes Bett verläßt; so erhalten die Eigenthümer der vom Flusse neuerdings eingenommenen Grundstücke das alte verlassene Bett als Entschädigung, Jeder nach Verhältniß des Landes, welches ihm der Fluß weggenommen hat *). (Man vergleiche Tit. D. de fluminibus §. 7. und l. 7. §. 5. D. de adquir. rer. dom. [41. 1.], wo es heißt: quod si toto naturali alveo re-

licto flumen alias fluere coeperit, prior quidem alveus eorum est, qui prope ripam praedia possident, pro modo scilicet latitudinis cuiusque praedii, quae latitudo prope ripam sit: novus antem alveus eius iuris esse incipit, cuius et ipsum flumen, id est, publicus iure gentium. Quod si quod aliquot temporis ad priorem alveum reversum fuerit et flumen: rursus novus alveus eorum esse incipit, qui prope ripam eius praedia possident; auch §. 23. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.]).

Anmerkung.

*) Diese Entscheidung ist der Billigkeit angemessener, als die des Römischen Rechts. Denn, obschon die Uferbewohner mancherlei Schaden, durch Ueberschwemmungen und andere Nachtheile, welche die Nähe eines Flusses mit sich bringt, weshalb das Römische Recht ihnen das verlassene Flußbett zutheilt, zu leiden haben; so werden sie auf der andern Seite schon hinlänglich durch die Vortheile, welche die Nähe eines Flusses gewährt, Schiffahrt, leichterer Transport, Alluvionen, Recht zu fischen (wenigstens bei nicht schiffbaren Flüssen ist dies den Uferbesitzern zugestanden; man sehe den Avis des Staatsraths, Sitzung vom 26ten Febr. 1805, welcher im Supplément des Codes Napoleon et de pro-

cédure civile par L. Rondonneau. Dessau et Leipzig 1808. 8. Seite 144. zu finden ist) u. s. w. entschädigt und das Interesse derer, die ihr Eigenthum verloren haben, spricht viel stärker als das ihrige. Im kleinsten Theile Frankreichs wurde nach den Grundsätzen des Römischen Rechts gesprochen. Wo die Gewohnheitsrechte herrschten fiel das verlassene Flußbett dem Regenten oder dem Gerichtsherrn zu, je nachdem der Fluß schiffbar war oder nicht. Selbst in dem Theile, wo sonst das Römische Recht galt, wurde in diesem Falle nicht allgemein danach gesprochen. — Das Parlament von Toulouse hat immer dagegen erkannt, und der im Code Napoleon angenommenen Verfügung gemäß gesprochen. *Discussions* Theil I. Seite 594 und 595.

---

§. 40.

Die Tauben, Kaninchen und Fische, welche in ein fremdes Taubenhaus, Kaninchengehäge oder in einen fremden Teich gehen, gehören dem Eigenthümer dieser Gegenstände; in so fern sie nicht durch Kunstgriffe und List (fraude et artifice) dahin gelockt sind *).

Anmerkung.

*) Der Grund dieser Bestimmung ist, daß dergleichen Thiere immer dem Schicksale des Orts

Anmerkung.

*) Hier waren im Entwurfe noch einige Beispiele hinzugefügt. Nämlich es hieß daselbst noch: so ist der Diamant die Hauptsache in Rücksicht des Goldes, womit er gefasset ist; das Kleid in Rücksicht der Besetzung, des Unterfutters und der Stickerei. Allein es wurde in den Discussions für ihre Weglassung entschieden, weil auch bei allen übrigen Bestimmungen über dieses Accessionsrecht keine Beispiele hinzugefügt worden und weil hierbei überhaupt Alles auf die Umstände ankommt und es der Billigkeit der Richter überlassen werden muß, den Umständen und zugleich den allgemeinen im Gesetzbuche angegebenen Grundsätzen gemäß zu entscheiden. Ueberdem finden sich Entscheidungen über einzelne Fälle in den Lehrbüchern der Rechtsgelehrten. *Discussions* Theil I. Seite 596 und 597.

---

§. 43.

Wenn jedoch die verbundene Sache viel kostbarer als die Hauptsache und ohne Wissen des Eigenthümers angewendet worden ist; so kann dieser verlangen, daß die verbundene Sache getrennt und ihm wieder gegeben werde, selbst wenn daraus einiger Nachtheil für die Sache, mit welcher sie verbunden war, entstehen sollte. Wenn hingegen von zwei Sachen, welche zu einem Gan-

zen verbunden sind, die eine nicht als eine Nebensache der andern angesehen werden kann; so soll diejenige für die Hauptsache gehalten werden, deren Werth oder deren Umfang, wenn der Werth beider beinahe gleich ist, am beträchtlichsten ist.

§. 44.

Wenn ein Künstler oder jede andere Person fremde Materialien (Stoffe, matière) angewendet hat, um eine Sache von einer andern Art zu bilden, die Materialien mögen nun ihre vorige Gestalt wieder erhalten können oder nicht; so hat der Eigenthümer der Materialien das Recht, die daraus gebildete Sache zu verlangen, wenn er das Arbeitslohn bezahlt. (Man vergleiche l. 7. §. 7. D. de adquir. rer. dom. [41. 1.] wo es heißt: cum quis ex aliena materia speciem aliquam suo nomine fecerit, Nerva et Proculus putant, hunc dominum esse, qui fecerit: quia quod factum est, antea nullius fuerat. Sabinus et Cassius magis naturalem rationem efficere putant, ut qui materiae dominus fuerit, idem ejus quoque, quod ex eadem materia factum sit, dominus esset: quia sine materia nulla species effici possit: veluti si ex auro, vel argento, vel aere vas aliquod fecero: vel ex lana tua vestimentum: vel ex vino et melle tuo mulsum; vel ex medicamentis tuis em-

plastrum, aut collyrium: vel ex uvis, aut olivis, aut spicis tuis vinum, vel oleum, vel frumentum. Est tamen etiam media sententia recte existimantium, si species ad materiam reverti possit, verius esse, quod et Sabinus et Cassius senserunt: non possit reverti, verius esse quod Nervae et Proculo placuit; auch l. 26. pr. und §. 3. eodem und §. 25. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.]).

Ausnahme.

Wäre indessen das Arbeitslohn so beträchtlich, daß es den Werth der angewandten Materialien um Vieles überstiege; so würde alsdann die Arbeit (l'industrie) für die Hauptsache zu halten sein und der Arbeiter hätte das Recht, die verfertigte Sache zu behalten, wenn er dem Eigenthümer der Materalien den Werth derselben bezahlt (l. 9. §. 1 und 2. D. de adquir. rer. dominio [41. 1.] und §. 33 und 34. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.]).

§. 45.

Wenn Jemand zum Theil Materialien angewendet hat, die ihm gehören und zum Theil solche, die ihm nicht gehören, um daraus eine Sache von einer andern Art zu machen, ohne daß beiderlei Materialien gänzlich zerstört sind, aber doch so, daß beide nicht ohne Nachtheil ge-

trennt werden können; so gehört die Sache beiden Eigenthümern gemeinschaftlich; und zwar in Rücksicht des Einen nach Verhältniß der Materialien die ihm gehörten und in Rücksicht des Andern nach Verhältniß der Materialien die ihm gehörten und seines Arbeitslohns zusammen. (Man vergleiche §. 25. I. in fin. de divisione rerum et qualitate [2. 1.] wo es heißt: quod si partim ex sua materia, partim ex aliena speciem aliquam fecerit quis, veluti ex suo vino et alieno melle mulsum miscuerit, aut ex suis et alienis medicamentis emplastrum aut collyrium; aut ex sua lana et aliena vestimentum fecerit: dubitandum non est, hoc casu esse dominum, qui fecerit: cum non solum operam suam dedit, sed et partem ejus materiae praestavit; auch §. 27. eodem; l. 5. §. 1. D. de rei vindicatione [6. 1.] und l. 7. §. 8. u. 9. D. de adquirendo rerum dominio [41. 1.]).

§. 46.

Wenn eine Sache durch die Vermischung mehrerer Stoffe (par le mélange de plusieurs matières), welche verschiedenen Eigenthümern gehören, entstanden ist, keiner dieser Stoffe aber als Hauptstoff angesehen werden kann; so hat derjenige, ohne dessen Wissen die Stoffe vermischt sind, das Recht, die Trennung derselben

zu verlangen. (Man vergleiche l. 12. §. 1. D. de adquir. rer. dom. [41. 1.] wo es heißt: si aere meo et argento tuo conflato, aliqua species facta sit, non erit ea nostra communis: quia cum diversae materiae aes atque argentum sit, ab artificibus separari et in pristinam materiam reduci solet). Können hingegen die Stoffe nicht ohne Nachtheil wieder getrennt werden; so erhalten sie das Eigenthum der Sache gemeinschaftlich nach Verhältniß der Menge, der Beschaffenheit und des Werthes der, Jedem von ihnen zugehörigen, Stoffe. (Man sehe Höpfner's Commentar §. 324 und l. 5. §. 1. D. de rei vindicatione [6. 1.]).

Ausnahme.

Ueberträfe der Stoff, welcher dem einen Eigenthümer gehört, an Menge und Werth den andern Stoff um Vieles; so könnte in diesem Falle der Eigenthümer des an Werth größeren Stoffes, die durch die Mischung hervorgebrachte Sache verlangen, wenn er dem Andern den Werth seines Stoffes bezahlt.

§. 47.

1. Wenn die Sache den Eigenthümern der Stoffe, aus denen sie gebildet ist, gemeinschaftlich zufällt; so muß sie zum Vortheile beider versteigert werden.

2. In allen den Fällen, wo der Eigenthümer, dessen Stoff ohne sein Wissen angewendet ist, um eine Sache von einer andern Art daraus zu bilden, das Eigenthum dieser Sache verlangen kann, hat er die Wahl: entweder einen Stoff von gleicher Natur, Menge, Gewicht, Maaß und Güte oder dessen Werth zu verlangen.

3. Diejenigen, welche Stoffe (matières, Materialien) Anderer ohne deren Wissen angewendet haben, können den Umständen nach (s'il y a lieu) auch zu Schadensersatz und Zinsen verurtheilt werden; ohne Nachtheil der Verfolgung auf außerordentlichem Wege, wenn der Fall es mit sich bringt (*).

Anmerkung.

*) Der Inhalt dieses §. bezieht sich auf alle vorherigen §. in dieser Materie und es wird immer bona fides vorausgesetzt: Man sehe *C. Faure* rapport S. 62 und 64; auch oben §. 32. Anmerk. (1). Ueberhaupt war es in einer Materie, welche so unendlich viele Verschiedenheiten zuläßt, unmöglich für den Gesetzgeber alle denkbaren Fälle aufzuzählen und alle näher zu entscheiden. Er kann hier nur den Richter durch allgemeine Grundsätze leiten und muß dann die zweckmäßige Anwendung dieser Grundsätze den jedesmaligen Umständen gemäß lediglich der Weisheit des Richters überlassen. *Portalis* exposé des motifs, Liv. II. Tit. II. S. 47.

§. 48.

Anhang. Vom Schatze.

Ein Schatz ist jede versteckte oder verborgene Sache (toute chose cachée ou enfouie), an welcher Niemand sein Eigenthum darthun kann und welche durch die bloße Wirkung des Zufalls entdeckt ist. (Man vergleiche l. 31. §. 1. D. de adquirendo rerum dominio [41. 1.] wo es heißt: thesaurus est vetus quaedam depositio pecuniae, cuius non exstat memoria, ut jam dominum non habeat. Alioquin si quis aliquid vel lucri caussa, vel metus, vel custodiae, condiderit sub terra, non est thesaurus; auch l. un. C. de thesauris [10. 15.] wo es heißt: thesaurum, id est, condita ab ignotis dominis tempore vetustiori mobilia etc.). Das Eigenthum eines Schatzes kommt dem zu, der ihn in seinem eigenen Grundstücke findet; wird der Schatz in dem Grundstücke eines Andern gefunden; so gehört er zur Hälfte dem, der ihn entdeckt hat, und zur Hälfte dem Eigenthümer des Grundstücks. (Man vergleiche §. 39. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.] wo es heißt: thesauros, quos quisque in loco suo invenerit, Divus Hadrianus, naturalem aequitatem secutus, ei concessit, qui invenerit. Idemque statuit, si quis in sacro, aut religioso

loco fortuito casu invenerit. At si quis in alieno loco, non data ad hoc opera, sed fortuito invenerit: dimidium inventori, dimidium domino soli concessit. Et convenienter si quis in Caesaris loco invenerit, dimidium inventoris, dimidium Caesaris esse statuit. Cui conveniens est, ut si quis in fiscali loco vel publico vel civitatis invenerit: dimidium ipsius esse, dimidium fisci, vel civitatis; auch sehe man l. 3. §. 10 und 11. D. de iure Fisci [49. 14.]; l. 63. de adquir. rer. dom. [41. 1.] und l. un. C. de thesauris [10. 15.]; Höpfner's Commentar §. 305; *Hellfeld* jurisprudentia forensis §. 1746 und Thibaut's Pandectenrecht §. 600).

II. Von der Verjährung.

(Artikel 2219 — 2281 des Code Napoleon).

Allgemeine Verfügungen.

§. 49.

Die Verjährung ist ein Mittel zu erwerben oder sich zu befreien durch den Verlauf einer gewissen Zeit und unter den vom Gesetze bestimmten Bedingungen *).

Anmerkung.

*) Bei der ersten Idee von Verjährung scheint es, als ob sie mit der Billigkeit streite; es scheint der Billigkeit gemäß, daß derjenige, welcher sich durch den bloßen Besitz und ohne die Einwilligung des Eigenthümers an dessen Stelle setzen will, als ein Spoliator zurückgewiesen und daß derjenige, welcher zur Erfüllung einer vor längerer oder kürzerer Zeit eingegangenen Verbindlichkeit aufgefodert, sich derselben ohne irgend einen Beweis seiner Befreiung weigert, nothwendig als ein Schuldner im bösen Glauben, der sich auf Kosten seines Gläubigers bereichern will, angesehen werden müsse. Demungeachtet ist die Verjährung eine der nothwendigsten Einrichtungen des bürgerlichen Rechts und zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Gesellschaft unentbehrlich. Und keinesweges darf sie als eine Klippe, an welcher die Gerechtigkeit scheitern muß, angesehen, sondern sie muß vielmehr, unter Beistimmung der Philosophen und der Rechtsgelehrten, als eine, dem Eigenthumsrechte unentbehrliche Beschützerinn aufrecht erhalten werden. Es vereinigen sich unzählige für sie sprechende Rücksichten. —

Anfangs bestand das Eigenthum nur im Besitze und es ist eine uralte Rechtsregel: daß im Zweifel der Vorzug dem Besitzer gebührt (melior est causa possidentis). Besitzen ist der Zweck, den der Eigenthümer erreichen will; der Besitz ist das Hauptattribut des Eigenthums und ein Beweis für dasselbe. — Die Zeit, welche immerfort und immer mehr das Recht des Besitzers feststellt und rechtfertigt, schont keines aller andern Mittel, welche die

Menschen zur Erhaltung und zum Beweise jenes Rechts ausgedacht haben. Urkunden aller Art können durch besondere Umstände und Zufälle verloren gehen, sie können zerstört, verändert, verfälscht werden. Die Sichel der Zeit vernichtet auf tausend Weisen jedes Menschenwerk. Wenn daher der, das Eigenthum beschützende, Gesetzgeber sieht, wie auf der einen Seite Jemand ruhig und öffentlich besitzt und während einer langen Zeit alle Vorrechte, die das Eigenthum gewährt, ausübt und wie auf der andern Seite ein Eigenthumsrecht gefodert wird, das während eben der Zeit ohne alle Wirkung geblieben ist; so erhebt sich ein Zweifel gegen beide Theile, sowol gegen denjenigen, der sich auf keinen Titel stützen kann, als auch gegen den, welcher sich zwar auf einen Titel (Urkunde) gründet, von dem man aber doch nicht vermuthen kann, daß er sein Recht würde haben ruhen lassen, wenn nicht etwa sein Titel ungültig geworden wäre oder der gegenwärtige Besitzer mit seiner Einwilligung besäße. Wie soll die Gerechtigkeit diesen Zweifel lösen? Die Ausübung des Besitzers ist nicht weniger positiv als der Titel. Der Titel ohne Besitz behält nicht mehr denselben Grad von Gewißheit. Der Besitz, dem sich der Titel entgegenstellt, verliert einen Theil seiner Kraft. Für beide Theile streiten Vermuthungen; allein die Vermuthung für den Besitzer nimmt mit der Zeit in eben dem Verhältnisse zu, in dem die Vermuthung, welche aus dem Titel entsteht, abnimmt. Diese Betrachtung führt allein zu einer der Vernunft und der Billigkeit angemessenen Entscheidung. Nämlich, die Vermuthung, welche aus dem

Besitze entsteht, darf nur zugelassen werden, wenn sie durch die Zeit eine solche Stärke erhalten hat, daß die entgegenstehende Vermuthung ihr nicht mehr das Gleichgewicht halten kann. Dann kann es zu einer gesetzlichen Vermuthung erhoben werden, daß der Nachlässige, der gegen sich hat verjähren lassen, die Absicht hatte zu verlieren, zu übergeben oder zu veräußern. In der Bestimmung der zur Verjährung nöthigen Zeit muß man daher für alle Fälle, der Billigkeit gemäß, Regeln aufsuchen, welche sich am besten mit dem wahren Eigenthumsrechte vertragen. Diese Regeln müssen ebendeshalb nach der verschiedenen Beschaffenheit der Gegenstände verschieden sein. Einzelne Fälle, wo vielleicht gegen die Billigkeit verstoßen wird, müssen dem allgemeinen Besten, der Aufrechthaltung der Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft weichen. Sonst würde man sich nie als wirklichen Eigenthümer ansehen oder sich für befreit von einer Verbindlichkeit halten dürfen; es würden unendlich viele Processe mehr entstehen und manche gar nicht zu beendigen sein.

In den Gesetzgebungen aller gebildeten Völker findet man Bestimmungen über die Verjährung. Man sehe l. 1. D. de usurpationibus et usucapionibus (41. 3.) wo es heißt: bono publico usucapio introducta est, ne scilicet quarundam rerum diu et fere semper incerta dominia essent, cum sufficeret dominis ad inquirendas res suas statuti temporis spatium. Man sehe: *Bigot - Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. sur la prescription Seite 295 — 97 der 10ten und 11ten Lieferung der oben angeführten Ausgabe des Französischen Gesetzbuches.

§. 50.

Man kann nicht im Voraus auf die Verjährung Verzicht leisten *): wohl aber auf die schon erworbene Verjährung. Eine solche Verzichtleistung ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Die stillschweigende Verzichtleistung geht aus einer Handlung hervor, welche das Aufgeben des erworbenen Rechts voraussetzt. Wer nicht die Fähigkeit hat zu veräußern, kann auch nicht auf die erworbene Verjährung Verzicht leisten.

Anmerkung.

*) Ohne diese Verfügung würde die Verjährung nur ein illusorisches Mittel zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe sein. Alle diejenigen, zu deren Besten Verbindlichkeiten eingegangen wären, würden nicht verfehlen diese Verzichtleistung zu verlangen. Die Verjährung, ein unentbehrliches Mittel, um die Ordnung in der bürgerlichen Gesellschaft aufrecht zu erhalten macht einen Theil des öffentlichen Rechts aus, das keine Privatperson abändern darf. l. 27. D. de regulis juris (50. 17.). Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. Seite 298.

§. 51.

Die Richter können nicht von Amtswegen das Rechtsmittel (le moyen), welches aus der Verjährung hervorgeht, ergänzen. Die Verjährung kann in jeder Lage des Processes, selbst vor dem Appellationsgerichte entgegengesetzt werden; in so fern nur nicht von derjenigen Parthei, welche das Rechtsmittel der Verjährung nicht sollte entgegengesetzt haben, vermuthet werden muß, daß sie darauf Verzicht geleistet habe.

§. 52.

Die Gläubiger oder alle andere Personen, welche ein Interesse haben, daß die Verjährung erworben werde (à ce que la prescription soit acquise), können sie entgegensetzen, wenn auch der Schuldner oder der Eigenthümer darauf Verzicht leisten sollte *).

Anmerkung.

*) Die Gläubiger, deren Interesse der Code Napoleon überall sehr begünstigt, treten in alle, nur nicht ausschließlich persönlichen, Rechte und Klagen ihrer Schuldner ein. Aus diesem allgemeinen Satze, folgt der gegenwärtige nothwendig. *Bigot - Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 299.

§. 53.

Das Eigenthum an Dingen, die nicht im Handel und Wandel sind, kann nicht verjährt werden. (Man vergleiche l. 9 und l. 45. pr. D. de usurpationibus et usucapionibus [41. 3.] wo es heißt: usucapionem recipiunt maxime res corporales, exceptis rebus sacris, sanctis, publicis populi Romani, et civitatium, item liberis hominibus und: praescriptio longae possessionis ad obtinenda loca iuris gentium publica concedi non solet. Auch sehe man den Artikel 538 des Code Napoleon und oben §. 14. Nr. 1 und Anmerkung (3)). Der Staat(*), öffentliche Anstalten und Gemeinden sind denselben Verjährungen unterworfen wie Privatpersonen, und können sie eben so wie diese entgegensetzen. (Man vergleiche l. 2. D. de adquirenda vel amittenda possessione [41. 2.] wo es heißt: sed hoc iure utimur, ut et possidere, et usucapere municipes possunt etc. und l. 18. D. de usurpat. et usucap. [41. 3.] wo es heißt: quamvis adversus Fiscum usucapio non procedat, tamen etc.; l. 24. §. 1. eodem, auch §. 29. I. de usucap. et longi temporis possessionibus [2. 6.] wo es heißt: res fisci nostri usucapi non potest).

Anmerkung.

*) Die Staatsdomainen (domaines nationaux) waren vor der Revolution unverjährbar, weil sie auch nicht veräußert werden durften. Allein weil während der Revolution so viele Domainen in die Hände von Privatpersonen gekommen waren, wurde diese Regel aufgehoben. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 299.

Erstes Kapitel.

Vom Besitze.

§. 54.

Der Besitz ist die Innehabung einer Sache oder der Genuß (jouissance Ausübung) eines Rechts, welche wir selbst inne haben oder welches wir selbst ausüben oder in unserm Namen durch einen Andern inne haben oder ausüben lassen. Um verjähren zu können ist ein fortwährender und nicht unterbrochener, ruhiger, öffentlicher, nicht zweideutiger Besitz und ein Besitz als Eigenthümer (à titre de proprietaire) erfoderlich (l. 25. D. de usurpation. et usucap. [41. 3.] heißt es: sine possessione usucapio contingere non potest). Man hat immer die Vermuthung für sich, daß man für sich und als Eigenthümer besitze, so lange nicht erwiesen ist, daß man an=

gefangen hat, für einen Andern zu besitzen. Wenn man angefangen hat für einen Andern zu besitzen, so ist immer die Vermuthung vorhanden, daß man aus demselben Grunde (au même titre) besitzt *), bis ein Beweis des Gegentheils da ist. (Man vergleiche l. 3. §. 19. D. de adquirenda vel amittenda possessione [41. 2.] wo es heißt: illud quoque a veteribus praeceptum est, neminem sibi ipsum caussam possessionis mutare posse und l. 19. §. 1. eodem wo es heißt: quod scriptum est apud veteres, neminem sibi causam possessionis posse mutare, credibile est de eo cogitatum, qui et corpore et animo possessioni incumbens, hoc solum statuit, ut alia ex caussa possideret: non si quis dimissa possessione prima, eiusdem rei denuo ex alia caussa possessionem nancisci velit; l. 31. eodem).

Anmerkung.

*) Der Grund ist, weil die Innehabung nicht zugleich für sich und einen Andern Statt finden kann. Derjenige, welcher für einen Andern inne hat, setzt in jedem Augenblicke den Besitz für diesen Andern fort und erneuert ihn; man könnte keine Zeit bestimmen, wo dies aufhörte. Diese Regel ist eine Hauptstütze für das Eigenthumsrecht. Bei der Verjährung, als Befreiungsmittel verhält es sich an-

ders; da verjährt man gegen seinen Titel. Man sehe *Bigot - Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. Seite 300 und 301.

---

§. 55.

1. Handlungen der bloßen Willkür (merae facultatis) und der bloßen Nachsicht (tolerance, Duldung) können weder Besitz noch Verjährung begründen. (Höpfner's Commentar §. 400).

2. Handlungen der Gewalt (actes de violence, Gewaltthätigkeiten) können gleichfalls keinen Besitz begründen, der fähig wäre, die Verjährung zu bewirken. Der die Verjährung bewirkende Besitz (la possession utile) fängt erst an, so bald die Gewalt aufgehört hat *). (Man vergleiche §. 2 und 3. I. de usucapionibus, et longi temporis possessionibus [2. 6.] wo es heißt: furtivae quoque res, et quae vi possessae sunt, nec si praedicto longo tempore bona fide possessae fuerint, usucapi possunt: nam furtivarum rerum, lex XII. tabularum et lex Atinia inhibent usucapionem; vi possessarum, lex Julia et Plautia. Quod autem dictum est, furtivarum et vi possessarum rerum usucapionem per legem prohibitam esse, non eo pertinet, ut ne ipse fur, quive per vim possidet, usucapere possit (nam his alia ratione usuca-

pio non competit, quia scilicet mala fide possident) sed ne ullus alius, quamvis ab eis bona fide emerit, vel ex alia caussa acceperit, usucapiendi jus habeat).

Anmerkung.

*) Hart scheint die Verfügung des Römischen Rechts in Hinsicht des Besitzers im guten Glauben, der nichts von der Gewaltthätigkeit weiß und nachher einen, für ihn nicht unmittelbar durch Gewaltthätigkeit herrührenden Besitz erlangt hat. Für einen solchen erlaubt hierdurch das Französische Recht die Verjährung. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 302.

---

§. 56.

1. Der gegenwärtige Besitzer, welcher beweiset, daß er vor längerer Zeit im Besitz gewesen ist, hat die Vermuthung für sich, daß er auch in der Zwischenzeit besessen habe, jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises.

2. Um die Verjährung zu vollenden, kann man zu seinem Besitze, den Besitz seines Vorgängers hinzurechnen (on peut joindre à sa possession celle de son auteur), auf welche Art man ihm auch gefolgt sein mag; dies mag titulo universali oder particulari (man sehe un-

ten §. 104 und die Anmerkung (²) dazu), oder titulo lucrativo oder oneroso geschehen sein *). (Man vergleiche §. 12. I. de usucapionibus [2. 6.] wo es heißt: diutina possessio, quae prodesse coeperat defuncto, et heredi et bonorum possessori continuatur, licet ipse sciat praedium alienum. Quod si ille initium iustum non habuit, heredi et bonorum possessori, licet *ignoranti*, possessio non prodest. Quod nostra Constitutio similiter et in usucapionibus observari constituit, ut tempora continuentur; auch l. 11. C. de praescript. longi temporis [7. 33.] heißt es: super longi temporis praescriptione, quae ex 10 vel 20 annis introducitur, perspicuo iure sancimus, ut sive ex donatione, sive ex alia lucrativa caussa bona fide quis per 10 vel 20 annos rem detinuisse probetur, adiecto scilicet tempore etiam prioris possessoris: memorata longi temporis exceptio sine dubio ei competat, nec occasione lucrativae caussae repellatur und l. 2. eodem; auch l. 14, 20 und 31. §. 5 und 6. D. de usurpationibus et usucapionibus [41. 3.]).

Anmerkung.

*) Nach dem Inhalte dieses § und des 550sten Artikels des Code Napoleon — oben §. 28. und die

Anmerkung — ist die im Römischen Rechte so streitige Frage: ob der Nachfolger im guten Glauben, wenn sein Erblasser im bösen Glauben war, eine Verjährung anfangen könne oder nicht, leicht zu entscheiden, da der Unterschied zwischen einem successor universalis und singularis des Römischen Rechts nicht weiter Statt findet. Höpfner's Commentar §. 397 nnd Thibaut's Pandectenrecht §. 1022.

Zweites Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung verhindern.

§. 57.

Diejenigen, welche für einen Andern besitzen, verjähren niemals, durch keinen, noch so langen, Zeitraum. Daher können Pächter, Depositare, Nutznießer und alle Andere, welche die Sache eines Eigenthümers nur bittweise inne haben, nicht verjähren *). (Man vergleiche l. 1. C. communia de usucapionibus [7. 30.] wo es heißt: qui ex conducto possidet, quamvis corporaliter teneat, non tamen sibi, sed domino rei creditur possidere, neque enim colono, vel conductori praediorum longae possessionis praescriptio adquiritur; auch l. 2. C. de praescriptione 30 vel 40 [7. 39.] und l. 6. pr. D. pro emptore [41. 4.]). Auch die Erben der eben angegebenen Personen können nicht verjäh-

ren. (Man vergleiche l. 2. §. 1. D. pro herede [41. 5.] wo es heißt: quod vulgo respondetur, caussam possessionis neminem sibi mutare posse, sic accipiendum est: ut possessio non solum civilis, sed etiam naturalis intellegatur. Et propterea responsum est, neque colonum, neque eum, apud quem res deposita, aut cui commodata est, lucri faciendi caussa pro herede usucapere posse). Bei beiden findet indessen eine Ausnahme hiervon Statt, wenn ihr Besitztitel sich verändert hat; dies mag nun durch eine, von einem Dritten herrührende Ursache oder durch den Widerspruch, welchen sie selbst dem Rechte des Eigenthümers entgegengesetzt haben, geschehen sein. Diejenigen, denen Pächter, Depositare und Andere, welche bittweise inne haben (détenteurs précaires), die Sache durch einen, das Eigenthum übertragenden Titel übergeben haben, können dieselbe verjähren. (Man vergleiche §. 4. I. de usucapionibus [2. 6.] wo es heißt: sed tamen id aliquando aliter se habet: nam si heres rem defuncto commodatam, aut locatam, vel apud eum depositam, existimans hereditariam esse bona fide accipienti vendiderit, aut donaverit, aut dotis nomine dederit: quin is, qui acceperit, usucapere possit, dubium non est etc.).

Anmerkung.

*) Das Appellationsgericht von Grenoble schlug vor, hier noch Folgendes hinzuzufügen: derjenige, welcher dolo aufhört zu besitzen, wird immer noch als Besitzer angesehen und ist als solcher gehalten, die Abtretung des Grundstücks, welches er besaß, zu bewirken, oder den Werth desselben zu bezahlen (l. 131 und 150. D. de regulis iuris [50. 17.]). *Discussions* Th. II. Seite 857.

---

§. 58.

1. Man kann nicht gegen seinen Titel verjähren, in dem Sinne, daß man sich nicht selbst den Grund und den Ursprung seines Besitzes verändern kann. (Man sehe l. 3. §. 19. D. de adquirenda vel amittenda possessione [41. 2.] und die §. 54 angeführten Gesetze und die Anmerkung dazu; auch noch l. 3. §. 1. D. de usurpationibus et usucapionibus [41. 3.] und l. 5. C. de adquirenda et retinenda possessione [7. 32.]).

2. Man kann gegen seinen Titel verjähren, in dem Sinne, daß man die Befreiung von einer übernommenen Verbindlichkeit verjährt.

Drittes Kapitel.

Von den Ursachen, welche die Verjährung unterbrechen.

§. 59.

Die Verjährung kann entweder 1) auf eine natürliche oder 2) auf eine gerichtliche (bürgerliche) Weise (im Civilwege) unterbrochen werden.

Erstere hat Statt, wenn der Besitzer länger als ein Jahr der Benutzung der Sache (jouissance de la chose) beraubt wird *); dies mag durch den vorigen Eigenthümer oder auch durch einen Dritten geschehen sein. (Man vergleiche l. 5. D. de usurpat. et usucapionibus [41. 3.] wo es heißt: naturaliter interrumpitur possessio, cum quis de possessione vi deiicitur, vel alicui res eripitur: quo casu non adversus eum tantum qui eripit, interrumpitur possessio: sed adversus omnes; und l. 7. §. 5. C. de praescriptione 30 vel 40 annorum [7. 39.]).

Anmerkung.

*) Natürliche Unterbrechung ist vorhanden, wenn das factum des Besitzers selbst unterbrochen wird. Wenn, z. B. bei einem Grundstücke, diese Unterbrechung nicht während einer gewissen Zeit fortgesetzt ist; so wird ein bloßer Irrthum von Seiten dessen, der sich des Grundstücks bemächtigt hat, vermuthet; es wird vermuthet, daß derjenige, wel-

cher im Besitze war, sobald er Kenntniß von der Besitznehmung erhalten, sich wieder in seinen Besitz gesetzt und den Besitz des Gegners auf keine Weise geduldet hat. — Reichte eine augenblickliche Occupation hin, um die Vortheile und Wirkungen des Besitzes aufzuheben; so würde dies zu der größten Unordnung Veranlassung geben und der Eigenthümer sich sehr oft in die Nothwendigkeit versetzt sehen, zum Beweise und zur Rechtfertigung seines Eigenthumsrechts einen Proceß zu führen. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 302.

---

§. 60.

Die gerichtliche Unterbrechung (l'interruption civile) wird bewirkt:

1. Durch eine gerichtliche Citation, einen gerichtlichen (Zahlungs) Befehl oder eine Arrestanlage, dem insinuirt, den man verhindern will zu verjähren.

2. Durch eine Citation zum Vergleiche vor das Friedensgericht von dem Tage an, wo sie geschehen ist, wenn sie eine gerichtliche Vorladung (assignation en justice) während der gesetzmäßigen Fristen zur Folge hat.

3. Durch die Anerkennung des Rechts dessen, gegen den verjährt werden soll, von Seiten des Schuldners oder des Besitzers (Thibaut §. 1022).

Eine selbst vom incompetenten Richter erlassene gerichtliche Citation, unterbricht die Verjährung *).

(Man vergleiche l. 2 und 3 C. de annali exceptione [7. 40.] wo es heißt: ut perfectius omnibus consulamus, et nemini absentia, vel potentia, vel infantia penitus adversarii sui noceat, sed sit aliqua inter desides et vigilantes differentia: sancimus, si quando abfuerit is, qui res alienas, vel creditori obnoxias detinet, et desiderat dominus rei, vel creditor suam intentionem proponere, et non ei licentia sit absente suo adversario, qui rem detinet, vel infantia vel furore laborante, et neminem tutorem vel curatorem habente, vel in magna potestate constituto, sua auctoritate eas res usurpare: licentia ei detur, adire Praesidem provinciae, vel libellum ei porrigere, et hoc in querimonium deducere intra constituta tempora, et interruptionem temporis facere, et sufficere hoc ad plenissimam interruptionem. Sin autem nullo poterit modo Praesidem adire, saltem ad locorum Episcopum eat, vel defensorem civitatis, et suam manifestare voluntatem in scriptis deproperet. Sin autem abfuerit vel Praeses, vel Episcopus, vel defensor civitatis: liceat ei proponere publice, ubi domicilium habet possessor, seu cum tabulario-

rum subscriptione, vel si civitas tabularios non habeat, cum trium testium subscriptione: et hoc sufficere ad omnem temporalem interruptionem, sivi triennii, sive longi temporis, sive 30 vel 40 annorum sit; auch l. 7. §. 5. C. de praescriptione 30 vel 40 annorum [7. 39.]).

Anmerkung.

*) Dies ist eine Bestimmung des alten Französischen Rechts. Man unterscheidet die Nichtigkeit, welche aus der Incompetenz des Richters hervorgehen würde, von derjenigen, welche die Folge eines Mangels in den Formalitäten ist. Sind die zur gültigen Vorladung des Besitzers gesetzlich nöthigen Formalitäten nicht erfüllt; so ist keine wirkliche Citation vorhanden, es kann daher die Handlung der Insinuation keine Wirkung hervorbringen. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 303.

---

§. 61.

Die Unterbrechung ist als nicht geschehen anzusehen

1. Wenn die Vorladung aus Mangel der Formalitäten nichtig ist.

2. Wenn der Kläger seine Klage fallen läßt.

3. Wenn er die Instanz verfallen läßt (s'il laisse périmer l'instance). Oder endlich

4. Wenn seine Klage verworfen wird.

(Man vergleiche Thibaut's Pandectenrecht §. 1020 und Höpfner's Commentar §. 398).

§. 62.

Eine, den vorhergehenden Bestimmungen gemäß geschehene Auflage (interpellation, Auffoderung) an einen von mehreren solidarischen Schuldnern oder eine Anerkennung von seiner Seite, unterbricht die Verjährung gegen alle übrigen, selbst gegen ihre Erben. (Man vergleiche l. 5. C. de duobus reis stipulandi et promittendi [8. 40.]). Die, Einem Erben eines solidarischen Schuldners geschehene Auflage oder die Anerkennung dieses Erben, unterbricht die Verjährung nicht in Hinsicht der übrigen Miterben; selbst wenn die Schuld hypothecarisch sein sollte, sobald die Verbindlichkeit nur nicht untheilbar ist. Diese Auflage oder Anerkennung unterbricht die Verjährung in Rücksicht der andern Mitschuldner nur für den Theil, wozu dieser Erbe gehalten ist. Um die Verjährung für das Ganze in Rücksicht der übrigen Mitschuldner zu unterbrechen, muß allen Erben des verstorbenen Schuldners eine solche Auflage geschehen oder die Anerkennung muß von Seiten aller dieser Erben Statt finden.

§. 63.

Die dem Hauptschuldner geschehene Auffoderung oder seine Anerkennung unterbricht die Verjährung auch gegen die Bürgen.

Viertes Kapitel.

Von den Ursachen, welche den Lauf der Verjährung hemmen.

§. 64.

Die Verjährung läuft gegen alle Personen, in so fern sie nicht unter einer gesetzlichen Ausnahme begriffen sind. Solche Ausnahmen finden Statt und die Verjährung läuft nicht:

1. Gegen Minderjährige und diejenigen, denen die Verwaltung ihres Vermögens untersagt ist (interdits, gerichtlich erklärte Verschwender, Rasende); außer bei Verjährungen, wovon weiter unten (§. 76 — 82) die Rede sein wird und außer in den andern durch die Gesetze bestimmten Fällen *). (Man vergleiche l. 3. C. quibus non obiicitur longi temporis praescriptio [7. 35.] wo es heißt: non est incognitum, id temporis, quod in minore aetate transmissum est, longi temporis praescriptioni non imputari: ea enim tunc currere incipit, quando ad majorem aetatem dominus rei pervenerit; und l. 5. C.

in quibus caussis in integrum restitutio [2. 41.] wo es heißt: sed humanius est, latius eandem legis interpretationem extendere, in omnibus, casibus, in quibus vetera jura currere quidem temporales praescriptiones adversus minores concesserunt, per in integrum autem restitutionem eis subveniebant, eas *ipso iure non currere*: melius etenim intacta eorum iura servari, quam post caussam vulneratam remedium quaerere: videlicet exceptionibus 30 vel 40 annorum in suo statu remanentibus).

Anmerkung.

(*) Diese Bestimmung fand sich nicht im Entwurfe; sie ist nach den Berathschlagungen mit dem Tribunate hinzugesetzt worden. Man sehe die *Discussions*, Th. II. S. 861. Diese Ausnahmen sind sowol auf die, gewissen Personen schuldige Begünstigung, als auch zugleich auf die Natur der Verjährungen gegründet. So wird z. B. wenn man die Verjährung als Erwerbsmittel ansieht, von demjenigen, welcher verjähren läßt, dafür gehalten, daß er in die Veräußerung willige; nun ist aber den Minderjährigen und Interdicirten die Veräußerungsfähigkeit durch die Gesetze genommen, sie müßten also doch bei dem was zu ihrem Nachtheile gereicht in integrum restituirt werden; daher hat man hier lieber den Lauf der Verjährung sogleich gehemmt. Sieht man die Verjährung als ein Befreiungsmittel

an; so können die Minderjährigen und Interdicirten gleichfalls nicht selbst handeln und die Rechte ausüben, wovon man die Befreiung gegen sie durch Verjährung erwerben will und oft sind diese Rechte ihren Tutoren nicht bekannt. Daher läuft auch in diesem Falle die Verjährung nicht gegen sie (contra agere non valentem non currit praescriptio). Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 303 und 304.

---

§. 65.

2. Unter Ehegatten *). Jedoch läuft die Verjährung gegen die verheirathete Frau, sollte sie auch weder durch den Heirathscontract noch gerichtlich (in Ansehung ihrer Güter) getrennt sein, in Rücksicht derjenigen Güter, deren Verwaltung der Mann hat, mit Vorbehalt ihres Regresses gegen den Mann.

Anmerkung.

*) Es würde der Natur der Eheverbindung widerstreiten, wenn nicht die Rechte jedes Ehegatten von Seiten des andern geachtet und erhalten würden. Die innige Verbindung, welche das Glück der Ehegatten ausmacht, ist zu gleicher Zeit für die Harmonie der bürgerlichen Gesellschaft so unentbehrlich, daß der Gesetzgeber jede Gelegenheit entfernen

muß, wodurch sie könnte gestört werden. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 304.

---

§. 66.

3. Die Verjährung läuft nicht während der Ehe:

a) In Ansehung eines Grundstücks, das dem Artikel 1561 des Code Napoleon gemäß, der Dotalverfassung (régime dotal) unterworfen ist *). (In diesem Artikel heißt es: die unbeweglichen Dotalgüter, welche nicht durch den Heirathscontract für veräußerlich erklärt worden, sind unverjährbar während der Ehe, in so fern nicht die Verjährung schon früher angefangen hat. Sie werden jedoch verjährbar, nach der Trennung der Güter, zu welcher Zeit auch die Verjährung mag angefangen haben. — (Man vergleiche l. 16. D. de fundo dotali [23. 5.] wo es heißt: si fundum quem Titius possidebat bona fide, longi temporis possessione poterat sibi quaerere, mulier ut suum marito dedit in dotem, eumque petere neglexerit vir, cum id facere posset, rem periculi sui fecit: nam licet lex Julia, quae vetat fundum dotalem alienari; pertineat etiam ad hujusmodi adquisitionem, non tamen interpellat eam possessionem, quae

per longum tempus fit, si, antequam constitueretur dotalis fundus, jam coeperat. Plane, si paucissimi dies ad perficiendam longi temporis possessionem superfuerunt, nihil erit quod imputabitur marito).

b) In dem Falle, wo die der Frau zustehende Klage nicht anders ausgeübt werden könnte, als nach einer zu treffenden Wahl zwischen der Annahme der Gemeinschaft oder der Verzichtleistung auf dieselbe.

c) In dem Falle, wo der Mann, der eigenthümliche Güter seiner Frau ohne ihre Einwilligung verkauft hat, für den Kauf (die Erfüllung des Kaufs) haften muß und in allen andern Fällen, wo die Klage der Frau sich gegen den Mann zurückkehren würde (réfléchirait contre le mari).

Anmerkung.

*) Diese Bestimmung ist eine Folge der Regel der Dotalverfassung, vermöge welcher Dotalgrundstücke unveräußerlich sind; ohne sie könnte diese Regel oft durch Verjährung illudirt werden. *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. Seite 304.

§. 67.

4. Die Verjährung läuft nicht:

a) In Rücksicht einer Schuldfoderung, welche von einer Bedingung abhängt, bis daß diese Bedingung eingetreten ist. (Man vergleiche l. 7. §. 4. C. de praescriptione 30 vel 40 annorum [7. 39.] wo es heißt: illud autem plus quam manifestum est, quod in omnibus contractibus, in quibus sub aliqua conditione, vel sub die certa, vel incerta stipulationes et promissiones vel pacta ponuntur, post conditionis exitum, vel post institutae diei certae vel incertae lapsum, praescriptiones 30 vel 40 annorum, quae personalibus vel hypothecariis actionibus opponuntur, initium accipiunt).

b) In Rücksicht einer Gewährleistungsklage, bis daß die Eviction Statt gefunden hat.

c) In Rücksicht einer Schuldfoderung bei der ein Tag bestimmt ist (créance à jour fixe), bis daß dieser Tag eingetreten ist.

§. 68.

5. Die Verjährung läuft nicht gegen den Beneficialerben in Ansehung der Foderungen, welche er gegen die Erbschaft hat *).

Die Verjährung läuft gegen eine offenstehende Erbschaft, wenn auch kein Curator für dieselbe vorhanden ist; auch läuft sie noch während der 3 Monate, um ein Inventarium zu errichten

und während der 40 Tage Deliberationszeit. (Man vergleiche l. 22. §. 11. C. de iure deliberandi [6. 30.] wo es heißt: donec tamen inventarium conscribitur: vel si res praesto sint, intra tres menses: vel si abfuerint, intra annale spatium secundum anteriorem distinctionem, nulla erit licentia neque creditoribus neque legatariis vel fideicommissariis eos vel inquietare, vel ad iudicium vocare, vel res hereditarias quasi ex hypothecarum auctoritate vindicare: sed sit hoc spatium ipso iure pro deliberatione heredibus concessum: nullo scilicet ex hoc intervallo creditoribus hereditariis circa temporalem praescriptionem praeiudicio generando).

Anmerkung.

*) Sonst würde der Zweck des beneficii inventarii, die Rechte des Erben zu sichern und Schaden von ihm abzuwenden, nicht erreicht werden. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 305.

Fünftes Kapitel.

Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit.

§. 69.

Im Allgemeinen gilt über die Berechnungsart dieser Zeit Folgendes:

Bayerische Staatsbibliothek München

Die Verjährung wird nach Tagen, nicht nach Stunden berechnet. Sie ist vollendet, sobald der letzte Tag des bestimmten Termins abgelaufen ist *). (Die Bestimmungen über Verjährung bei andern, als in diesem Kapitel angegebnen Gegenständen, sind in den diesen andern Gegenständen besonders gewidmeten Titeln des Code Napoleon angegeben; man vergleiche l. 6. und 7. D. de usurpationibus et usucapionibus [41. 3.] wo es heißt: in usucapionibus non a momento ad momentum, sed totum postremum diem computamus. Ideoque qui hora sexta diei kalendarum Januariarum possidere coepit, hora sexta noctis, pridie kalendas Januarias implet usucapionem; l. 31. §. 1. eodem; auch l. 15. pr. D. de diversis temporalibus praescriptionibus [44. 3.] wo es heißt: in usucapione ita servatur, ut etiam si minimo momento novissimi diei possessa sit res, nihilominus repleatur usucapio, nec totus dies exigitur ad explendum constitutum tempus; man sehe auch noch: Höpfner's Commentar §. 398. Note 3; Thibaut's Pandectenrecht §. 1021 und *Hellfeld* jurisprudentia forensis §. 1765.

Anmerkung.

*) Hier fanden sich im Code Napoleon vor dem Gesetze vom 3ten Sept. 1807 noch einige Be-

stimmungen, welche wegen des neuen Französischen Calenders nothwendig waren. Da nun aber vom 1sten Januar 1806 der Gregorianische Calender wieder in Frankreich eingeführt ist, so wurden natürlich diese Bestimmungen von da an für die Folge unnöthig und daher weggelassen. Man sehe das Senatusconsult sur le rétablissement du Calendrier Grégorien vom 9ten Sept. 1805 und *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, du projet de la loi concernant le Code Napoleon du 24. Août an 1807; stehen beide, so viel hierher gehört auch im Supplément des Codes Napoleon et de Procédure civile, par L. Rondonneau. Dessau et Leipzig 1808. 8. S. 156 — 159.

Erster Abschnitt.

Von der 30jährigen Verjährung.

---

§. 70.

Alle, sowol Real- als Personalklagen werden in 30 Jahren verjährt, ohne daß derjenige, welcher sich auf diese Verjährung stützt, einen Titel dafür anzuführen braucht oder ohne daß man ihm die Einrede des bösen Glaubens, wenn auch gehörig ausgeführt, entgegensetzen kann *). (Coutume de Paris article 118).

Anmerkung.

*) In Ansehung der Zeitbestimmung bei der Verjährung herrschte vorher in Frankreich eine große Verschiedenheit. Im größten Theile galt sowol im Allgemeinen bei dinglichen und persönlichen Rechten die Verjährung von 30 Jahren, als auch bei dinglichen Rechten die Verjährung von 10 und 20 Jahren mit einem Titel und im guten Glauben. — Bei der Verjährung der persönlichen Klagen wird vermuthet, daß die Verbindlichkeit erfüllt ist oder man rechnet dem Gläubiger seine Nachlässigkeit zu; diesem kann man daher ohne Nachtheil die längste Verjährung von 30 Jahren gegen seinen Schuldner bewilligen. Hingegen bei der Verjährung um zu erwerben, darf man nicht bloß das Interesse des Eigenthümers berücksichtigen, man muß auch den Besitzer nicht vergessen, der nicht in einer fortwährenden Ungewißheit bleiben kann. Sein besonderes Interesse hängt mit dem allgemeinen Besten zusammen; wer wird bauen, wer wird Anpflanzungen machen, wer wird sich den Unkosten der Urbarmachung und der Austrocknung unterziehen? wenn eine zu lange Zeit erfoderlich ist, um ihm die Gewißheit zu verschaffen, daß er nicht wieder aus dem Besitze gesetzt wird. Indessen muß die Zeit der Verjährung für den Besitzer mit einem Titel und im guten Glauben, welcher sich ohne Argwohn allen Verbesserungskosten unterzieht, kürzer sein als für den, welcher sich nur auf die Thatsache des Besitzers stützt. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 307 und 308.

§. 71.

Nach 28 Jahren, vom Tage der letzten Urkunde (titre) an, kann derjenige, welcher eine Rente zu bezahlen schuldig ist, gezwungen werden, auf seine Unkosten seinem Gläubiger oder dessen Stellvertretern eine neue Urkunde darüber auszustellen. (Diese Bestimmung fand sich nicht im Entwurfe; sie verdankt ihren Ursprung den Discussionen über den Artikel 2262 des Code Napoleon; man sehe den vorigen §. — *Discussions* Th. II. S. 863.

Zweiter Abschnitt.

Von der 10 und 20jährigen Verjährung.

---

§. 72.

Derjenige, welcher ein unbewegliches Gut im guten Glauben und durch einen gesetzmäßigen Titel *) (iuste titre) erwirbt, verjährt das Eigenthum desselben in 10 Jahren, wenn der wahre Eigenthümer in der Gerichtsbarkeit des Appellationstribunals wohnt, in dessen Bezirke das unbewegliche Gut liegt; in 20 Jahren, wenn

derselbe außerhalb des genannten Gerichtsbezirkes wohnt. Hat der wahre Eigenthümer seinen Wohnort zu verschiedenen Zeiten bald innerhalb bald außerhalb des Gerichtsbezirkes gehabt; so muß man, um die Verjährung zu ergänzen, zu dem, was an den 10 Jahren der Gegenwart fehlt, eine Anzahl von Jahren der Abwesenheit, welche doppelt so groß ist, als die an den 10 Jahren der Gegenwart fehlende Anzahl, hinzufügen. (Man vergleiche Novella 119 cap. 8, wo es heißt: de praescriptione vero decennii hoc ordinare prospeximus, ut si quando quispiam in praedicta decennii temporali praescriptione in quibusdam quidem annis praesens sit, in quibusdam vero absens; alios tantos ei annos super decennium adiici, quantos ex ipso decennio absens fuit; auch l. 7. C. quibus non obiicitur longi temporis praescriptio [7. 35.] wo es heißt: praescriptione bona fide possidentes adversus praesentes annorum decem, absentes autem viginti muniuntur; auch l. 11 und l. 12. C. de praescriptione longi temporis [7. 33.]; l. unica C. de usucapione transformanda [7. 31.] und pr. I. de usucapionibus [2. 6.] wo es heißt: iure civili constitutum fuerat, ut qui bona fide ab eo, qui dominus non erat, cum crediderit, eum dominum esse, rem emerit, vel ex donatione, alia-

ve quavis iusta caussa acceperit: is eam rem, si mobilis erat, anno ubique, si immobilis, biennio tantum in Italico solo usucapiat, ne rerum dominia in incerto essent. Et cum hoc placitum erat, putantibus antiquioribus, dominis sufficere ad inquirendas res suas praefata tempora, nobis melior sententia sedit, ne domini maturius suis rebus defrudentur, neque certo loco beneficium hoc concludatur: et ideo constitutionem super hoc promulgavimus, qua cautum est, ut res quidem mobiles per triennium, immobiles vero per longi temporis possessionem [id est inter praesentes decennio, inter absentes viginti annis] usucapiantur. Et his modis non solum in Italia, sed in omni terra, quae nostro imperio gubernatur, dominia rerum, iusta caussa possessionis praecedente, adquirantur.

Anmerkung.

*) Das Appellationsgericht von Caen bemerkte hierbei, daß der Ausdruck iuste titre sehr unbestimmt sei. Gehört z. B. der Titel einer Schenkung hieher? Man sehe die *Discussions* Th. II. S. 866.

---

§. 73.

Ein Titel (titre, Urkunde), welcher wegen Mangels in den Formalitäten nichtig ist, kann

nicht zur Begründung der 10 und 20jährigen Verjährung dienen.

§. 74.

Der gute Glaube wird immer vermuthet und wer den bösen Glauben entgegensetzt, muß ihn beweisen. Es reicht hin, wenn der gute Glaube im Augenblicke der Erwerbung Statt gefunden hat *). (Man vergleiche l. 10. pr. D. de usurpationibus et usucapionibus [41. 3.] wo es heißt: si aliena res bona fide empta sit, quaeritur, ut usucapio currat, utrum emptionis initium, ut bonam fidem habeat, exigimus, an traditionis? Et optinuit Sabini et Cassii sententia, traditionis initium spectantium; auch l. 2. pr. u. §. 13. D. pro emptore [41. 4.] l. 7. §. 4, l. 15. §. 2 und 3 und l. 48. eod. Höpfner's Commentar §. 396 und Thibaut's Pandectenrecht §. 1022. Uebrigens ist hier zu bemerken, was oben §. 22. von der Tradition gesagt worden).

Anmerkung.

*) Es ist hier gegen das Canonische Recht, gegen cap. ult. X. de praescript. (2. 26.) entschieden. Wenn während der Verjährungszeit der böse Glaube hinzukömmt; so ist dies nur eine Gewissenssache für den, welcher verjährt. Die Moral kann und wird ihn verurtheilen; sie muß in diesem Falle

vorzüglich zur Aufrechthaltung der bürgerlichen Gesetze mitwirken. Die Nothwendigkeit der Verjährungen überwiegt jedoch jeden etwaigen Mißbrauch und man würde, wenn man auf den hinzukommenden bösen Glauben sehen wollte, alle Bestimmungen über die Verjährung, der Willkür überlassen und die Grundregeln für dieselbe wieder umstoßen. Die Moralgesetze sind für die Tugend, die bürgerlichen für die Sicherheit und Ruhe. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. Seite 310 und 318. Auch oben §. 28. die Anmerkung.

---

§. 75.

Nach 10 Jahren ist der Baumeister und die Unternehmer von der Gewährleistung in Ansehung der Hauptwerke (gros ouvrages; man sehe den Artik. 605 des Code Napoleon), welche sie gemacht oder geleitet haben, frei. (Man vergleiche l. 8. C. de operibus publicis [8. 12.] wo es heißt: omnes, quibus vel cura mandata fuerit operum publicorum, vel pecunia ad extructionem solito more credita, usque ad annos quindecim ab opere perfecto cum suis heredibus teneantur obnoxii: ita ut si quid vitii in aedificatione intra praestitutum tempus pervenerit, de eorum patrimonio, exceptis tamen his casibus, qui sunt fortuiti, reformetur).

Dritter Abschnitt.

Von einigen besondern Verjährungen.

§. 76.

In 6 Monaten wird verjährt:

1. Die Klage der Lehrmeister und Unterrichter in Künsten und Wissenschaften für die Stunden, welche sie Monatsweise geben.

2. Die Klage der Gast- und Speisewirthe in Hinsicht auf die Wohnung und die Nahrungsmittel (la nourriture), welche sie geben.

3. Die Klage der Handwerker und der Tagelöhner, wegen der Bezahlung ihres Tagelohns, gelieferter Zuthaten und ihres Arbeitslohns *) (journées, fournitures et salaires, man sehe die Coutume de Paris, article 126).

Anmerkung.

*) Diese besonderen Verjährungen, deren Nothwendigkeit die Erfahrung gelehrt hat, sind dem Französischen Rechte eigen. Im Artikel 68 der Verordnung Ludwigs XII. vom Jahre 1612 war verfügt:

daß die Tuchhändler, Apotheker, Bäcker, Pastetenbäcker, Schlösser, Strumpfhändler, Inhaber von Weinschenken, Schneider, Schuster, Sattler, Metzger oder Andere, welche ihre Waaren im Kleinen verkaufen, gehalten sein sollten, ihre Bezahlung innerhalb 6 Monaten zu verlangen für dasjenige, was sie in den 6 vorhergehenden Monaten geliefert hätten, selbst im Fall die Lieferungen fortgesetzt worden wären. Diese Art der Verjährung wurde gegründet auf die Vermuthung der Bezahlung; theils weil solche Gläubiger nöthig haben schnell bezahlt zu werden, theils weil man dergleichen Schulden gewöhnlich ohne langen Aufschub und oft ohne jedesmal eine Quitung zu verlangen bezahlt; und endlich, weil sehr häufig Beispiele vorgekommen sind, daß Schuldner und vorzüglich ihre Erben mehrere Male haben bezahlen müssen. Die Verfertiger der Coutume von Paris fanden, daß die Frist von 6 Monaten nicht für alle Fälle hinreichte und machten daher folgenden Unterschied: 6 Monaten gaben sie den Kaufleuten, Handwerkern und Andern, welche Waaren und Lebensmittel im Kleinen verkaufen, wie Bäcker, Pastetenbäcker, Schneider, Bortenwirker, Hufschmiede, Garköche und andere dergleichen. Ein Jahr gaben sie: den Aerzten, Wundärzten und Apothekern, den Tuchhändlern, Krämern, Gewürzhändlern, Goldschmieden und andern Kaufleuten, die im Großen handeln, den Maurern, Zimmerleuten, Dachdeckern, Barbieren, Dienstbothen, Arbeitsleuten und andern Tagelöhnern. Dieser Unterschied ist fast ohne Abänderung in der Handelsverordnung von 1673 beibehalten. Allein diese Verfügung thut den entgegen-

stehenden Gewohnheitsrechten keinen Abbruch und es läßt sich kein hinreichender Grund angeben, warum man in diese Classe nicht auch alle Kaufleute in Rücksicht derjenigen Waaren setzen sollte, welche sie an Nichtkaufleute verkaufen. Wenn es Kaufleute im Kleinen giebt, für welche ein Jahr eine zu lange Frist scheint; so muß man bedenken, daß hier von einer Ausnahme vom allgemeinen Rechte die Rede ist, daß man den Vorwurf willkürlicher Unterschiede in einer so schwierigen Materie möglichst vermeiden und sich an eine allgemeine Regel halten muß, deren Nothwendigkeit freilich keinem Zweifel unterworfen sein kann. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 311 u. 312.

---

§. 77.

In einem Jahre wird verjährt:

1. Die Klage der Aerzte, Wundärzte und Apotheker für ihre Besuche, Operationen und Heilmittel.

2. Die Klage der Gerichtsdiener wegen ihrer Gebühren für die Insinuationen gerichtlicher Schriften (pour le salaire des actes qu'ils signifient) und die Commissionen, welche sie ausrichten.

3. Die Klage der Kaufleute wegen solcher Waaren, die sie an Nichtkaufleute verkaufen.

4. Die Klage der Vorsteher von Erzie-

hungsanstalten wegen des Jahrgeldes ihrer Zöglinge und die Klage anderer Lehrer für gegebenen Unterricht.

5. Die Klage der Dienstbothen, welche sich auf ein Jahr vermiethen, wegen ihres Lohnes *). (Coutume de Paris Artikel 125 u. 127).

Anmerkung.

*) Die andern Dienstbothen sind unter den Arbeitsleuten §. 76. Nro. 3, deren Klage in 6 Monaten verjährt wird, begriffen. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. Seite 312.

---

§. 78.

Die Klage der Advocaten wegen gehabter Unkosten und wegen ihrer Honorare (salaires) wird in 2 Jahren von Zeit der Entscheidung der Processe, der Vereinigung der Partheien oder der Zurückberufung besagter Advocaten an, verjährt. In Rücksicht unbeendigter Sachen können sie keine Klagen wegen gehabter Unkosten oder ihrer Honorare anstellen, welche über 5 Jahre hinaufsteigen würden *).

Anmerkung.

*) Ueber die Dauer der Klagen der Anwälde gegen ihre Clienten, wegen gehabter Unkosten und

wegen ihrer Honorare herrschte vorher in Frankreich eine große Rechtsverschiedenheit. Ein Beschluß des Parlaments zu Paris vom 28sten März 1692 hatte bestimmt, daß die Anwälde die Bezahlung ihrer Unkosten, Honorare und Gebühren 2 Jahre nach ihrer Zurückberufung oder nach dem Absterben der Partheien nicht mehr sollten verlangen können, wenn sie auch fernerhin andere Processe für dieselben Partheien oder deren Erben geführt hätten. Auch war in dem angeführten Beschlusse verfügt: daß die Anwälde in noch unentschiedenen Sachen nicht sollten ihre Unkosten, Honorare und Gebühren von früheren als den 6 zunächst vorhergehenden Jahren verlangen dürfen, wenn sie auch ferner in den Sachen gearbeitet hätten; in so fern dieselben nicht von ihren Clienten bestimmet und anerkannt werden. Das Parlament von Normandie hatte in einer Verordnung vom 15ten December 1703 dieselben Grundsätze angenommen, außer daß es in dem letzten Falle die Zeit auf 5 Jahre festsetzte. In andern Theilen Frankreichs waren die Klagen der Anwälde von längerer Dauer. Man hat gesucht durch die im § angegenen gesetzlichen Bestimmungen sowohl das Interesse der Partheien als ihrer Anwälde zu vereinigen. Das Absterben des Clienten ist nicht als ein hinreichender Grund angesehen, die Klage des Anwaldes wegen noch unbeendigter Sachen gleichfalls auf 2 Jahre zu beschränken. Die Verjährungszeit in Ansehung der Gerichtsdiener durfte nicht so lang sein, denn ihre Amtsverrichtungen beziehen sich nicht auf so viele Schriften und ziehen sich nicht so in die Länge wie die der Anwälde und man bezahlt sie ge=

wöhnlich schneller. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 312 u. 313.

In den Discussionen über diesen Artikel schlug Pelet vor, auch bei unbeendigten Sachen die Verjährungszeit der Klagen von Seiten der Anwälde auf 2 Jahre zu beschränken, und diese dadurch zu verhindern disen Artikel zu mißbrauchen und unnöthiger Weise kostspielige Verhandlungen zu verlängern. Berlier sagte dagegen, der gemachte Unterschied müßte als richtig beibehalten werden. Denn bei beendigten Sachen würde der Advocat weit mehr darauf bedacht sein sich bezahlt zu machen und die Verjährung müsse daher, als eine gesetzliche Vermuthung der Bezahlung, in diesem Falle in kürzerer Zeit vollendet werden. Auch würde die Lage der Clienten überhaupt verschlimmert werden, wenn der Advocat gezwungen wäre, selbst noch während des Processes in 2 Jahren seine Bezahlung zu verfolgen; er würde es natürlich nicht daran ermangeln lassen und eine Bestimmung, welche ihn zwänge, hart gegen seinen Clienten zu sein, könnte doch wohl nicht zum Vortheile des Clienten gereichen. Portalis fügte noch hinzu: Bei dem Vorschlage des Pelet würde es für den Armen schwer halten einen Anwald zu finden, der Vorschüsse für denselben machen wollte; auch würde durch eine solche Bestimmung der Habsucht keine Gränze gesteckt werden, da der Advocat in 2 Jahren eben so viele Kosten verursachen könnte als in längerer Zeit.

Discussions Th. II. Seite 866.

---

§. 79.

Die Verjährung in den vorbestimmten Fällen hat Statt, wenn auch die Zuthaten, Lieferungen, Dienste und Arbeiten fortgedauert haben *). Sie hört nur auf zu laufen durch eine geschlossene Rechnung, eine Handschrift oder Obligation oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Citation (citation en justice non perimée). Jedoch können die Personen, denen diese Verjährungen entgegengesetzt werden, denjenigen, welche sie ihnen entgegensetzen, den Eid über die Frage: ob die Sache wirklich bezahlt sei? zuschieben. Der Eid kann auch den Wittwen und Erben deferirt werden oder den Vormündern der letzteren, wenn sie minderjährig sind, damit sie erklären, ob sie nicht wissen, daß die Sache bezahlt werden müsse (pour qu'ils aient à declarer s'ils ne savent pas que la chose soit due).

Anmerkung.

*) Diese Verjährungen sind auf die Vermuthung der gewöhnlich schneller erfolgenden Bezahlung gegründet und diese Vermuthung wird nicht durch die Fortsetzungen der Lieferungen aufgehoben. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. S. 313.

§. 80.

Die Richter und Anwälde sind nach 5 Jahren von der Entscheidung (iugement) der Processe an, von der Sorge für die Actenstücke frei. Eben so die Gerichtsdiener nach 2 Jahren seit der Besorgung der Commissionen oder der Insinuation der Schriften, womit sie beauftragt waren *).

Anmerkung.

*) Diese Verjährung ist auf die Vermuthung gegründet, daß die Partheien nach der Entscheidung des Processes ihre Actenstücke, Urkunden &c. wieder zurückgefodert und wieder zu sich genommen haben werden. Es war hierüber in Frankreich eine große Verschiedenheit in Ansehung der Zeitbestimmung vorhanden und es mußte doch eine Zeit festgesetzt werden, nach welcher die genannten Personen nicht mehr beunruhigt werden durften. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs, Liv. III. Tit. XX. Seite 313.

---

§. 81.

In 5 Jahren werden verjährt:

1. Die Rückstände von fortwährenden oder Leibrenten (arrérages = ce qui est dû, ce qui est echu d'un revenu, d'une rente, d'un loyer

etc. — *Muraire* bemerkt in den *Discussions* Theil I. Seite 605. über dieses Wort: que dans les départements méridionaux, on attache au mot arrérages une idée differente de celle qu'il présente ailleurs: là il exprime les arrérages arrierés, c'est-a-dire ceux dus pour les années anterieures a l'année courante).

2. Die Rückstände von Alimentengeldern (pensions alimentaires).

3. Die Hausmiethen und Pachtgelder für Landgüter.

4. Die Zinsen geliehener Summen und überhaupt Alles, was jährlich oder in kürzeren festgesetzten Zeitfristen bezahlt werden muß *).

Anmerkung.

*) Diese Art von Verjährung ist nicht bloß auf die Vermuthung der Bezahlung, sondern vorzüglich auf eine Rücksicht für das allgemeine Beste gegründet, wovon eine Verordnung Ludwigs XII. vom Jahre 1510 redet. — Man hat nämlich verhindern wollen, daß die Schuldner durch angehäufte Rückstände nicht sollten in Armuth gestürzt werden, und hat daher die Klage auf Rückstände, über 5 Jahre hinaus, untersagt. — Dieses Gesetz redet nur von bestimmten Renten, die damals sehr im Gebrauche waren. Ein Gesetz vom 20ten August 1792 dehnte diese Verjährung auch auf die Rück-

stände von Grundzinsen und Grundrenten aus. Der Verfall des Schuldners würde noch schneller sein, wenn die Verjährung nicht auch auf die Rückstände von Leibrenten ausgedehnt worden. — Die Rechtsgelehrten und Gerichtshöfe sind nicht immer einerlei Meinung gewesen, ob dergleichen Rückstände in weniger als 30 Jahren verjährt werden könnten. — Da indessen einmal die Absicht, den Verfall des Schuldners zu verhindern, als Ursache angenommen war, um die gewöhnliche Verjährung zu verkürzen; so durfte auch kein Fall ausgenommen werden, bei dem derselbe Grund eintrat. Man sehe: *Bigot-Préameneu* exposé des motifs Liv. III. Tit. XX. Seite 314.

---

§. 82.

Die Verjährungen, von denen in diesem 3ten Abschnitte die Rede ist, laufen auch gegen die Minderjährigen und Interdicirten, jedoch mit Vorbehalt ihres Regresses gegen ihre Tutoren *). (Man sehe oben §. 64. Nr. 1.)

Anmerkung.

*) Man nimmt hier an, daß wenn ein Minderjähriger im Stande ist, sich etwas durch seine Industrie zu erwerben, er auch wohl im Stande sein wird, sich, so gut wie ein Majorenner, bezahlt zu machen. Bei jährlichen Prästationen wegen Renten

und andern jährlichen Einkünften hat man die Minderjährigen genug durch die Verantwortlichkeit ihrer Tutoren geschützt gehalten, deren besonderes Geschäft die Verwaltung ihres Vermögens ist und die, im Fall sie solche Summen hätten verjähren lassen, verbunden sind, den Verlust zu ersetzen. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs Liv. III. Tit. XX. Seite 314 und 315.

---

§. 83.

Bei beweglichen Gütern gilt der Besitz statt eines Titels *). Dennoch kann derjenige, dem eine Sache verloren gegangen oder gestohlen worden ist, dieselbe binnen 3 Jahren, vom Tage des Verlusts oder des Diebstahls an zu rechnen, von dem, in dessen Händen er sie findet, zurückfodern (revendiquer, vindiciren). Jedoch ist letzterem der Regreß gegen denjenigen, von dem er die Sache erhalten hat, vorbehalten (Coutume de Paris, article 170.).

Wenn der jetzige Besitzer einer gestohlenen oder verlorenen Sache diese auf einer Messe, oder einem Jahrmarkte, oder in einer öffentlichen Versteigerung, oder von einem Kaufmanne, der mit solchen Dingen handelt, gekauft hat; so kann der ursprüngliche Eigenthümer sie nur zurückfodern, wenn er dem Besitzer das, was sie diesem gekostet hat, wieder erstattet.

Anmerkung.

*) Bei beweglichen Sachen hat man keine besondere possessorische Klagen, welche von der Eigenthumsklage selbst verschieden sind; die bloße Thatsache des Besitzes wird als ein Titel angesehen, und meistens würde es sonst auch unmöglich sein, sie aus einer Hand in die andere zu verfolgen und zu zeigen, daß es dieselben sind; ohne diese Bestimmung würden unzählige Processe entstehen, und die Kosten derselben in den meisten Fällen den Gegenstand selbst übersteigen. — Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs Liv. III. Tit. XX. Seite 315.

---

§. 84.

Die Verjährungen, welche zur Zeit der Publication dieser gesetzlichen Bestimmungen schon angefangen sind, sollen nach den alten Gesetzen bestimmt werden. Jedoch sollen die zu der eben angegebenen Zeit angefangenen Verjährungen, welche nach den alten Gesetzen, von eben diesem Zeitraume an, mehr als 30 Jahre erfoderten, durch den Ablauf von 30 Jahren vollendet werden *).

Anmerkung.

*) Vorzüglich in Sachen, die das Eigenthum betreffen, muß jede Retroactivwirkung vermieden

werden. — Wäre, vermöge der neuen gesetzlichen Bestimmungen, eine Verjährung vollendet, welche es nach den alten Gesetzen wegen der Zeit oder des guten Glaubens nicht sein könnte; so muß man sich an die alten Gesetze halten, als ob die neuen nicht da wären. — Die 30jährige Verjährung macht hiervon allein eine Ausnahme, weil dies die längste Verjährung ist, welche das Französische Recht gestattet. Man sehe *Bigot-Préameneu* exposé des motifs Liv. III. Tit. XX. Seite 315 und 316.

§. 85.

Uebergang zum Folgenden.

Man kann an Gütern ein Eigenthumsrecht haben, oder ein bloßes Nießbrauchsrecht, oder man hat nur das Recht, Grunddienste davon zu verlangen. Von ersterem ist bisher gehandelt. — Das Nießbrauchs-, Gebrauchs- und Wohnungsrecht und die Grunddienste machen als Beschränkungsarten des Eigenthums den folgenden dritten Haupttheil aus, wo indessen die Beschränkungen des Eigenthums durch Verträge, theils aus oben (§. 23. und in der Vorrede) angegebenen Gründen, theils weil sie unendlich, wie die Verträge selbst, sind, ausgeschlossen bleiben müssen.

Dritter Haupttheil.

Von den

Beschränkungsarten des Eigenthums.

Erste Abtheilung.

Vom

Nießbrauche

dem

Gebrauchs- und Wohnungsrechte.

(Artikel 578—636 des Code Napoleon).

I. Vom Nießbrauche.

Allgemeine Verfügungen.

§. 86.

Der Nießbrauch ist das Recht, Sachen, wovon ein Anderer das Eigenthum hat, zu benutzen, wie der Eigenthümer selbst, aber unter

der Bedingung, ihre Substanz zu erhalten. (Man vergleiche pr. I. de usufructu [2. 4.] und l. 1. D. de usufructu et quemadmodum quis utatur et fruatur [7. 1.], wo es heißt: ususfructus est ius alienis rebus utendi fruendi, salva rerum substantia).

§. 87.

Der Nießbrauch wird bestellt:

1. Durch Gesetze; (Beispiele davon findet man in den Artikeln 384 — 387, 754, 1549 und 1562 des Code Napoleon) oder
2. Durch den Willen des Menschen. —

Er kann an allen Arten von Gütern, beweglichen oder unbeweglichen, bestellt werden. Er kann bestellt werden rein (pure, purement), oder für eine gewisse Zeit, oder unter einer Bedingung. (Man vergleiche l. 3. pr. und §. 1. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: omnium praediorum iure legati potest constitui ususfructus, ut heres iubeatur dare alicui usumfructum. Et sine testamento autem si quis velit usumfructum constituere, pactionibus et stipulationibus id efficere potest. Constitit autem ususfructus non tantum in fundo et aedibus, verum etiam in servis et iumentis, ceterisque rebus; und l. 6. §. 1. D. eodem: constituitur adhuc ususfructus et in iudicio familiae herciscundae et communi di-

vidundo, si iudex alii proprietatem adiudicaverit, alii usumfructum; l. 4. eodem heißt es: ususfructus in multis casibus pars dominii est, et exstat, quod vel praesens vel ex die dari potest; auch §. 1. und 2. I. de usufructu [2. 4.]).

Erstes Kapitel.

Von den Rechten des Nießbrauchers.

§. 88.

Der Nießbraucher hat das Recht, alle Arten von Früchten zu ziehen, die der Gegenstand, an welchem er den Nießbrauch hat, hervorbringen kann, sie mögen natürliche, künstliche oder bürgerliche Früchte (fruits civils) sein. (Man vergleiche l. 1. und l. 7. pr. und §. 1. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: usufructu legato omnis fructus rei ad fructuarium pertinet. Et aut rei soli; aut rei mobilis ususfructus legatur. Rei soli, ut puta aedium usufructu legato, quicumque reditus est, ad usufructuarium pertinet; quaeque obventiones sunt ex aedificiis, ex areis, et ceteris, quaecumque aedium sunt; und l. 9. eodem heißt es: Item si fundi ususfructus sit legatus,

quidquid in fundo nascitur, quidquid inde percipi potest, ipsius fructus est; auch l. 59. §. 1. eodem).

1. Natürliche Früchte sind diejenigen, welche die Erde freiwillig hervorbringt. [Oben §. 25. und die Anmerkung *)]. Der Ertrag und die Jungen der Thiere gehören auch zu den natürlichen Früchten. (Man vergleiche l. 28. pr. D. de usuris [22. 1.], wo es heißt: in pecudum fructu etiam fetus est, sicut lac, et pilus et lana. Itaque agni et haedi, et vituli statim pleno iure sunt bonae fidei possessoris et fructuarii; auch §. 37. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.].

2. Künstliche Früchte von einem Grundstücke sind diejenigen, welche man durch den Anbau (culture) erhält.

3. Bürgerliche Früchte sind: die Miethgelder von Häusern, die Zinsen zu fodernder Summen (des sommes exigibles), die aus Renten fälligen Summen (arrérages; man sehe oben §. 81. Nr. 1.); auch die Pachtgelder (les prix des baux à ferme) gehören hierher. (Man vergleiche l. 34. und 36. D. de usuris [22. 1.], wo es heißt: usurae vicem fructuum obtinent: et merito non debent a fructibus separari: et ita in legatis et fideicommissis et in tutelae actione, et in ceteris iudiciis bonae fidei ser-

vatur. Hoc idem igitur in ceteris obventionibus dicemus. Und: praediorum urbanorum pensiones pro fructibus accipiuntur).

§. 89.

Die natürlichen und künstlichen Früchte, welche zu der Zeit, wo der Nießbrauch eröffnet wird, noch mit den Zweigen und Wurzeln zusammenhängen (Baum- und Feldfrüchte oben §. 1. Nr. 4. und 5.), gehören dem Nießbraucher. (Man vergleiche l. 27. pr. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: si pendentes fructus iam maturos reliquisset testator, fructuarius eos feret, si, die legati cedente, adhuc pendentes deprehendisset: nam et stantes fructus ad fructuarium pertinent). Diejenigen Früchte, welche in demselben Zustande sind, wenn der Nießbrauch aufhört, gehören dem Eigenthümer ohne Erstattung der Bestellungskosten und der Einsaat von der einen oder der andern Seite *). Indessen auch ohne Nachtheil für denjenigen Theil der Früchte, welchen etwa ein colonus partiarius erworben haben könnte, wenn zu Anfang oder am Ende des Nießbrauchs ein solcher vorhanden war. (Man vergleiche l. 13. D. quibus modis ususfructus vel usus amittitur [7. 4.], wo es heißt: si fructuarius messem fecit, et decessit, stipulam, quae in messe

iacet, heredis eius esse Labeo ait: spicam, quae terra teneatur, domini fundi esse: fructumque percipi, spica aut faeno caeso, aut uva adempta, aut excussa olea: quamvis nondum tritum frumentum, aut oleum factum, vel vindemia coacta sit. Sed, ut verum est, quod de olea excussa scripsit, ita aliter observandum de ea olea, quae per se deciderit. Julianus ait, fructuarii fructus tunc fieri, cum eos perceperit: bonae fidei autem possessoris, mox, quam a solo separati sint; auch §. 36. I. de divisione rerum et qualitate [2. 1.], wo es heißt: is ad quem ususfructus fundi pertinet, non aliter fructuum dominus efficitur, quam si ipse eos perceperit. Et ideo licet, maturis fructibus, nondum tamen perceptis, decesserit, ad heredem eius non pertinent, sed domino proprietatis adquiruntur. Eadem fere et de colono dicuntur; auch l. 8. D. de annuis legatis [33. 1.]). Von den bürgerlichen Früchten wird angenommen, daß sie Tag für Tag erworben werden und dem Nießbraucher nach Verhältniß der Dauer seines Nießbrauchs zugehören. Dies gilt sowohl von Pachtgeldern, als Hausmiethen und andern Civilfrüchten. (Man sehe nach l. 26. und 58. pr. D. de usufr. et quemadmodum [7. 1.] und: Discours prononcé au corps législatif, le 9. Pluviose an XII. (den

30ten Jan. 1804.) par le *C. Garry*, orateur du tribunat, Seite 100. der oft angeführten 4ten Lieferung).

Anmerkung.

*) Beim ersten Anblicke scheint diese Verordnung hart. Denn wer nicht säet, darf auch nicht ärndten und Niemand darf durch des Andern Schaden reicher werden. — Allein es ist sowohl in Ansehung des Nießbrauchers als auch des Eigenthümers eine gleiche Ausnahme von gedachten Rechtsregeln gemacht, der Nießbraucher kann gleichfalls ärndten, ohne gesäet zu haben; es kann sich also keiner über einen Vorzug des Andern beschweren, und überhaupt wird durch diese Verfügung des Französischen Rechts manchen Processen und Weitläufigkeiten vorgebeugt. — Nach Römischem Rechte müssen die Saat- und Bestellungskosten ersetzt werden; man sehe Thibaut's Pandectenrecht §. 613; *Hellfeld* iurisprudentia forensis §. 537. und l. 36. §. ult. und l. 37. D. de hereditatis petitione [5. 3.], wo es heißt: fructus intelleguntur deductis impensis, quae quaerendorum, cogendorum, conservandorumque eorum gratia fiunt. Quod non solum in bonae fidei possessoribus naturalis ratio expostulat, verum etiam in praedonibus: sicut Sabino quoque placuit. Quod si sumptum quidem fecit, nihil autem fructuum perceperit, aequissimum erit, rationem horum quoque in bonae fidei possessoribus haberi.

§. 90.

Wenn der Nießbrauch Dinge begreift, die man nicht benutzen kann, ohne sie zu verzehren (consommer), wie Geld, Korn, Flüssigkeiten; so hat der Nießbraucher das Recht, sich ihrer zu bedienen, aber unter der Bedingung, am Ende des Nießbrauchs ihrer eine gleiche Menge, von gleicher Beschaffenheit und gleichem Werthe, oder dasjenige, wozu sie taxirt sind, zu erstatten. (Man vergleiche l. 7. D. de usufructu earum rerum [7. 5.], wo es heißt: si vini, olei, frumenti ususfructus legatus erit, proprietas ad legatarium transferri debet: et ab eo cautio desideranda est: ut, quandoque is mortuus aut capite deminutus sit, eiusdem qualitatis res restituatur: aut, aestimatis rebus, certae pecuniae nomine cavendum est: quod et commodius est. Idem scilicet de ceteris quoque rebus, quae usu consumuntur intellegimus [continentur intellegemus]; auch §. 2. I. de usufructu [2. 4.]).

§. 91.

Der Nießbrauch einer Leibrente giebt auch dem Nießbraucher das Recht, die, während seines Nießbrauchs davon fälligen Summen (arrérages, oben §. 81. Nr. 1.) zu ziehen, ohne zu irgend einer Herausgabe verbunden zu sein.

§. 92.

Wenn der Nießbrauch Dinge begreift, die, ohne sogleich verzehrt zu werden, sich allmählig durch den Gebrauch verschlechtern, wie Linnenzeug, Möbeln (meubles meublants, Stubengeräth); so hat der Nießbraucher das Recht, sich ihrer zu dem Gebrauche, zu welchem sie bestimmt sind, zu bedienen und ist nur verbunden, sie am Ende des Nießbrauchs in dem Zustande, worin sie sich befinden, herauszugeben; in so fern sie nicht durch seinen dolus oder seine Schuld verschlechtert sind *). (Man vergleiche auch l. 9. §. 3. D. usufructuarius quemadmodum caveat [7. 9.]).

Anmerkung.

*) Unter die Bestimmungen dieses §. passen auch die Kleidungsstücke und es fällt daher und weil der Code Napoleon überhaupt gar keinen quasi usumfructum annimmt, die berühmte, durch den Widerspruch des §. 2. I. de usufructu [2. 4.] und der l. 15 §. 4. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.] entstandenen Streitfrage des Römischen Rechts: ob nämlich Kleider im wahren oder quasi usufructu sind? weg. — Man sehe nach Höpfners Commentar §. 374. — *Hellfeld* iurisprudentia forensis §. 644. und Note r. und Thibaut's Pandectenrecht §. 610.

§. 93.

Wenn der Nießbrauch Unterholz (bois taillis, Schlagholz, que l'on taille, que l'on coupe de temps en temps) begreift; so muß der Nießbraucher die Reihe und die Größe der Schläge (l'ordre et la quotité des coupes) der Schonung und dem bestehenden Gebrauche der Eigenthümer gemäß, beobachten; immer indessen ohne Ersatz zu Gunsten des Nießbrauchers oder seiner Erben für gewöhnliche Schläge an Unterholz, Laßreisern (baliveaux) oder Oberholz (bois de futaie, hohes Stammholz), welche derselbe etwa während seines Nießbrauchs nicht gemacht hätte. (Man vergleiche l. 9. §. 7. D. de usufructu et quemadmodum, wo es heißt: nam et Trebatius scribit, silvam caeduam et arundinetum posse fructuarium caedere, sicut paterfamilias caedebat: et vendere licet paterfamilias non solebat vendere, sed ipse uti: ad modum enim referendum est, non ad qualitatem utendi und l. 30. D. de verbor. signif. [50. 16.]).

Die Bäume, welche man aus einer Baumschule nehmen kann, machen nur in so fern einen Theil des Nießbrauchs aus, als sich der Nießbraucher in Ansehung der Wiederersetzung (remplacement) an die Gewohnheiten des Ortes bindet. (Man vergleiche l. 9. §. 6. D. de usufructu et quemadm. [7. 1.], wo es heißt: se-

minarii autem fructum puto ad fructuarium pertinere: ita tamen, ut et vendere ei et seminare liceat: debet tamen conserendi agri caussa, seminarium paratum semper renovare, quasi instrumentum agri: ut, finito usufructu, domino restituatur).

§. 94.

Der Nießbraucher zieht auch den Nutzen von demjenigen Oberholze (bois de haute futaie, Stammholze), welches in regelmäßige Schläge eingetheilt ist; diese Schläge mögen nun von Zeit zu Zeit auf einer bestimmten Strecke Landes Statt finden, oder sie mögen in einer bestimmten Anzahl von Bäumen bestehen, welche ohne Unterschied von der ganzen Oberfläche des Grundstücks (domaine, des Waldes) genommen werden. Jedoch muß er sich immer an die Zeiträume und den Gebrauch der alten Eigenthümer binden.

§. 95.

In allen andern Fällen darf der Nießbraucher das Oberholz (hohe Stammholz) nicht angreifen. — Er darf nur durch Zufall ausgerissene oder abgebrochene Bäume zu Reparaturen, zu denen er verbunden ist, anwenden; jedoch kann er auch zu diesem Zwecke, wenn es die Noth er-

fodert, sogar Bäume abhauen lassen, aber unter der Bedingung, daß er mit Zuziehung des Eigenthümers die Nothwendigkeit außer allen Zweifel setzt.

Der Nießbraucher darf aus den Holzungen Weinpfähle nehmen, er kann auch die jährlichen oder periodischen Erzeugnisse *) der Bäume ziehen: Alles dem Gebrauche des Landes und der Gewohnheit der Eigenthümer gemäß. (Man vergleiche l. 10, 11 und 12. pr. D. de usufr. et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: ex silva caedua pedamenta et ramos ex arbore usumfructuarium sumpturum: ex non caedua in vineam sumpturum: dum ne fundum deteriorem faciat. — Sed si grandes arbores essent, non posse eas caedere. Arboribus evolsis vel vi ventorum deiectis, usque ad usum suum et villae posse usufructuarium ferre, Labeo ait: nec materia eum pro ligno usurum, si habeat, unde utatur ligno. Quam sententiam puto veram: alioquin et si totus ager sit hunc casum passus, omnes arbores aufferret fructuarius: materiam tamen ipsam succidere, quantum ad villae refectionem putat, posse: quemadmodum calcem, inquit, coquere vel harenam fodere, aliudve quid aedificio necessarium sumere.)

Anmerkung.

*) Hierher gehören außer Fruchtbäumen noch solche Bäume, welche durch ihre Zweige, Blätter oder durch ihre Rinde nützlich sind: als Weiden, Erlen, Eschen, Birken, Korkbäume u. s. w. — *Garry* discours Seite 101.

---

§. 96.

Die Fruchtbäume, welche absterben, selbst diejenigen, welche durch Zufall ausgerissen oder abgebrochen werden, gehören dem Nießbraucher unter der Bedingung, sie durch andere zu ersetzen. (Man vergleiche l. 18. D. de usufr. et quemadm. [7. 1.], wo es heißt: agri usufructu legato, in locum demortuarum arborum aliae substituendae sunt: et priores ad fructuarium pertinent; auch l. 12. pr. eodem und l. 59. pr. eodem, wo es heißt: arbores vi tempestatis, non culpa fructuarii, eversas, ab eo substitui non placet).

§. 97.

Der Nießbraucher kann sein Recht selbst benutzen, es einem Andern verpachten, verkaufen

oder titulo gratuito überlassen. Wenn er es verpachtet; so muß er sich in Rücksicht der Zeiträume, wo die Pachtcontracte erneuert werden müssen, und in Rücksicht ihrer Dauer nach denjenigen Regeln richten, welche im Code Napoleon im Titel vom Heirathscontracte und den wechselseitigen Rechten der Ehegatten, für den Mann in Rücksicht der Güter seiner Frau festgesetzt sind *). (Man vergleiche l. 25. §. 2. D. soluto matrimonio [24. 3.]; l. 32. §. 2. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: usufructuarius vel ipse frui ea re, vel alii fruendam concedere, vel locare, vel vendere potest: nam et qui locat, utitur: et qui vendit utitur. Sed et si alii precario concedat vel donat, puto eum uti: atque ideo retineri usumfructum — l. 67. eodem heißt es: cui ususfructus legatus est, etiam invito herede eum extraneo vendere potest; auch l. 9. §. 1. D. locati conducti [19. 2.] heißt es: si fructuarius locaverit fundum in quinquennium et decesserit, heredem eius non teneri, ut frui praestet. — Auch sehe man §. 3. I. de usufructu [2. 4.], wo es heißt: item finitur ususfructus, si domino proprietatis ab usufructuario cedatur (*nam cedendo extraneo nihil agit*) vel ex contrario und l. 66. D. de iure dotium [23. 3.] und Thibaut's Pandectenrecht §.

611; Höpfners Commentar §. 372. und *Hellfeld* iurisprudentia forensis §. 634).

Anmerkung.

*) Diese Regeln sind im 1429 und 1430ten Artikel des Code Napoleon enthalten, und sollen hier zur Erläuterung mitgetheilt werden. — Es heißt daselbst: Die Pachtcontracte, welche der Mann allein über die Güter seiner Frau auf eine längere Zeit als 9 Jahre geschlossen hat, sind, im Falle der Auflösung der Gütergemeinschaft, für die Frau oder deren Erben nur für die Zeit verbindlich, welche noch ablaufen muß, um die erste Periode von 9 Jahren zu vollenden, wenn die Partheien sich noch in der ersten befinden, oder um die 2te zu vollenden u. s. w.; so daß der Pächter nur das Recht hat, die Erfüllung des Pachtcontracts bis zum Ende der Periode von 9 Jahren, in welcher er sich gerade befindet, zu verlangen (de manière que le fermier n'ait que le droit d'achever la jouissance de la période de neuf ans où il se trouve). —

Pachtcontracte von 9 Jahren oder drunter über Güter der Frau, welche der Mann allein, vor mehr als 3 Jahren, ehe der laufende Pachtcontract zu Ende geht, wenn von Landgütern (biens ruraux) und vor mehr als 2 Jahren vor demselben Zeitpuncte, wenn von Häusern die Rede ist, geschlossen oder erneuert hat, sind ohne Wirkung; in so fern nicht ihre Erfüllung schon vor der Auflösung der Gütergemeinschaft angefangen hat. — —

Diese Bestimmungen sind auch auf den Nießbraucher angewendet, damit er nicht, gegen das Interesse der Gesellschaft und des Eigenthümers, durch zu lange Pachtcontracte die Rechte des Eigenthümers schmälere oder vernichte. — Man sehe *Garry* discours Seite 102.

---

§. 98.

Der Nießbraucher hat:

1. Den Genuß des Zuwachses, welchen der Gegenstand, woran er den Nießbrauch hat, durch Alluvion erhält (¹). (Man vergleiche l. 9. §. 4. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: et placuit, alluvionis quoque usumfructum ad fructuarium pertinere. Sed si insula iuxta fundum in flumine nata sit, eius usumfructum ad fructuarium non pertinere Pegasus scribit, licet proprietati accedat: esse enim veluti proprium fundum, cuius ususfructus ad te non pertineat: quae sententia non est sine ratione. Nam ubi latitet incrementum et ususfructus augetur: ubi autem apparet separatum, fructuario non accedit).

2. Er zieht den Vortheil von Dienstbarkeiten, Durchfahrtsgerechtigkeiten und überhaupt von allen Rechten, welche der Eigenthümer genießen kann, wie der Eigenthümer selbst. (Man ver-

gleiche l. 15. §. 7. eodem; l. 2. §. 2. D. si servitus vindicetur [8. 5.], wo es heißt: recte Neratius scribit, si medii loci ususfructus legetur, iter quoque sequi: per ea scilicet loca fundi, per quae, qui usumfructum cessit, constitueret, quatenus est ad fruendum necessarium: namque sciendum est, iter, quod fruendi gratia fructuario praestatur, non esse servitutem: neque enim potest soli fructuario servitus deberi, *sed si fundo debeatur, et ipse fructuarius ea utetur;* und Arg. l. 12. D. communia praediorum).

3. Er benutzt auf eben die Art, wie der Eigenthümer selbst, Minen (²) und Steinbrüche (man sehe oben §. 30.), welche bei Eröffnung des **Nießbrauchs** in Benutzung (Gange) sind (qui sont en exploitation); jedoch wenn diese Nutzung Gegenstände betrifft, bei denen eine Verleihung nöthig ist (s'il s'agit d'une exploitation qui ne puisse etre faite sans une concession); so kann der Nießbraucher sie nur erst nach einer von der Regierung dazu erhaltenen Erlaubniß ziehen. Er hat weder ein Recht auf Minen und Steinbrüche, die noch nicht eröffnet sind (³), noch auf Torfgruben, deren Benutzung noch nicht angefangen hat, noch auf einen Schatz, der während der Dauer des Nießbrauchs entdeckt werden könnte. (Man vergleiche l. 9. §. 2 und 3. D.

de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: sed si lapidicinas habeat, et lapidem cedere velit, vel cretifodinas habeat, vel harenas, omnibus his usurum Sabinus ait, quasi bonum patremfamilias. Quam sententiam puto veram. Sed si haec metalla post usumfructum legatum sint inventa, cum totius agri relinquatur ususfructus, non partium contineantur legato; auch l. 13. §. 5 und 6. eodem heißt es: inde est quaesitum, an lapidicinas, vel cretifodinas vel harenifodinas ipse instituere possit? Et ego [Ulpianus libro XVIII. ad Sabinum] puto etiam ipsum instituere posse, si non agri partem necessariam huic rei occupaturus est. — Proinde venas quoque lapidicinarum et huiusmodi metallorum inquirere poterit: ergo et auri, et argenti et sulphuris, et aeris, et ferri, et ceterorum fodinas, vel quas paterfamilias instituit, exercere poterit, vel ipse instituere, si nihil agriculturae nocebit. Et si forte in hoc, quod instituit plus reditus sit, quam in vineis, vel arbustis, vel olivetis, quae fuerunt, forsitan etiam haec deiicere poterit: siquidem ei permittitur meliorare proprietatem. — Auch l. 7. §. 12, 14 und 15. D. soluto matrimonio [24. 3.]).

Anmerkungen.

([1]) Die in den *Discussions* Theil I. Seite 607. aufgeworfene Frage: ob der Nießbraucher den Nießbrauch an den Inseln erhält, welche sich dem Eigenthume gegenüber bilden, muß wohl, da der Code Napoleon nichts darüber entscheidet, nach Römischem Rechte beurtheilt werden. Ohnehin würde dieser Nießbrauch nie von Bedeutung sein, da, wie wir oben §. 36. gesehen haben, die Inseln der Ströme und der schiff= oder flößbaren Flüsse dem Staate zugeeignet sind.

([2]) Im 22ten Artikel des Entwurfes hieß es bloß: mines des fossiles. — Auf Verlangen des Defermon wurde der Satz, wegen der Metallminen, allgemein gefasst, allein durch die von Seiten der Regierung nöthige Erlaubniß wieder beschränkt. *Discussions* Theil I. Seite 608.

([3]) So weise auch die Einschränkungen sind, unter denen das Römische Recht es dem Nießbraucher erlaubt, Minen und Steinbrüche eröffnen zu dürfen; so konnte es doch nicht fehlen, daß diese Bestimmungen zu häufigen Streitigkeiten Anlaß gaben. — Die Französischen Gesetzgeber haben sich daher streng an die Regel gehalten: daß der Nießbraucher die Sache gerade wie der Eigenthümer, mit Beibehaltung der Substanz, benutzen soll. Man sehe *Garry* discours Seite 101.

§. 99.

Der Eigenthümer darf weder durch seine Handlungen, noch auf irgend eine andere Art den Rechten des Nießbrauchers Eintrag thun. (Man vergleiche l. 5. §. 6 und 7. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: proprietatis dominus non debebit impedire fructuarium ita utentem, ne deteriorem eius condicionem faciat. — Sed nec servitutem imponere fundo potest proprietarius, nec amittere servitutem). Hingegen kann auch der Nießbraucher von seiner Seite bei Beendigung des Nießbrauchs auf keine Schadloshaltung wegen Verbesserungen, die er gemacht zu haben behauptet, Anspruch machen, wenn auch der Werth der Sache dadurch erhöhet wäre *). Er kann jedoch oder seine Erben können Spiegel, Gemählde und andre Verzierungen, die er hat machen lassen, wegnehmen; allein unter der Bedingung, die Plätze in ihren vorigen Zustand zurück zu versetzen.

Anmerkung.

*) Beim ersten Anblicke scheint es der Billigkeit zuwider, daß der Eigenthümer auf Unkosten des Nießbrauchers den Vortheil aus einer offenbaren Verbesserung ziehen soll; allein wenn man bedenkt, daß der Nießbraucher selbst schon Nutzen aus der

Verbesserung gezogen hat, daß die Verbesserung, wenigstens in den Augen des Gesetzes, nur die natürliche Folge einer weisen und aufmerksamen Verwaltung ist; wenn man bedenkt, daß es nicht in der Gewalt des Nießbrauchers stehen darf, den Eigenthümer im Voraus mit Rückfoderungen und Ansprüchen zu beschweren, die diesem oft sehr lästig sein müssen; wenn man endlich bedenkt, wie viele Processe durch diese Verfügung in der Geburt erstickt werden; so kann man dem Gesetze seinen Beifall nicht versagen. Man sehe den *Discours* von *Garry* Seite 100.

Zweites Kapitel.

Von den Pflichten des Nießbrauchers.

§. 100.

Der Nießbraucher nimmt die Sachen in dem Zustande, wo sie sind: aber er kann nicht eher in den Genuß eintreten, als bis er, in Gegenwart des Eigenthümers oder nach einer diesem gehörig geschehenen Einladung, ein Inventarium von den beweglichen und ein Verzeichniß (état, Anschlag mit Einnahme und Ausgabe) von den unbeweglichen Gütern, welche der Nießbrauch begreift, hat aufsetzen lassen *). (Man verglei-

che l. 1. §. 4. D. usufructuarius quemadmodum [7. 9.], wo es heißt: recte autem facient et heres et legatarius, qualis res sit, cum frui incipit legatarius, si in testatum redegerint: ut inde possit apparere, an et quatenus rem peiorem legatarius fecerit; auch Thibaut's Pandectenrecht §. 618).

Anmerkung.

*) Der Testator kann dem Nießbraucher diese Bedingungen und die Cautionsleistung erlassen und auf den Fall, daß man beides doch von demselben verlangen würde, ihm das ganze Eigenthum der Sache vermachen. Diese Clausel ist gültig; denn der Testator, welcher ihm gleich anfangs das Eigenthum hätte geben können, muß um so mehr das Recht haben, ihn von den gewöhnlichen Bedingungen zu befreien. *Discussions* Theil I. Seite 610. — Nach Römischem Rechte ging dies nicht an, wenigstens war diese Frage wegen der l. 7. C. ut in possessionem legatorum [6. 54.] und l. 1. C. de usufructu et habit. [3. 33.] sehr streitig; man vergleiche Höpfner's Commentar §. 373. Not. 3.

---

§. 101.

Der Nießbraucher stellt Caution, die Sache als guter Hausvater (en bon père de famille)

zu gebrauchen, wenn er nicht bei der Errichtung des Nießbrauchs (par l'acte constitutif, durch den Errichtungsact) davon befreit ist ([1]). (Man vergleiche l. 1. pr. und §. 2. D. quemadmodum usufructuarius [7. 9.], wo es heißt: si cuius rei ususfructus legatus sit, aequissimum Praetori visum est, de utroque legatarium cavere et usurum se boni viri arbitratu, et, cum ususfructus ad eum pertinere desinet, restiturum quod inde extabit. Plane, et si ex mortis caussa donatione ususfructus constituatur, exemplo legatorum debebit haec cautio praestari. Sed et si ex alia quacumque caussa constitutus fuerit ususfructus, idem dicendum est; auch l. 2, 7 und 9. §. 1. eodem; l. 4. C. de usufructu et habitat. [3. 33.] und l. 13. pr. und §. 1. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.]).

Indessen sind nicht gehalten Caution zu stellen:

1. Vater und Mutter, die den gesetzlichen Nießbrauch an den Gütern ihrer Kinder haben (Artikel 384—87. des Code Napoleon).

2. Der Verkäufer oder der Schenkgeber unter Vorbehalt des Nießbrauches ([2]). (Man vergleiche Thibaut's Pandectenrecht §. 619. über die Ausnahmen des R. Rechts).

Kann der Nießbraucher keine Bürgschaft stellen; so werden:

a) Die unbeweglichen Güter verpachtet oder sequestrirt.

b) Die im Nießbrauche begriffenen Summen werden ausgeliehen (placées, angelegt).

c) Die Lebensmittel (denrées) werden verkauft und das daraus gelöste Geld wird gleichfalls ausgethan. Die Zinsen dieser Summen und die Pachtgelder gehören dann in diesem Falle dem Nießbraucher.

d) In Ermangelung einer Bürgschaft von Seiten des Nießbrauchers kann der Eigenthümer verlangen, daß dasjenige Hausgeräth (les meubles), welches durch den Gebrauch zu Grunde geht, verkauft, und das daraus gelöste Geld, wie bei den Lebensmitteln, ausgeliehen wird; dann zieht der Nießbraucher, während seines Nießbrauchs, die Zinsen davon. — Jedoch kann der Nießbraucher fodern und die Richter können den Umständen nach dahin erkennen, daß ein Theil des Hausgeräths, welches er zu seinem Gebrauche nöthig hat, ihm gegen eine bloß eidliche Verbürgung von seiner Seite und unter der Bedingung, dasselbe am Ende des Nießbrauchs wieder auszuliefern (représenter, wieder darzustellen), gelassen werde ([3]). Die Verspätung der Cautionsstellung entzieht dem Nießbraucher die Früchte

nicht, auf welche er ein Recht haben kann; sie gehören ihm von dem Augenblicke an, wo der Nießbrauch eröffnet worden ist. (Vergleiche Thibaut's Pandectenrecht §. 620).

Anmerkungen.

(¹) In den *Discussions* wird Theil I. Seite 610. die Frage aufgeworfen: ob derjenige, welcher einen Nießbrauch titulo oneroso erwirbt, zur Cautionsleistung verpflichtet sei, wenn der Errichtungstitel (titre constitutif, Errichtungsurkunde = acte constitutif) darüber schweigt? Man sieht nicht, warum hier eine Ausnahme von den im §. angegebenen allgemeinen Regeln, nach welchen jeder Nießbraucher, wenn ihn nicht der Errichtungsact des Nießbrauchs oder eine gesetzliche Ausnahme davon befreiet, Caution stellen muß, Statt finden sollte; da sich gerade für diesen Fall mehrere Gründe vereinigen, um die allgemeine Regel aufrecht zu erhalten. Denn wird nicht derjenige, welcher ein Nießbrauchsrecht titulo oneroso an sich gebracht hat, auf alle Weise, wenn auch zum Nachtheile der Sache und des Eigenthümers, suchen, wieder zu seinem Gelde zu kommen? Und sind also nicht eben hier die Rechte des Eigenthümers mehr in Gefahr, als in jedem andern Falle, und die Caution daher um so nöthiger?

(²) Man entdeckt leicht die Gründe dieser Ausnahmen. — Das Gesetz darf den Aeltern nicht die

Beleidigung anthun, von ihnen zu vermuthen, daß sie die Güter ihrer Kinder verschlechtern oder deren Erhaltung vernachlässigen könnten. — Das Gesetz darf gleichfalls nicht dem Schenkgeber seine wohlthätige Handlung zur Last machen. — Was den Verkäufer betrifft, so wird angenommen, daß Alles durch den Kaufcontract bestimmt ist; es würde hart sein, ihm noch außerdem eine nachtheilige Bedingung aufzulegen. — Man sehe: rapport fait au tribunat le 4. Pluviose an XII. (den 25ten Jan. 1804.) par *I. A. Perreau* au nom de la section de législation Liv. II. Tit. III. Seite 91. der 4ten Lieferung und *Garry* discours Seite 103.

(3) Diese letzte Ausnahme wurde auf Vorstellung des Cambacérès hinzugefügt und fand sich nicht im Entwurfe. — Er nimmt dabei besonders Rücksicht auf kleines Mobiliarvermögen, z. B. auf dem Lande, wo der ganze Reichthum oft nur in wenigem Hausgeräthe besteht. — In einem solchen Falle würde theils der Wille des Erblassers nicht ausgeführt werden, theils der Nießbraucher von den geringen Zinsen bei weitem nicht den Vortheil haben, als von dem Gebrauche der Sachen selbst. *Discussions* Theil I. Seite 611.

---

§. 102.

Der Nießbraucher ist nur zu den Ausbesserungen zur Unterhaltung (réparations d'entre-

tien) verbunden. — Die Hauptausbesserungen (les grosses réparations) fallen dem Eigenthümer zur Last, wofern sie nicht durch Mangel an Ausbesserungen zur Unterhaltung seit der Eröffnung des Nießbrauchs verursacht worden sind; in welchem Falle der Nießbraucher auch zu ihnen verbunden ist *). (Man vergleiche l. 7. §. 2 und 3. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: quoniam igitur omnis fructus rei ad eum pertinet, reficere quoque eum aedes per arbitrum cogi Celsus scribit. Celsus libro octavo decimo Digestorum: hactenus tamen, ut sarta tecta habeat: si qua tamen vetustate corruissent, neutrum cogi reficere: sed si heres refecerit, passurum fructuarium uti. Unde Celsus de modo sarta tecta habendi quaerit, si quae vetustate corruerunt, reficere non cogitur: modica igitur refectio ad eum pertinent, quoniam et alia onera agnoscit, usufructu legato: ut puta stipendium, vel tributum, vel salarium, vel alimenta ab ea re relicta: et ita Marcellus libro tertio decimo scribit; auch l. 44. eodem; l. 22. §. 5. D. de usu et usufructu [53. 2.] und l. 20. D. de damno infecto [39. 2.]).

Hauptausbesserungen sind diejenigen der dicken Mauern (Hauptmauern) und Gewölbe, die Wiederherstellung von Balken und ganzen Dächern;

auch die Wiederherstellung ganzer Dämme und Mauern zur Unterstützung und Befriedigung (murs de soutenement et de clôture; man sehe die coutume de Paris, article 262; d'Amiens, article 120. et d'Artois, article 179). Alle anderen Ausbesserungen sind Ausbesserungen zur Unterhaltung. — Weder der Eigenthümer, noch der Nießbraucher ist gehalten, das, was vor Alter (de vetusté) eingestürzt oder was durch Zufall zerstört worden ist, wieder aufzubauen. (Man sehe die eben angeführte l. 7. §. 2. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.]).

Anmerkung.

*) Ueber die 3 verschiedenen Arten von Ausbesserungen, welche bei Gütern Statt finden, nämlich kleine (réparations menues ou locatives), die dem Miethsmanne oder Pächter, Ausbesserungen zur Unterhaltung (répar. d'entretien ou viagères), die dem Nießbraucher, und endlich Hauptausbesserungen (les grosses réparations), die dem Eigenthümer zufallen, sehe man *Garry* discours Seite 104.

---

§. 103.

Der Nießbraucher ist gehalten, während seines Nießbrauchs alle jährlichen Lasten des Grund-

stücks zu tragen, z. B. Steuern (contributions) und andere, welche, der Gewohnheit nach, als Lasten auf die Früchte angesehen werden. (Man vergleiche l. 7. §. 2. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], l. 27. §. 3 und 4. und l. 52. eodem; auch l. 28. D. de usu et usufructu [33. 2.], wo es heißt: quaero, si ususfructus fundi legatus est, et eidem fundo indictiones temporariae indictae sint, quid iuris sit? Paulus respondit, idem iuris esse et in his speciebus, quae postea indicuntur, quod in vectigalibus dependendis responsum est: ideoque hoc onus ad fructuarium pertinet).

Zu denjenigen Lasten, welche etwa während des Nießbrauches dem Eigenthume auferlegt werden, tragen Nießbraucher und Eigenthümer auf folgende Art bei: Der Eigenthümer ist verbunden, sie zu bezahlen, und der Nießbraucher muß ihm die Zinsen erstatten. — Hat der Nießbraucher die Abgaben vorgeschossen; so kann er am Ende des Nießbrauchs das Capital zurückverlangen.

§. 104.

Das durch einen Testator bestimmte Vermächtniß einer Leibrente ([1]) oder jährlicher Alimentengelder, muß vom Universallegatar des Nießbrauchs ganz und vom Legatar des Nießbrauchs titulo universali ([2]) (légataire à titre

universel de l'usufruit) nach Verhältniß seines Genusses (jouissance) abgetragen werden, ohne irgend eine Zurückfoderung von ihrer Seite.

Anmerkungen.

(1) Die Abtragung einer auf das Grundstück gelegten Rente, fällt dem Nießbraucher zur Last; man sehe die *Discussions* Theil I. Seite 614.

(2) Zur Erklärung dieser Ausdrücke sehe man nach die Artikel 1003 und 1010 des Code Napoleon, wo es heißt: Das Universalvermächtniß (le legs universel) ist diejenige testamentarische Verfügung, wodurch ein Erblasser einer oder mehrern Personen alle Güter giebt, welche er bei seinem Tode hinterlassen wird. Das Vermächtniß titulo universali (le legs à titre universel) ist dasjenige, wodurch der Erblasser eine Quote (quote-part) seiner Güter, über welche die Gesetze ihm zu verfügen erlauben, vermacht, z. B. eine Hälfte, ein Drittel oder alle unbeweglichen Güter oder alle beweglichen; oder einen bestimmten Theil aller seiner unbeweglichen oder aller seiner beweglichen Güter. Jedes andere Vermächtniß ist nur eine Verfügung titulo particulari (disposition à titre particulier).

---

§. 105.

Der Nießbraucher titulo particulari ist nicht zu den Schulden gehalten, weshalb das Grund-

stück verhypothecirt ist; wird er gezwungen, sie zu bezahlen, so hat er seinen Regreß gegen den Eigenthümer, jedoch mit Ausnahme dessen, was im Artikel 1020 des Code Napoleon im Titel von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten verfügt ist *). Der Nießbraucher aufs Ganze oder einen Theil des Ganzen (l'usufruitier ou universel ou à titre universel) muß mit dem Eigenthümer zur Bezahlung der Schulden auf folgende Art beitragen: es wird der Werth des dem Nießbrauche unterworfenen Grundstücks geschätzt; nachher bestimmt man den Beitrag nach Verhältniß dieses Werths. Will der Nießbraucher die Summe, welche das Grundstück beitragen muß, vorstrecken; so wird ihm am Ende des Nießbrauchs das Capital wieder erstattet, jedoch ohne Zinsen. Will der Nießbraucher diesen Vorschuß nicht machen; so hat der Eigenthümer die Wahl: entweder diese Summe zu bezahlen, und in diesem Falle muß ihm der Nießbraucher während des Nießbrauchs die Zinsen erstatten; oder so viel es zur Bezahlung nöthig ist, (jusqu'à due concurrence) einen Theil der dem Nießbrauche unterworfenen Güter verkaufen zu lassen.

Anmerkung.

*) Daselbst heißt es: wenn vor dem Testamente oder nachher die vermachte Sache für eine

Erbschaftsschuld oder auch für die Schuld eines Dritten verhypothecirt oder mit einem Nießbrauche beschwert ist; so braucht derjenige, welcher das Legat abzutragen hat, die Sache nicht frei zu machen, wenn er nicht durch eine ausdrückliche Verfügung des Erblassers dazu verpflichtet ist.

---

§. 106.

Der Nießbraucher ist nur zu den Kosten derjenigen Processe gehalten, welche seinen Fruchtgenuß (jouissance) betreffen und nur denjenigen Strafen (condamnations, Verurtheilungen) unterworfen, wozu diese Processe Anlaß geben könnten. Wenn während des Nießbrauchs ein Dritter widerrechtliche Anmaßungen (usurpations) auf das Grundstück macht, oder sonst die Rechte des Eigenthümers angreift; so ist der Nießbraucher verbunden, es diesem anzuzeigen. Unterläßt er es; so ist er für allen Schaden, der daraus dem Eigenthümer entstehen kann, verantwortlich; eben so wie er bei Verschlechterungen, welche er selbst verursachte, es sein würde.

§. 107.

Wenn der Nießbrauch nur an einem Thiere bestellt und dieses ohne die Schuld des Nieß-

brauchers umgekommen ist; so braucht derselbe weder ein anderes von eben der Art wiederzugeben, noch dessen Werth zu bezahlen. Geht eine Heerde, woran ein Nießbrauch bestellt ist, durch Zufall oder durch Krankheit und ohne die Schuld des Nießbrauchers ganz zu Grunde; so braucht sich dieser mit dem Eigenthümer nur wegen der Häute oder des Werthes derselben abzufinden. (Man vergleiche l. 30 und 31. D. quibus modis ususfructus [7. 4.], wo es heißt: caro et corium mortui pecoris in fructu non est: quia mortuo eo ususfructus extinguitur. Cum gregis ususfructus legatus est, et usque eo numerus pervenit gregis, ut grex non intellegatur, perit ususfructus). Geht die Heerde nicht ganz zu Grunde; so ist der Nießbraucher verbunden, die Anzahl der umgekommenen Thiere nach Verhältniß des Zuwachses an Jungen [jusqu'à concurrence du croît] wieder zu ergänzen. (Man vergleiche l. 68. §. 2, l. 69, l. 70. §. 1—5. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: plane, si gregis vel armenti sit ususfructus legatus, debebit ex adgnatis gregem supplere: id est in locum capitum defunctorum vel inutilium alia submittere: ut, post substituta, fiant propria [priora] fructuarii, ne lucro ea res cedat domino. Et sicut substituta statim domini fiunt, ita priora quo-

que ex natura fructus desinunt eius esse. Nam alioquin, quod nascitur, fructuarii est: et, cum substituit, desinit eius esse. Quid ergo, si non faciat, nec suppleat? Teneri eum proprietario, Gaius Cassius scribit, libro decimo iuris civilis. Interim tamen, quamdiu summittantur et suppleantur capita, quae demortua sunt, cuius sit fetus, quaeritur? Et Julianus libro tricentesimo quinto Digestorum scribit, pendere eorum dominium: ut, si summittantur, sint proprietarii: si non summittantur, fructuarii. Quae sententia vera est. Secundum quae, si decesserit fetus, periculum erit fructuarii, non proprietarii: et necesse habebit alios fetus summittere. Unde Gaius Cassius libro octavo scribit, carnem fetus demortui ad fructuarium pertinere. Sed quod dicitur, debere eum summittere, totiens verum est, quotiens gregis vel armenti, vel equitii, id est, universitatis, ususfructus legatus est: ceterum, si singulorum capitum, nihil supplebit. Item, si forte eo tempore, quo fetus editi sunt, nihil fuit, quod summitti deberet, nunc et post editionem, utrum ex his, quae edentur, summittere, an ex his quae edita sunt, videndum est. Puto autem verius, ea quae pleno grege edita sunt, ad fructuarium pertinere: sed posteriorem gregis casum nocere

debere fructuario; auch §. 38. I. de rerum divisione et qualitate [2. 1.]).

Drittes Kapitel.

Von den Beendigungsarten des Nießbrauchs.

§. 108.

Der Nießbrauch wird beendigt:

1. Durch den natürlichen und bürgerlichen Tod des Nießbrauchers. (Man vergleiche l. 1. und l. 3. §. 3. D. quibus modis ususfructus [7. 4.], wo es heißt: non solum usumfructum amitti capitis minutione constat, sed et actionem de usufructu: et parvi refert, utrum iure sit constitutus ususfructus, an vero tuitione Praetoris etc. — Morte quoque amitti usumfructum, non recipit dubitationem: cum ius fruendi morte extinguatur: sicuti si quid alius, quod personae cohaeret; auch l. 16. pr. C. de usufructu et habitatione [3. 33.], wo es heißt: corruptionem ususfructus multiplicem esse veteribus placuit, vel morte usufructuarii, vel capitis diminutione, vel non utendo, vel aliis quibusdam non ignoratis modis).

2. Durch Ablauf der Zeit, für welche er bestellt ist. (Man vergleiche l. 15. D. quibus modis ususfr. [7. 4.] und l. 5. C. de usufructu et habitat. [3. 33.]).

3. Durch Consolidation oder Vereinigung der beiden Eigenschaften als Nießbraucher und Eigenthümer in einer Person. (Man vergleiche §. 3. I. de usufructu [2. 4.], wo es heißt: finitur autem ususfructus morte fructuarii et duabus capitis deminutionibus, maxima et media, et non utendo per modum et tempus. Quae omnia nostra statuit Constitutio. Item finitur ususfructus, si domino proprietatis ab usufructuario cedatur (nam cedendo extraneo, nihil agit) vel ex contrario, si fructuarius proprietatem rei adquisierit: quae res consolidatio appellatur. Eo amplius constat, si aedes incendio consumptae fuerint, vel etiam terrae motu, vel vitio suo corruerint, extingui usumfructum et ne areae quidem usumfructum deberi).

4. Durch den Nichtgebrauch des Rechts während 30 Jahren. (Man vergleiche l. 13. C. de servitutibus [3. 35.], wo es heißt: sicut usumfructum, qui non utendo per biennium in soli rebus, per annale autem tempus in mobilibus vel se moventibus diminuebatur: non passi sumus huiusmodi sustinere compen-

diosum interitum, sed ei decennio vel viginti annorum dedimus spatium: ita et in ceteris servitutibus obtinendum esse censuimus, ut omnes servitutes non utendo amittantur, non biennio, quia tantum modo soli rebus annexae sunt, sed decennio contra praesentes, vel viginti spatio annorum contra absentes: ut sit in omnibus huiusmodi rebus caussa similis, explosis differentiis; auch l. 16. §. 1. C. de usufructu et habitat. [3. 33.]).

5. Durch den gänzlichen Untergang der Sache, woran der Nießbrauch bestellt ist. (Man vergleiche l. 2. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: est enim ususfructus ius in corpore quo sublato, et ipsum tolli necesse est l. 34. §. 2. eodem; auch §. 3. in fin. I. de usufructu [2. 4.]; l. 5. §. 2. und l. 10. §. 1 und 7. D. quibus modis ususfructus [7. 4.] und Thibaut's Pandectenrecht §. 622).

§. 109.

Der Nießbrauch kann auch aufhören durch den Mißbrauch, welchen der Nießbraucher von seinem Fruchtgenusse macht, theils indem er sich Verschlechterungen des Grundstücks (fonds) zu Schulden kommen, theils indem er es, aus Mangel an Ausbesserungen (faute d'entretien),

zu Grunde gehen läßt. (Man vergleiche l. 1. §. 5 und 6. D. usufructuarius quemadmodum [7. 9.], wo es heißt: utilius autem visum est, stipulatione de hoc caveri, ut, si quis non viri boni arbitratu utatur, committetur stipulatio statim: nec expectabimus, ut amittatur ususfructus. Habet autem stipulatio ista duas causas: unam, si aliter quis utatur, quam vir bonus arbitrabitur: aliam de usufructu restituendo: quarum prior statim committetur, quam aliter fuerit usus, et saepius committetur: sequens committetur, finito usufructu; Höpfner's Commentar §. 379. Not. 1.).

Die Gläubiger des Nießbrauchers können zur Erhaltung ihrer Rechte in den Rechtsstreiten als Intervenienten auftreten; sie können die Wiederherstellung der gemachten Verschlechterungen und eine Bürgschaft für die Zukunft anbieten. Die Richter können, der Wichtigkeit der Umstände nach, entweder auf die gänzliche Aufhebung des Nießbrauchs erkennen oder festsetzen, (anordnen), daß der Eigenthümer nur unter der Bedingung wieder in den Genuß des, mit dem Nießbrauche beschwerten, Gegenstandes eintreten soll, wenn er dem Nießbraucher oder dessen Stellvertretern jährlich eine gewisse Summe, bis zu dem Augenblicke, wo der Nießbrauch hätte aufhören müssen, bezahlt.

§. 110.

Der Nießbrauch, welcher nicht für Privatpersonen bewilligt ist, dauert nur 30 Jahre. (Man vergleiche l. 8. D. de usu et usufructu [33. 2.], wo es heißt: si ususfructus municipibus legatus erit, quaeritur, quousque in eo usufructu tuendi sint: nam si quis eos perpetuo tuetur, nulla utilitas erit nudae proprietatis, semper abscedente usufructu: unde centum annos observandos esse constat: qui finis vitae longissimus est. Auch l. 56. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], und l. 68. pr. D. ad Legem Falcidiam [35. 2.].

Der Nießbrauch, welcher bewilligt ist, bis daß ein Dritter ein bestimmtes Alter erreicht hat, dauert bis zu dieser Zeit fort, wäre der Dritte auch vor dem bestimmten Alter gestorben. (Man vergleiche l. 12. C. de usufructu et habitat. [3. 33.], wo es heißt: ambiguitatem antiqui iuris decidentes, sancimus, sive quis uxori suae, sive alii cuicunque usumfructum reliquerit sub certo tempore, in quod vel filius eius, vel quisquam alius pervenerit, stare usumfructum in annos singulos, in quos testator statuit: sive persona, de cuius aetate compositum est, ad eam pervenerit, sive non. Neque enim ad vitam hominis respexit, sed ad certa curricula).

§. 111.

Der Verkauf einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache bewirkt keine Veränderung in dem Rechte des Nießbrauchers; er fährt fort, den Nießbrauch zu behalten, wenn er nicht ausdrücklich darauf Verzicht geleistet hat. (Man vergleiche l. 19. D. quibus modis ususfructus [7. 4.], wo es heißt: neque ususfructus, neque iter, actusve dominii mutatione amittitur). Die Gläubiger des Nießbrauchers können die Verzichtleistung, welche derselbe etwa zu ihrem Nachtheile gemacht hätte, für ungültig erklären lassen [faire annuller] *). (Man vergleiche l. 1 und 3. §. 1. D. quae in fraudem creditorum [42. 8.], wo es heißt: gesta fraudationis caussa accipere debemus, non solum ea, quae contrahens gesserit aliquis, verum etiam si forte data opera ad iudicium non adfuit, vel litem mori patiatur, vel a debitore non petit, ut tempore liberetur, aut usumfructum, vel servitutem amittit).

Anmerkung.

*) Ueberall findet man im Französischen Gesetzbuche eine große Vorsorge für die Gläubiger, wovon auch diese Bestimmung ein Beispiel ist. — Die Gerechtigkeit, das Interesse des Handels, der

Industrie, selbst das Interesse der Grundeigenthümer verlangt diese Vorsorge; was würde aus ihnen ohne die belebende Kraft des Geldes werden? wer würde überhaupt noch Capitale vorstrecken? *Garry* discours Seite 106.

---

§. 112.

Wenn nur ein Theil der, dem Nießbrauche unterworfenen, Sache zu Grunde geht; so dauert der Nießbrauch an dem, was übrig bleibt, fort. (Man vergleiche l. 53. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.], wo es heißt: si cui insulae ususfructus legatus est, quamdiu quaelibet portio eius insulae remanet, totius soli usumfructum retinet; auch l. 9, 10 und 11. §. 1. D. quibus modis ususfructus [7. 4.]). Wenn der Nießbrauch nur an einem Gebäude bestellt ist, und dies Gebäude wird durch eine Feuersbrunst oder einen andern Zufall zerstört, oder es fällt vor Alter zusammen; so hat der Nießbraucher weder ein Recht auf die Benutzung des Bodens, noch auf die Benutzung der Materialien. (Man vergleiche §. 3. in fin. I. de usufructu [2. 4.]; auch l. 5. §. 2. D. quibus modis ususfructus [7. 4.], wo es heißt: rei mutatione interire usumfructum, placet: veluti, ususfructus mihi

aedium legatus est: aedes corruerunt, vel exustae sunt: sine dubio extinguitur. An et areae? Certissimum est, exustis aedibus nec areae, nec cementorum usumfructum deberi; et ita et Julianus). Wäre hingegen der Nießbrauch an einem Gute [domaine] bestellt, von welchem das Haus einen Theil ausmachte; so würde der Nießbraucher den Boden und die Materialien benutzen dürfen. (Man vergleiche l. 8, 9 und 10. eodem, wo es heißt: fundi usufructu legato, si villa diruta sit, ususfructus non extinguetur, quia villa fundi accessio est. Sed et eo quoque solo, in quo fuit villa, uti frui potero).

II. Vom Gebrauchs- und Wohnungsrechte.

§. 113.

Die Gebrauchs- und Wohnungsrechte werden eben so errichtet und beendigt, wie der Nießbrauch. (Man vergleiche l. 1. §. 1. D. de usu et habitat. [7. 8.], wo es heißt: constituitur etiam nudus usus, id est, sine fructu: qui et ipse isdem modis constitui solet, quibus et

ususfructus; auch l. 3. §. 3. D. de usufructu et quemadmodum [7. 1.]). Man kann dieselben, wie dies beim Nießbrauche der Fall ist, nicht benutzen, ohne vorher Bürgschaft gestellt und Verzeichnisse (états, Anschläge) und Inventarien gemacht zu haben. (Man vergleiche l. 5. §. 1. D. usufructuarius quemadmodum [7. 9.] wo es heißt: sed et si usus sine fructu legatus erit, adempta fructus caussa, satisdari iubet Praetor. Hoc merito: ut de solo usu, non etiam de usufructu caveatur; auch l. 11. D. eodem heißt es: usu quoque domus relicto, viri boni arbitratu cautionem interponi oportet). Der Gebraucher und derjenige, welcher ein Wohnungsrecht hat, muß sein Recht als guter Hausvater benutzen.

§. 114.

Die Gebrauchs- und Wohnungsrechte richten sich nach ihrem Errichtungstitel (se règlent par le titre qui les a établis) und erhalten, nach den Bestimmungen desselben, eine größere oder kleinere Ausdehnung. Wenn der Errichtungstitel nichts über die Ausdehnung dieser Rechte bestimmt; so finden folgende Grundsätze dabei Statt: Derjenige, welcher den Gebrauch der Früchte eines Grundstücks hat, kann nur so viel davon verlangen, als er für seine Bedürfnisse und die Bedürfnisse seiner Familie nöthig

hat *). Er kann davon auch für die Bedürfnisse solcher Kinder verlangen, welche seit der Errichtung des Gebrauchsrechts ihm noch hinzugekommen sind. (Man vergleiche l. 2. §. 1, l. 4. §. 1, l. 5, l. 6 und l. 12. D. de usu et habitatione [7. 8.]). Der Usuar kann sein Recht weder einem Andern abtreten, noch vermiethen. (Man vergleiche l. 8. und l. 11. D. eodem und §. 1. I. de usu et habitatione [2. 5.] wo es heißt: minus autem scilicet iuris est in usu, quam in usufructu: namque is, qui fundi nudum habet usum, nihil ulterius habere intellegitur, quam ut oleribus, pomis, floribus, faeno, stramentis, et lignis ad usum cottidianum utatur: in eo quoque fundo hactenus ei morari licet, ut neque domino fundi molestus sit, neque iis, per quos opera rustica fiunt, impedimento: nec ulli alii ius, quod habet, aut vendere, aut gratis concedere potest).

Anmerkung.

*) Das Appellationsgericht von Grenoble schlug vor, hier, gegen die Bestimmung der l. 12. §. 2 und 3. D. de usu et habitat. (7. 8.) festzusetzen, daß der Usuar einer Heerde das Recht haben solle, auch die zu seinen Bedürfnissen nöthige Wolle und Milch, nicht aber die Jungen zu gebrauchen. Da

dieser Vorschlag nicht angenommen ist, muß also das Römische Recht gelten. *Discussions* Th. I. S. 620.

---

§. 115.

Derjenige, welcher an einem Hause ein Wohnungsrecht hat, kann in demselben mit seiner Familie wohnen, selbst, wenn er zu der Zeit, wo ihm dies Recht gegeben worden, nicht verheirathet gewesen wäre. (Man sehe nach l. 2, 3, 4, 5, 6 und 7. D. de usu et habitat. [7. 8.] und §. 2. I. de usu et habitat. [2. 5.]). Das Wohnungsrecht beschränkt sich darauf, was zur Wohnung dessen, dem das Recht eingeräumt worden, und zur Wohnung seiner Familie nothwendig ist. Es kann weder abgetreten, noch vermiethet werden. (Man sehe §. 1 und 2. I. eodem und l. 8 und 11. D. eodem).

§. 116.

Wenn der Usuarius alle Früchte des Gutes (fonds) gebraucht oder wenn er das ganze Haus einnimmt; so muß er, wie der Nießbraucher, die Bestellungs- und Unterhaltungskosten tragen und die Steuern bezahlen. Nimmt er nur einen Theil der Früchte oder bewohnt er nur einen Theil des Hauses; so trägt er nach Verhältniß dessen, was er genießt dazu bei.

(Man vergleiche l. 18. D. de usu et habitat. [7. 8.] wo es heißt: si domus usus legatus sit sine fructu, communis refectio est rei in sartis tectis, tam heredis, quam usuarii. Videamus tamen, ne, si fructum heres accipiat, ipse reficere debeat: si vero talis sit res, cuius usus relegatus est, ut heres fructum percipere non possit, legatarius reficere cogendus est. Quae distinctio rationem habet). **Der Gebrauch der Wälder und Forsten, wird durch besondere Gesetze bestimmt.**

Zweite Abtheilung.

Von den Servituten oder Grunddiensten.

(Artikel 637 — 710 des Code Napoleon).

Allgemeine Verfügungen.

§. 117.

Dienstbarkeit (Servitut) ist eine, auf ein Grundstück (héritage), zum Gebrauche und Nutzen eines Grundstückes, welches einem andern Eigenthümer gehört, gelegte Last ([1]). Die Dienstbarkeit bewirkt keinen Vorzug des einen Grundstücks vor dem andern ([2]). Sie entsteht

1. Aus der natürlichen Lage der Oerter, oder
2. Aus Verbindlichkeiten, welche das Gesetz auferlegt, oder
3. Aus Verträgen zwischen den Eigenthümern.

(Man vergleiche l. 2. pr. D. de aqua et aquae pluviae [39. 3.] wo es heißt: in summa tria sunt, per quae inferior locus superiori servit: lex, natura loci, vetustas, quae semper pro lege habetur, minuendarum scilicet litium caussa).

Anmerkungen.

(1) Die Definition sagt nichts davon, daß die Grundstücke benachbart sein müssen; allein diese Bedingung ist auch nicht so allgemein und durchaus nothwendig, daß sie in der Definition vorkommen müßte, da selbst schon das Römische Recht viele Beispiele von Servituten hat, wo die Grundstücke durch andere getrennt sind. Man sehe: rapport fait le 7. Pluviose an XII (den 28. Januar 1804) au tribunat par le *C. Albisson* au nom de la section de législation S. 130 der oft angeführten 4ten Lieferung.

(2) Diese Dienste bewirken keine Unterwürfigkeit der Personen und haben nichts mit der Abhängigkeit gemein, welche aus dem Lehnswesen entstand, wovon in Frankreich jede Spur möglichst vertilgt ist. Man sehe *Treilhard* exposé des motifs, Liv. II. Tit. I. S. 6 und discours prononcé au corps législatif le 10. Pluviose an XII. (den 31sten Jan. 1804) par le *C. Gillet* (de Seine et Oise) orateur du tribunat S. 142 der 4ten Lieferung.

Erstes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Oerter entstehen.

§. 118.

Die untern Grundstücke sind gegen die höher liegenden verpflichtet, das Wasser aufzunehmen, welches von diesen auf eine natürliche Weise

(naturellement) ohne daß Menschenhände etwas dazu beitragen, herunterfließt. (Man vergleiche l. 1. §. 13. D. de aqua et aquae pluviae [39. 3.] wo es heißt: Item sciendum est, hanc actionem vel superiori adversus inferiorem competere, ne aquam, quae natura fluat, opere facto inhibeat per suum agrum decurrere: et inferiori adversus superiorem, ne aliter aquam mittat, quam fluere natura solet). Der untere Eigenthümer darf keinen Damm aufwerfen, welcher dies Herunterfließen verhindert (l. 1. §. 10 und 23. eodem). Der obere Eigenthümer darf nichts unternehmen, was die Dienstbarkeit des untern Grundstücks vergrößert (aggrave), beschwerlicher macht.

§. 119.

Wer eine Quelle auf seinem Grund und Boden hat, kann sich derselben nach Willkür bedienen, mit Vorbehalt des Rechts, welches der Eigenthümer des unteren Grundstücks durch einen Titel (titre) oder durch Verjährung erworben haben könnte. (Man vergleiche l. 1. §. 12 und l. 21. D. eodem; auch l. 4. C. de servitutibus et aqua [3. 34.] wo es heißt: aquam, quae in alieno loco oritur, sine voluntate eius, ad quem usus eiusdem aquae pertinet, Praetoris edictum non permittit ducere; l. 6, 7 und 10 eodem; auch l. 10. D. si servitus vindicetur [8. 5.]). Die Verjährung kann in

diesem Falle nur erworben werden durch eine ununterbrochene Benutzung (jouissance, Genuß) während eines Zeitraums von 30 Jahren, von dem Augenblicke an zu rechnen, wo der Eigenthümer des unteren Grundstücks sichtbare, zur Erleichterung des Falles und des Laufes des Wassers bestimmte, Anlagen in seinem Eigenthume gemacht hat. Der Eigenthümer einer Quelle darf ihren Lauf nicht verändern, wenn die Einwohner einer Gemeinde, eines größeren oder kleineren Dorfes (hameau, kleines Dorf ohne Kirche, das bei einem andern eingepfarrt ist) durch dieselbe das ihnen nöthige Wasser erhalten. Haben indessen die Einwohner den Gebrauch der Quelle nicht erworben oder verjährt; so kann der Eigenthümer eine Schadloshaltung fodern, welche durch Kunstverständige bestimmt wird *).

Anmerkung.

*) Der Inhalt dieses §, welcher die Artikel 641 — 43 des Code Napoleon umfaßt, fand sich nicht im Entwurfe; sondern diese Bestimmungen sind erst aus dem 5ten Artikel des Entwurfes und den Discussionen über denselben hervorgegangen. Dieser 5te Artikel des Entwurfes lautete folgendergestalt: Derjenige, welcher eine Quelle auf seinem Grund und Boden hat, kann sich derselben nach Willkür bedienen.

Berlier sagt in den Discussionen: er fürchte, daß die Verfügung des Entwurfes gemißbraucht werde, wenn nicht hinzugefügt würde: mit Vorbehalt der Rechte des untern Eigenthümers, wenn dieser das Wasser der Quelle während einer Zeit erhalten hat, die hinreicht, um den Gebrauch derselben zu verjähren. Treilhard sagt dagegen, um zu verjähren, müsse man animo domini besitzen; nun könne aber der Eigenthümer des untern Grundstücks, dessen Eigenthum das Wasser durchfließt, nicht verkennen, daß die Quelle nicht ihm gehöre. Diese Quelle gehört dem Eigenthümer des Grund und Bodens wo sie entsteht; er allein hat das Recht sich ihrer zu bedienen. Wenn er ihr irgend einen Lauf verstattet; so folgt daraus nicht, daß er dem unteren Eigenthümer, durch dessen Grund und Boden sie fließt, dadurch ein Recht habe einräumen wollen.

Berlier sagt, um seinen Vorschlag durchzusetzen: obgleich die Quelle als Eigenthum anzusehen sei; so könne man doch nicht abläugnen, daß dies eine ganz eigene Art von Eigenthum ausmache. Der Artikel im Entwurfe sei gut, wenn man ihn bloß auf einen Eigenthümer anwendet, welcher die Quelle erst entdeckt; dieser kann ihr jede beliebige Bestimmung geben, ohne seinen Nachbaren zu schaden und ohne ihnen Vortheile zu ertheilen, welche er ihnen nicht schuldig ist. Allein wenn nicht mehr dieser ursprüngliche Zustand Statt findet, wenn dieser Eigenthümer über 30 Jahre lang seiner Quelle einen den unteren Grundstücken zuträglichen Lauf verstattet hat; hieße dann nicht, diesen Lauf unter-

drücken oder ihm eine andere Richtung geben, den unteren Grundstücken einen großen Nachtheil bringen; vorzüglich wenn Anlagen in Rücksicht auf den vorigen Zustand der Dinge gemacht worden sind?

Treilhard antwortet, man könne den Eigenthümer nicht verpflichten alle 30 Jahr den Lauf seines Wassers zu verändern, unter der Bedrohung (Strafe), daß er sonst dies Recht für die Folgezeit verlieren solle.

Regnaud ist der Meinnng des Berlier. Er sagt: unstreitig erhöhe der Lauf des Wassers den Werth des Grundstücks, welches es durchfließt. Die Gewohnheit hat festgesetzt, daß das Eigenthum des Wassers durch den Gebrauch erworben wird, sobald auf dem unteren Grundstücke Anlagen zur Benutzung desselben gemacht sind. Könnte das Wasser ihm nun wieder entzogen werden und der Eigenthümer des oberen Grundstücks frei darüber verfügen, es z. B. verkaufen; so würde der Werth des untern Grundstücks beträchtlich dadurch verlieren. Alsdann muß man auch noch dabei bedenken, daß es Dörfer giebt, deren Brunnen und öffentliche Tränken ihren Zufluß nur aus Quellen eines höheren Grundstücks erhalten, wovon eine Privatperson Eigenthümer ist. Um der Ausübung des Eigenthums nicht den Zwang anzulegen, wovon Treilhard geredet hat, würde es hinreichen den Grundsatz nur für die Zukunft anzunehmen und für die Vergangenheit die Sachen in ihrer Lage zu lassen.

Pelet stimmt diesem bei und verlangt, es solle auch auf die Artikel 644 und 645 des Code Napoleon ausgedehnt werden.

Malleville sagt: der Artikel des Entwurfes sei den Rechtsgrundsätzen gemäß; die Zeit allein schwäche die Rechte des Eigenthümers einer Quelle nicht. Es finde nur in dem Falle eine Ausnahme Statt, wenn der Eigenthümer des unteren Grundstücks seit länger als 30 Jahren Anlagen zur Benutzung des Wassers gemacht hat. Es ist sehr richtig bemerkt, daß das Eigenthum einer Quelle von ganz eigener Art sei; ohne Zweifel hat derjenige, auf dessen Grund und Boden eine Quelle entsteht, das Recht sich ihrer zu bedienen und wenn sie 1000 Jahre lang durch das Grundstück seines Nachbars geflossen wäre; in so fern nämlich dieser sich dieselbe nicht durch einen Rechtstitel oder durch Anlagen zugeeignet hat: allein, sobald die Bedürfnisse dieses ersten Eigenthümers befriedigt sind; so erlaubt die Billigkeit, das öffentliche Beste und selbst die Natur und Bestimmung des Wassers nicht, daß es den unteren Grundstücken entzogen werde.

Tronchet sagt: man müsse, um sich zu entscheiden, auf das alte Recht Rücksicht nehmen und den Vorschlag des Berlier damit vergleichen. Wo die Gewohnheitsrechte galten, konnte man nicht ohne Titel verjähren; daher gab der bloße Besitz nie ein Eigenthum; in den Gegenden, wo das Römische Recht galt, fand die Verjährung ohne Titel Statt; allein der Eigenthümer einer Quelle hatte die freie Verfügung über dieselbe. In keinem Theile Frankreichs galt also das Recht, welches man jetzt einführen will. Der untere Eigenthümer konnte nur, wenn er mit dem oberen Eigenthümer einen Vertrag darüber geschlossen hatte, verlangen den

Gebrauch des Wassers zu behalten: sonst verweigerte ihm das gemeine Recht diese Befugniß. Außerdem gäbe in Fällen, wo die Billigkeit ein Anderes fodere der 7te Artikel des Entwurfes (Artikel 645 des Code Napoleon, man sehe den folgenden §.) dem Richter Freiheit genug.

Berlier sagt: die Gesetzgebung sei über den in Frage stehenden Punkt sich nicht immer gleich gewesen. Die Meinung des Bretonier, Lamoignon, Davot und anderer Rechtsgelehrten, daß der Eigenthümer eines Grundstücks, auf dem eine Quelle ist, über dieselbe nicht mit Ausschluß des unteren Grundeigenthümers verfügen könne, ist sehr bestritten; man hat jedoch zuletzt dem Eigenthümer des Grundstücks, wo eine Quelle entsteht, die freie Verfügung über dieselbe eingeräumt, allein in den meisten Gegenden mit Vorbehalt des Rechts, das die unteren Eigenthümer durch einen 30jährigen Besitz könnten erworben haben. Diese Einschränkung wird für das ehemalige Herzogthum Bourgogne von Bannelier bezeugt. Uebrigens, abgesehen von den alten Grundsätzen, muß man jetzt die nützlichsten und billigsten Bestimmungen festsetzen. Ist es aber wol nützlich und billig dem unteren Grundstücke einen Vortheil zu entziehen, welchen man demselben anfangs freilich nicht zu bewilligen brauchte, den man ihm aber nach einer langen Zeit nicht ohne beträchtlichen Schaden, wieder wegnehmen kann? Man hat gesagt, dies sei eine bloße Vergünstigung von Seiten des Eigenthümers der Quelle, allein welchen Begriff man auch mit dieser Art von Besitz verknüpfen mag; so hat das Gesetz immer das Recht, die Wirkungen

desselben, auf die der Gesellschaft vortheilhafteste Art zu bestimmen.

Der Consul Cambacérès sagt, man müsse allerdings dem Mißbrauche zuvorkommen, welchen der Eigenthümer von seinen Rechten machen könnte, ohne indessen die Ausübung derselben zu hemmen. Man kann, wie gesagt ist, ihn nicht zwingen, alle 30 Jahre den unteren Grundeigenthümern eine Schrift insinuiren zu lassen, um die Verjährung gegen sich von ihrer Seite zu verhindern. — Man kann nicht in Frage stellen: ob eine Quelle ein Eigenthum sei und vermöge einer nothwendigen Folge kann man auch dem Eigenthümer das Recht nicht versagen, über dieselbe nach seiner Willkür zu verfügen. Allein, wo das Interesse einer ganzen Gemeinde in Frage kommt, muß man suchen es mit dem Rechte des Eigenthümers zu vereinigen. Dies würde bewirkt werden, wenn man der Gemeinde das ihr unentbehrliche Wasser ließe, sie aber zwänge den Eigenthümer zu entschädigen. Alsdann ist auch die von der allgemeinen Regel gemachte Ausnahme billig. Denn, wenn der Eigenthümer, während der ganzen Zeit, welche zur Vollendung der Verjährung nöthig ist, die Anlagen des unteren Eigenthümers geduldet hat; so scheint er dadurch dem letzteren stillschweigend Rechte eingeräumt zu haben. Es würde gut sein diese Ausnahme hier auszudrücken; für die Vergangenheit muß man sich an die alten Gesetze halten.

Regnaud macht vorzüglich auf die Wichtigkeit dieser Ausnahme aufmerksam in Rücksicht der Bewässerungen, wodurch z. B. in Piemont ganze Ge-

genden fruchtbar gemacht werden. Er sagt, das öffentliche Wohl foderte, daß man den unteren Grundeigenthümern den Vortheil der Bewässerung erhalte, welchen sie sich durch ihre Arbeiten oder Anlagen erworben haben und der obere Grundeigenthümer, der sie geduldet hat, darf es nicht in seiner Gewalt haben, dieselben auf einmal unnütz zu machen, indem er z. B. die Ableitungen der Quelle an Dritte verkaufte und diese dürfen nicht auf solche Art durch den Schaden derjenigen, denen die Quelle entzogen ist, bereichert werden. Man sehe die *Discussions* Th. I. S. 623 — 27.

---

§. 120.

Derjenige, an dessen Eigenthume ein fließendes Wasser hinunterläuft (celui dont la propriété *borde* une eau courante), ausgenommen ein solches, das durch den Artikel 538 des Code Napoleon im Titel vom Unterschiede der Güter für einen Theil des Staats erklärt ist (oben §. 14. Nr. 1.), kann sich desselben, wo es vorbeifließt (à son passage) zur Bewässerung seines Eigenthums bedienen. Derjenige, dessen Grund und Boden ein solches Wasser durchschneidet (traverse), kann sich desselben sogar in dem Zwischenraume, den es daselbst durchläuft, bedienen; aber unter der Bedingung, dem Wasser beim Ausflusse aus seinem Grundstücke (à la sortie

de ses fonds) den gewöhnlichen Lauf wiederzugeben *). Wenn sich unter den Eigenthümern, denen ein solches Wasser nützlich sein kann, ein Streit erhebt; so müssen die Gerichtshöfe in ihren Urtheilen das Interesse des Ackerbaues und die dem Eigenthume schuldige Achtung zu vereinigen suchen; und allemal müssen die besonderen und Localverordnungen über den Lauf und den Gebrauch des fließenden Wassers beobachtet werden.

Anmerkung.

*) Es finden hier nicht die Beschränkungen Statt, wie beim vorigen §. und auf die Bemerkungen des Appellationsgerichts von Limoges und den Vorschlag des Pellet deshalb ist keine Rücksicht genommen. Man sehe die *Discussions* Th. I. Seite 624, 627 und 628.

---

§. 121.

Jeder Eigenthümer kann seinen Nachbar zur Abgränzung (Gränzbezeichnung) ihrer an einander stoßenden Grundstücke zwingen *) (obliger au bornage). Dies Setzen der Gränzzeichen geschieht auf gemeinschaftliche Kosten (Arg. l. 5. C. communi dividundo [3. 37.]). Jeder Eigenthümer kann seinen Grund und Boden einschließen, mit

Vorbehalt der im Art. 682 des Code Napoleon gemachten Ausnahme. (Man sehe unten §. 141.). Der Eigenthümer, welcher sein Grundstück einschließen will, verliert sein Recht an der gemeinschaftlichen Trift und Weide (son droit au parcours et vaine pature; vaine pature heißt eigentlich eine abgemähete Wiese, ein Brachfeld u. s. w. welches zur Viehtrift dient) nach Verhältniß dessen, was er denselben an Grund und Boden entzieht (Coutume de Bretagne Artikel 408).

Anmerkung.

*) Daß man die Gränzbezeichnung leiden muß, ist ein Servitut. *Discussions* Th. I. S. 620.

Zweites Kapitel.

Von den durchs Gesetz bestimmten Dienstbarkeiten.

§. 121.

Die durch das Gesetz bestimmten Servituten*) haben entweder den Vortheil des Staats oder den Vortheil von Gemeinheiten oder von Privatpersonen zum Gegenstande. Diejenigen, welche zum Vortheile des Staats und der Gemeinheiten bestimmt sind, haben den Fußweg (marche-pied, chemin de halage, Leinpfad) an schiff- oder flößbaren Flüssen, den Bau oder die Ausbesserung von Wegen und andern öffentlichen oder gemeinheitlichen Anlagen

zum Gegenstande. Alles was diese Art von Dienstbarkeiten betrifft, ist durch besondere Gesetze oder Verordnungen bestimmt. Das Gesetz unterwirft die Eigenthümer verschiedenen Verbindlichkeiten des einen gegen den andern, ohne irgend einen Vertrag vorauszusetzen. Ein Theil dieser Verbindlichkeiten wird durch die Gesetze über Ackerbaupolizei (police rurale) bestimmt. Die übrigen beziehen sich:

1. Auf gemeinschaftliche Zwischenmauern und Zwischengraben.

2. Auf Fälle, wo Gegenmauern nöthig sind.

3. Auf Aussichten auf des Nachbars Eigenthum.

4. Auf Dachtraufen.

5. Auf das Recht einen Weg zu verlangen (droit de passage, Durchgangsrecht).

Anmerkung.

*) Aus der Benennung gesetzliche Dienstbarkeiten folgt nicht, daß sie durch den Willen der Menschen nicht abgeändert oder beschränkt werden dürfen; sondern nur daß sie, in Ermangelung alter Uebereinkunft, vermöge der Natur der Sache und kraft des Gesetzes in Anwendung kommen. Man sehe *Berlier* exposé des motifs, Liv. II. Tit. IV. sur les servitudes S. 125 und 136 der 4ten Lieferung.

Erster Abschnitt.

Von gemeinschaftlichen Zwischenmauern ([1])

und

Zwischengraben.

§. 123.

In den Städten und auf dem Lande wird jede Scheidungsmauer, zwischen Gebäuden bis zu ihrer gemeinschaftlichen Höhe oder Breite (*) (jusqu'à l'héberge; so sagt man z. B. un propriétaire n'est tenu de contribuer au mur mitoyen que suivant son héberge, der Eigenthümer ist nicht verbunden, die Scheidemauer zwischen seinem und seines Nachbars Hause weiter hinauf oder auch weiter hinaus mit zu unterhalten, als die Mauer seines eigenen Hauses geht) oder zwischen Höfen und Gärten oder selbst zwischen eingeschlossenen Plätzen in den Feldern für gemeinschaftlich gehalten, sobald nicht ein Titel oder ein Zeichen für das Gegentheil vorhanden ist.

Anmerkung.

([1]) Diese Servitut konnte bei den Römern nur sehr selten, wegen der bei ihnen üblichen Bauart

(insulae) Statt finden; man trifft daher auch wenige Bestimmungen darüber in den Römischen Gesetzen. Die Verfügungen des Code Napoleon sind meistens aus der Coutume de Paris genommen, man sehe die Artikel 211 und 214 derselben; auch die Coutume von Orleans Art. 234 und die von Rheims Art. 355. In einem Theile Frankreichs konnte die Gemeinschaft nur durch beiderseitige Einwilligung, durch einen gewöhnlichen Vertrag, erworben werden. Wollte daher der eine Nachbar dem andern für keine, noch so große, Vergütung die Gemeinschaft an seiner Mauer, welche jener wünschte, einräumen; so war dieser gezwungen noch eine Mauer für sich auf seinem Grundstücke aufzubauen. Dieser Nachtheil, welcher, so ganz der guten Nachbarschaft zuwider, oft aus der Laune und dem Eigensinne hervorging, mußte aufhören. *Berlier* exposé des motifs, S. 122 und 123 der 4ten Lieferung.

(2) Im Entwurfe fehlten die Worte: jusqu'à l'héberge, d. h. sagt Berlier, auf dessen Vorschlag sie hinzugefügt wurden, bis auf den Punct, wo zwei Gebäude von ungleicher Höhe die gemeinschaftliche Mauer benutzen können. Der Theil der Mauer, welcher über die Höhe des niedrigsten Gebäudes herausgeht, ist offenbar das Eigenthum dessen, dem das höhere Gebäude gehört. *Discussions* Th. I. Seite 632.

---

§. 124.

Es ist ein Zeichen, daß die Mauer nicht gemeinschaftlich ist, wenn die oberste Fläche dersel-

ben auf der einen Seite gerade und gegen die Bekleidung der Mauer senkrecht ist, auf der andern Seite aber sich herabneigt; auch, wenn nur auf einer Seite eine Mauerkappe, oder Steinleisten und hervorragende Kragsteine (un chaperon ou des filets et corbeaux de pierre), welche gleich beim Aufbauen der Mauer daselbst angebracht worden, befindlich sind. In diesen Fällen wird vermuthet, daß die Mauer ausschließlich dem Eigenthümer gehöre, auf dessen Seite der Abfluß des Wassers (l'égout) oder die Kragsteine und Steinleisten befindlich sind *).

Anmerkung.

*) Die Apellationsgerichte von Aix und Lyon schlugen vor, noch äußere Oeffnungen, als: Thüren und Fenster oder die alten Merkmahle solcher Oeffnungen als Zeichen, daß die Mauer nicht gemeinschaftlich sei, hinzuzufügen. *Discussions* Th. I. Seite 632.

---

§. 125.

Die Ausbesserung und das Wiederaufbauen der gemeinschaftlichen Zwischenmauer fällt allen denen zur Last, die ein Recht an der Mauer haben, und zwar nach Verhältniß ihres Rechts.

(Man vergleiche l. 28 und 39. D. de damno infecto [39. 2.] und Artikel 205 der Coutume de Paris). Indessen kann jeder Miteigenthümer einer gemeinschaftlichen Zwischenmauer sich von Beiträgen zur Ausbesserung und zum Wiederaufbauen frei machen, indem er sein Miteigenthumsrecht (droit de mitoyenneté) aufgiebt; nur muß die Zwischenmauer kein Gebäude tragen, welches ihm gehört (Coutume de Paris Artikel 210).

§. 126.

Jeder Miteigenthümer kann

1. Gegen eine gemeinschaftliche Zwischenmauer bauen und in dieselbe größere und kleinere Balken (poutres ou solives) durch die ganze Dicke der Mauer bis auf 54 Millimeter (2 Zoll) einlegen lassen; ohne Nachtheil des Rechts, welches der Nachbar hat, einen solchen Balken mit dem Schrotmeißel (à l'ébauchoir) bis auf die Mitte der Mauer wegmeißeln zu lassen, wenn er etwa selbst an eben dem Orte Balken einlegen oder einen Schornstein anlehnen wollte.

2. Die gemeinschaftliche Zwischenmauer höher machen lassen; aber er muß allein die Kosten der Erhöhung tragen; auch allein die Unterhaltungskosten dessen, was oberhalb der gemeinschaftlichen Mauer ist (au-dessus de la hauteur de la clôture commune) und außer-

dem eine Entschädigung wegen der größeren Last bezahlen, nach Verhältniß der Erhöhung und des Werthes (Coutume de Paris, Artikel 195). Wenn die gemeinschaftliche Zwischenmauer nicht im Stande ist, die Erhöhung zu tragen; so muß derjenige, welcher sie erhöhen will, sie auf seine Kosten ganz neu wieder aufbauen lassen und das, was sie dicker wird (l'excédant d'épaisseur, der Ueberschuß an Dicke), muß von seiner Seite genommen werden (Coutume de Paris, Art. 196).

§. 127.

Der Nachbar, welcher nicht zur Erhöhung beigetragen hat, kann die Gemeinschaft derselben erwerben, wenn er die Hälfte dessen, was sie gekostet hat und den Werth der Hälfte des, für die größere Dicke der Mauer, wenn eine solche Statt hat, hergegebnen Grund und Bodens bezahlt (*Discussions* Th. I. Seite 633 und 634). Jeder Eigenthümer, dessen Eigenthum an eine Mauer stößt, hat gleichfalls das Recht, sie ganz oder zum Theil gemeinschaftlich zu machen, indem er dem Herrn der Mauer die Hälfte ihres Werths oder die Hälfte des Werths desjenigen Theils, den er gemeinschaftlich machen will, wiedererstattet und ihm die Hälfte des Werths des Grund und Bodens, auf dem die Mauer steht, bezahlt.

§. 128.

Einer der Nachbaren darf weder irgend eine

Vertiefung in der gemeinschaftlichen Mauer (dans le corps d'un mur mitoyen) machen, noch darin irgend ein Werk anbringen oder daran lehnen ohne die Einwilligung des Andern oder ohne, wenn diese verweigert wird, durch Kunstverständige die nöthigen Anstalten treffen zu lassen, damit das neue Werk den Rechten des Anderen nicht nachtheilig werde. (Man vergleiche l. 11. D. si servitus vindicetur [8. 5.] und l. 28. D. communi dividundo [10. 3.]).

§. 129.

In den Städten und Vorstädten kann Jeder seinen Nachbar zwingen zur Erbauung und Ausbesserung der Befriedigungen, welche ihre Häuser, Höfe und Gärten in genannten Städten und Vorstädten, trennen, beizutragen: die Höhe der Befriedigung soll nach den besonderen Verordnungen und den bestehenden und anerkannten Gebräuchen bestimmt werden, und, in Ermangelung solcher Gebräuche und Verordnungen, soll jede Scheidungsmauer zwischen Nachbarn, welche in Zukunft gebaut oder wieder hergestellt wird, in Städten von 50,000 Seelen und drüber, wenigstens 32 Decimeter (10 Fuß) an Höhe, die Mauerkappe mitgerechnet, betragen und 26 Decimeter (8 Fuß) in den andern Städten *).

Anmerkung.

*) Diese Bestimmung zur Sicherheit beider Nachbarn, findet nur Statt, wenn sie uneins sind und wenn derjenige von ihnen, welcher eine Befriedigung will den andern, der sie nicht will, dazu zwingt. Stimmen beide zusammen; so können sie sich von obiger Verfügung entfernen und die Mauer so hoch oder so niedrig bauen als sie wollen. *Discussions* Th. I. Seite 635 und 636.

---

§. 130.

Wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern gehören und die Titel des Eigenthums (les titres de propriété) nicht die Art und Weise der Ausbesserungen und des Wiederaufbaues bestimmen; so sollen sie folgender Gestalt geschehen:

1. Die Hauptmauern (gros murs) und das Dach fallen allen Eigenthümern zur Last und zwar einem Jeden nach Verhältniß des Werths seines Stockwerks.

2. Der Eigenthümer jedes Stockwerks macht den Fußboden auf dem er geht.

3. Der Eigenthümer des ersten Stockwerks macht die Treppe, welche dahin führt. Der Eigenthümer des zweiten Stockwerks macht, vom ersten an gerechnet, die Treppe, welche zu ihm führt und so weiter.

§. 131.

Wird eine gemeinschaftliche Mauer oder ein Haus wieder aufgebauet; so dauern die Activ- und Passivservituten in Hinsicht der neuen Mauer oder des neuen Hauses fort; immer jedoch ohne daß sie vergrößert werden dürfen und vorausgesetzt, daß der Wiederaufbau geschieht, bevor die Verjährung erworben ist *).

Anmerkung.

*) Hiernach kann der Eigenthümer einer Mauer, an welcher eine fortwährende Dienstbarkeit bestellt ist, diese Dienstbarkeit dadurch vernichten, daß er über 30 Jahre diese Mauer wieder aufzubauen vernachlässigt. So selten dieser Fall eintreten wird; so muß es doch alsdann dem Inhaber der Servitut erlaubt sein, die Verjährung auf die gesetzliche Weise (oben §. 60.) zu unterbrechen, um sich sein Recht zu erhalten. *Discussions* Th. I. Seite 637.

---

§. 132.

Alle Gräben zwischen zwei Grundstücken werden für gemeinschaftlich gehalten, so lange kein Titel oder kein Zeichen für das Gegentheil vorhanden ist: Ein Zeichen, daß sie nicht gemeinschaftlich sind, ist es: wenn sich die Erhöhung oder der Aufwurf von Erde nur auf Einer Seite des Grabens findet. Alsdann wird ver-

muthet, daß der Graben ausschließlich dem gehört, auf dessen Seite sich der Aufwurf findet*).

Anmerkung.

*) Die Appellationstribunale von Lyon und Toulouse schlugen vor, daß Niemand sollte einen Graben auf seinem Grund und Boden machen dürfen; wenn er nicht zwischen dem Graben und dem benachbarten Grundstücke einen der Tiefe des Grabens gleichen Raum ließe. *Discussions* Th. I. Seite 637.

---

§. 133.

Der gemeinschaftliche Graben muß auf gemeinschaftliche Kosten erhalten werden.

§. 134.

Jeder Zaun, welcher Grundstücke trennt, wird für gemeinschaftlich gehalten; in so fern nicht bloß eins der Grundstücke befriedigt (en état de clôture) oder in so fern nicht ein Titel oder ein hinlänglicher Besitz für das Gegentheil vorhanden ist.

§. 135.

Bäume von hohem Stamme dürfen nur in der Entfernung gepflanzt werden, welche durch die besonderen, jetzt vorhandenen Verordnungen oder durch bestehende und anerkannte Gebräuche bestimmt wird; und, in Ermangelung solcher Verordnungen und Gewohnheiten, nur in der Entfernung von 2 Metern (etwa 6 Pariser Fuß)

von der Gränzlinie beider Grundstücke für Bäume von hohem Stamme und in der Entfernung eines halben Meters (etwa 1½ Pariser Fuß) für die andern Bäume und Hecken. (Man vergleiche l. 13. in fin. D. finium regundorum). Der Nachbar kann verlangen, daß diejenigen Bäume und Hecken, welche in geringerer Entfernung gepflanzt sind, ausgerissen werden. Derjenige, auf dessen Eigenthum die Zweige der Bäume seines Nachbars herunterragen, kann diesen zwingen die Zweige abzuhauen. Sind es Wurzeln, die auf sein Grundstück kommen (qui avancent sur son héritage); so hat er das Recht, sie selbst abzuhauen. Die Bäume, welche sich in einer gemeinschaftlichen Hecke (haie) befinden, sind gemeinschaftlich, wie die Hecke, und jeder der beiden Eigenthümer hat das Recht zu fodern, daß sie abgehauen werden. (Man vergleiche tit. D. de arboribus caedendis [43. 27.]).

Zweiter Abschnitt.

Von der Entfernung und den Zwischenwerken welche bei gewissen Bauen erfodert werden.

---

§. 136.

Derjenige, welcher in der Nähe einer Mauer, sie mag gemeinschaftlich sein oder nicht:

1. Einen Brunnen oder Abtrittscanal (fosse d'aisance) graben läßt.

2. Daselbst einen Schornstein oder Feuerheerd, Schmiede, Ofen oder Backofen bauen will.

3. Ställe daran lehnen, oder

4. Gegen eine solche Mauer ein Salzmagazin oder einen Haufen ätzender Dinge legen will, ist verbunden, den durch die besonderen Verordnungen und Gewohnheiten über diese Gegenstände vorgeschriebenen Zwischenraum zu lassen oder die durch eben diese Verordnungen und Gewohnheiten vorgeschriebenen Anlagen (ouvrages, Werke, Vorrichtungen) zu machen, damit er dem Nachbar keinen Schaden zufügt. (Man vergleiche l. 27. §. 10. D. ad Legem Aquiliam [9. 2.]; l. 19. D. de servitutibus praediorum urbanorum [8. 2.] und l. 17. §. 2. D. si servitus vindicetur [8. 5.]; Thibaut's Pandectenrecht §. 560, 583 und 607; auch Coutume de Paris, Artikel 180 und 181).

Dritter Abschnitt.

Von der Aussicht auf das Eigenthum des Nachbars.

§. 137.

Keiner der Nachbaren darf, ohne Einwilligung des Andern, in der gemeinschaftlichen Mauer irgend ein Fenster oder eine Oeffnung, auf welche Weise es auch sei, anbringen; selbst nicht solche die man nicht öffnen kann (à verre dormant, mit feststehendem Glase). (Man vergleiche l. 28. D. communi dividundo [10. 3.] wo es heißt: Sabinus, in re communi neminem dominorum iure facere quicquam, invito altero posse; auch l. 40. D. de servitutibus praediorum urbanorum [8. 2.] wo es heißt: eos, qui ius luminis immittendi non habuerunt, aperto pariete communi, nullo iure fenestras immisisse respondi und l. 8. C. de servitutibus et aqua [3. 34.] und Thibaut's Pandectenrecht §. 607).

§. 138.

Der Eigenthümer einer nicht gemeinschaftlichen Mauer, dessen Eigenthum unmittelbar an das Grundstück eines Andern stößt, darf in dieser Mauer Oeffnungen oder Fenster, mit einem

eisernen Gitter und feststehenden Glase, anbringen (Coutume de Paris, Artikel 202). Diese Fenster müssen mit einem eisernen Gitter, dessen Zwischenräume (mailles, Maschen) aufs Höchste einen Decimeter (etwa 3 Zoll 8 Linien) groß sein dürfen und mit feststehendem Rahme und Glase (d'un chassis à verre dormant) versehen sein. Diese Fenster oder Oeffnungen dürfen nur 26 Decimeter (8 Fuß) über dem Fußboden (plancher ou sol) des Zimmers, das man erhellen will, wenn es im Erdgeschosse (à-rez-dechaussée) ist, angebracht werden und nur 19 Decimeter (6 Fuß) über dem Fußboden für die höheren Stockwerke (Coutume de Paris, Artikel 202; Coutume de Rheims, Artikel 357).

§. 139.

Man darf keine vorn herausgehende (gerade) Oeffnungen oder Fenster zur Aussicht (des vues droites ou fenêtres d'aspect), keine Altane oder ähnliche Vorsprünge (saillies) auf das eingeschlossene Grundstück seines Nachbars haben, wenn nicht zwischen der Mauer, wo man sie anbringt und dem genannten Grundstücke ein Zwischenraum von 19 Decimetern (6 Fuß) vorhanden ist *). Man darf auch keine schräge oder Seitenfenster (des vues par coté ou obliques) haben, wenn nicht ein Zwischenraum von 6 Decimetern (2 Fuß) vorhanden ist. Der eben ge-

nannte Zwischenraum, wird gerechnet von der äußeren Bekleidung der Mauer, in welcher die Oeffnung befindlich ist und wenn Altane oder ähnliche Vorsprünge vorhanden sind, von ihrer äußeren Linie an, bis zur Gränzlinie beider Grundstücke.

Anmerkung.

*) Das Appellationsgericht von Toulouse hat in seinen Bemerkungen die Frage aufgeworfen: in welcher Entfernung darf der Nachbar bauen, wenn man das Recht auf gerade oder Seitenöffnungen durch einen Titel oder durch Verjährung erworben hat? Man sehe die *Discussions* Th. I. Seite 640.

Vierter Abschnitt.

Von der Dachtraufe.

§. 140.

Jeder Eigenthümer muß sein Dach so einrichten, daß das Regenwasser auf seinen Grund und Boden oder auf die öffentliche Straße fließt; er darf es nicht auf das Grundstück seines Nachbars fallen lassen.

Fünfter Abschnitt.

Vom Rechte einen Weg zu verlangen

(du droit de passage, vom Durchgangsrechte).

§. 141.

Der Eigenthümer, dessen Grundstück eingeschlossen ist (dont les fonds, sont enclavés) und der keinen Ausgang auf die öffentliche Straße hat, kann einen Weg (passage) über das Land seines Nachbars zur Benutzung seines Grundstücks verlangen, unter der Bedingung, daß er eine verhältnißmäßige Vergütung wegen des Schadens giebt, den er verursachen kann *). (Arg. l. 12. pr. D. de religiosis et sumptibus funerum [11. 7.] wo es heißt: si quis sepulchrum habeat, viam autem ad sepulchrum non habeat, et a vicino ire prohibeatur, Imperator Antonius cum patre rescripsit, iter ad sepulchrum peti precario et concedi solere: ut quotiens non debetur, impetretur ab eo, qui fundum adiunctum habeat. Non tamen hoc rescriptum, quod impetrandi dat facultatem, etiam actionem civilem inducit: sed extra ordinem interpelletur. Praeses etiam compellere debet, iusto pretio iter ei praestari: ita tamen, ut iudex etiam de oportunitate loci prospiciat, ne vicinus magnum patiatur detrimentum und

l. 1. §. 2 und 3. D. si ususfructus petetur [7. 6.]; auch Thibaut's Pandectenrecht §. 621). Der Weg muß in der Regel da genommen werden, wo der Uebergang (le trajet) bis zur öffentlichen Straße am kürzesten ist. Deßungeachtet muß derselbe an dem Orte bestimmt werden, wo er für denjenigen, auf dessen Grundstück er zugestanden ist, am wenigsten schädlich wird.

Anmerkung.

*) Diese Vergütung muß zuvor in Richtigkeit gebracht werden. Sie ist von dem Augenblicke an zu rechnen, wo der Schaden anfängt: Bemerkungen des Appellationsgerichts von Aix. Das Tribunal von Lyon schlug vor, hier noch Folgendes hinzuzufügen: Die für die eingeschlossenen Grundstücke zugestandene Ueberfahrt hört auf nöthig zu sein, wenn dieselben mit einem Grundstücke, welches an einen Weg stößt, vereinigt werden. Dann soll sie wegfallen und die bezahlte Entschädigung soll zurückgegeben werden.

Man sehe die *Discussions* Th. I. S. 642.

---

§. 142.

Die Klage auf Schadensersatz, in dem eben (§. 141.) angegebenen Falle ist verjährbar und die Durchfahrt (le passage) darf fortgesetzt werden, wenn auch die Klage auf Schadensersatz nicht mehr zulässig ist.

Drittes Kapitel.

Von den Dienstbarkeiten

welche

durch den Willen der Menschen bestellt werden.

Erster Abschnitt.

Von den

verschiedenen Arten von Dienstbarkeiten

welche

an Gütern bestellt werden können.

---

§. 143.

Es ist den Eigenthümern erlaubt, auf ihren Besitzungen (propriétés) oder zum Besten ihrer Besitzungen Dienstbarkeiten nach ihrem Gefallen zu errichten, vorausgesetzt jedoch, daß die bestimmten Dienste weder der Person, noch zu Gunsten der Person auferlegt sind, sondern nur einem Grundstücke und für ein Grundstück und vorausgesetzt, daß sie auch sonst nichts der öffentlichen Ordnung zuwider Laufendes enthalten *). Der Gebrauch und die Ausdehnung der so errichteten Dienst-

barkeiten wird durch den Errichtungstitel derselben (par le titre, qui les constitue) bestimmt. In Ermangelung eines solchen durch folgende Regeln:

Anmerkung.

*) Das Französische Recht kennt keine persönliche Dienstbarkeiten; ebenfalls die sogenannten servitutes mixtae gehören nicht weiter unter den Begriff einer Dienstbarkeit, wie aus der oben (§. 117) gegebenen Definition erhellet. Nur der Eigenthümer darf Dienstbarkeiten errichten, nicht der bloße Besitzer. (Man vergleiche *Hellfeld* iurisprudentia forensis §. 603 und §. 1858). *Gillet* discours S. 147 der 4ten Lieferung.

---

§. 144.

Dienstbarkeiten werden entweder zum Gebrauch für Gebäude oder zum Gebrauch für den Grund und Boden (fonds de terre, andere Grundstücke, Aecker, Wiesen, Wälder ꝛc.) errichtet. (Man vergleiche l. 1 und 3 D. de servitutibus [8. 1.] wo es heißt: servitutes aut personarum sunt, ut usus et ususfructus: aut rerum, ut servitutes rusticorum praediorum et urbanorum). Die der ersteren Art heißen Stadtdienstbarkeiten (servitutes urbanae), die Gebäude für welche sie errichtet sind, mögen nun in der Stadt oder auf dem Lande belegen

sein. Die der zweiten Art heißen Landdienstbarkeiten (servitutes rusticae). (Man sehe Thibaut's Pandectenrecht §. 605).

§. 145.

Die Dienstbarkeiten sind entweder fortwährende oder nicht fortwährende (servitutes continuae et discontinuae; man vergleiche *Hellfeld* iurisprudentia forensis §. 629 und Thibaut's Pandectenrecht §. 604 und l. 14. pr. D. de servitutibus [8. 1.]). Fortwährende Dienstbarkeiten sind solche, deren Gebrauch fortdauernd ist oder doch sein kann, ohne daß die gegenwärtige Handlung eines Menschen dazu nöthig ist (sans avoir besoin du fait actuel de l'homme) wie z. B. Wasserleitungen, Dachtraufen, Aussichten und andere dergleichen. Nicht fortwährende Dienstbarkeiten sind solche, bei deren Ausübung die gegenwärtige Handlung eines Menschen erfoderlich ist, z. B Durchfahrts-, Wasserschöpfungs-, Trift- und andere dergleichen Gerechtigkeiten *).

Anmerkung.

*) Letztere sind ersteren gleich, wenn zu ihrer Ausübung auf dem dienenden Grundstücke Anlagen gemacht worden. Observations du tribunal d'appel d'Aix. Man sehe die *Discussions* Th. I. S. 643.

§. 146.

Ferner sind die Dienstbarkeiten entweder sichtbare (apparentes) oder nicht sichtbare. Die sichtbaren sind diejenigen, welche sich durch äußere Anlagen ankündigen, z. B. durch eine Thür, ein Fenster, eine Wasserleitung. Die nicht sichtbaren Dienstbarkeiten sind diejenigen, welche kein äußeres Zeichen ihres Daseins haben, z. B. das Verbot (la prohibition) auf einem gewissen Grund und Boden gar nicht oder nur bis zu einer bestimmten Höhe bauen zu dürfen *).

Anmerkung.

*) Die Eintheilungen der Dienstbarkeiten in diesem und dem vorigen §, so wichtig für die Erwerbung oder die Ausübung der Dienstbarkeiten, waren bisher durch Unterabtheilungen und geringfügige Unterschiede so verwickelt, daß sie eine gesetzliche Bestimmung sehr nöthig hatten. Man sehe *Albisson* rapport etc. Seite 136 und 137.

Zweiter Abschnitt.

Von den Errichtungsarten oder Dienstbarkeiten.

---

§. 147.

1. Die fortwährenden und sichtbaren Dienstbarkeiten werden durch einen Titel (titre) oder durch

30jährigen Besitz erworben (¹). (Man sehe Höpfners Commentar §. 352 und die Noten 2 und 3 zu demselben).

2. Die fortwährenden nicht sichtbaren und die nicht fortwährenden Dienstbarkeiten, sie mögen nun sichtbar oder nicht sichtbar sein, können nur durch Titel (Urkunden) errichtet werden (²). Selbst der unvordenkliche Besitz reicht nicht zu ihrer Errichtung hin, ohne daß man jedoch Dienstbarkeiten von dieser Art, welche schon durch Besitz erworben sind, in den Ländern, wo sie auf diese Art erworben werden konnten, jetzt angreifen dürfte. Die Bestimmung des Familienvaters gilt statt eines Titels bei fortwährenden und sichtbaren Dienstbarkeiten. Bestimmung des Familienvaters ist nur vorhanden, wenn es bewiesen ist, daß zwei getrennte Grundstücke demselben Eigenthümer zugehört haben und daß dieser die Sachen in den Zustand versetzt hat, aus welchem die Dienstbarkeit hervorgeht.

Anmerkung.

(¹) Es war in Frankreich in dieser Hinsicht eine ungleiche Gesetzgebung. In den Gegenden, wo das Römische Recht galt, wurde im Allgemeinen die Erwerbung durch Verjährung auch bei den Servituten zugelassen; in mehreren Gewohnheitsrechten hingegen fand dieselbe nicht Statt. Man sehe *Gillet discours* S. 148 der 4ten Lieferung.

(2) In diesem Falle kann keine gesetzliche Vermuthung Statt finden, daß der Nachbar eine hinreichende Kenntniß von oft sehr zweideutigen Handlungen gehabt habe. Ueberhaupt ist der Zweck aller dieser Regeln über die Dienstbarkeiten, welche durch den Willen der Menschen errichtet werden, nicht sie zu beschützen, sondern vielmehr sie in die engsten Gränzen ihrer Bestimmung zurückzuführen; für die Freiheit der Grundstücke und des Eigenthums läßt die Gunst des Gesetzes immer die Vermuthung streiten. Man sehe *Berlier* exposé des motifs du projet de loi Tit. IV. Liv. II. Seite 126 und 127.

---

§. 148.

Wenn der Eigenthümer zweier Grundstücke, zwischen welchen ein sichtbares Zeichen einer Dienstbarkeit vorhanden ist, über eins dieser Grundstücke verfügt, ohne daß der Vertrag eine sich auf die Dienstbarkeit beziehende Bestimmung enthält; so währt das active oder passive Dasein der Dienstbarkeit zum Vortheil oder zum Nachtheil des veräußerten Grundstücks fort. (Man vergleiche l. 30. D. de servitutibns praediorum urbanorum [8, 2.] wo es heißt: si quis aedes, quae suis aedibus servirent, cum emisset, traditas sibi accepit, confusa sublataque servitus est: alioquin liberae veniunt; auch

l. 7. pr. D. communia praediorum [8. 4.] und Thibaut's Pandectenrecht §. 621. Nr. 1 E. und Note l.).

§. 149.

1. Die Errichtungsurkunde (titre constitutif) der Dienstbarkeiten, in Rücksicht solcher Dienstbarkeiten, welche nicht durch Verjährung erworben werden können, kann nur durch eine Anerkennungsurkunde (titre récognitif) der Servitut, welche vom Eigenthümer des dienenden Grundstücks herrühren muß, ersetzt werden *).

2. Wenn man eine Dienstbarkeit errichtet; so wird dafür gehalten, daß man Alles bewilligt habe, was nöthig ist, um sie zu gebrauchen. Daher zieht die Dienstbarkeit vermöge welcher man Wasser aus der Quelle eines Andern schöpfen kann, nothwendig das Durchgangsrecht (droit de passage) nach sich. (Man vergleiche l. 3. §. 3. D. de servitutibus praediorum rusticorum [8. 3,] wo es heißt: qui habet haustum iter quoque habere videtur ad hauriendum: et ut ait Neratius libro tertio membranarum, sive ei ius hauriendi, et adeundi cessum sit, utrumque habebit: sive tantum hauriendi, inesse et aditum: sive tantum adeundi ad fontem, inesse et haustum; auch l. 15. eodem, l. 20. §. 1. D. de servitutibus praediorum ur-

banorum [8. 2.] und l. 10. D, de servitutibus [8. 1.]).

Anmerkung.

*) Das Cassationstribunal schlug vor, hier noch die Worte hinzuzufügen: oder durch ein richterliches Urtheil, das in Rechtskraft übergegangen ist. *Discussions* Th. I. S. 643.

Dritter Abschnitt.

Von den Rechten des Eigenthümers desjenigen Grundstücks dem die Dienstbarkeit zusteht.

---

§. 150.

Derjenige, dem eine Dienstbarkeit zusteht, hat das Recht alle diejenigen Anlagen zu machen, welche nöthig sind, um die Dienstbarkeit zu gebrauchen und zu erhalten. (Man sehe die im vorigen § angeführten Gesetze; auch vergleiche man l. 11. §. 1. D. communia praediorum [8.

4.] wo es heißt: si prope tuum fundum ius est mihi aquam rivo ducere, tacita haec iura sequuntur, ut reficere mihi rivum liceat, ut adire, qua proxime possim ad reficiendum eum ego, fabrique mei: item, ut spatium relinquat mihi dominus fundi, quo dextra et sinistra ad rivum adeam et quo terram, limum, lapidem, harenam, calcem iacere possim). Diese Anlagen (Werke) geschehen auf seine Kosten und nicht auf die Kosten des Eigenthümers des dienenden Grundstücks; in so fern nicht die Errichtungsurkunde der Dienstbarkeit das Gegentheil davon besagt. (Man vergleiche l. 6. §. 2. D. si servitus vindicetur [8. 5.] wo es heißt: et Gallus putat, non posse ita servitutem imponi, ut quis facere aliquid cogeretur: sed ne me facere prohiberet: nam in omnibus servitutibus refectio ad eum pertinet, qui sibi servitutem adserit: non ad eum cuius res servit; auch l. 3. §. 11 — 16. D. de itinere actuque privato [43. 19.]; Höpfner's Commentar §. 353 und Note 2 dazu und Thibaut's Pandectenrecht §. 604). Selbst in dem Falle, wo der Eigenthümer des dienenden Grundstücks vermöge des Titels verbunden ist, die zum Gebrauche oder zur Erhaltung der Dienstbarkeit nöthigen Anlagen auf seine Kosten machen zu lassen, kann er sich immer dadurch von dieser Last

befreien, daß er das dienende Grundstück dem Eigenthümer desjenigen Grundstücks, dem die Dienstbarkeit zusteht, ganz überläßt. (Man sehe l. 6. §. 2. in fin D. si vervitus vindicetur [8. 5.]).

§. 151.

Wird das Grundstück, zu dessen Vortheil eine Dienstbarkeit errichtet worden ist, getheilt; so bleibt die Dienstbarkeit noch jedem Theile zuständig, ohne daß jedoch dadurch die Beschaffenheit (condition) des dienenden Grundstücks verschlimmert werden darf. So z. B. wenn von einer Durchfahrtsgerechtigkeit die Rede ist, werden alle Miteigenthümer dieselbe an eben dem Orte ausüben müssen. (Man vergleiche l. 17. D. de servitutibus [8. 1.] wo es heißt: viae, itineris, actus, aquaeductus pars in obligationem deduci non potest: quia usus eorum indivisus est; et ideo, si stipulator decesserit pluribus heredibus relictis singuli solidam viam petunt: et si promissor decesserit, pluribus heredibus relictis, a singulis heredibus solida petitio est).

§. 152.

Die Eigenthümer des Grundstücks, das die Dienstbarkeit schuldig ist, darf nichts unternehmen, was dahin abzweckt, die Nutzung der

Dienstbarkeit zu verhindern oder dieselbe beschwerlicher zu machen. Daher darf er nicht den Zustand des Ort verändern, auch nicht die Ausübung der Dienstbarkeit an einen andern Ort verlegen, als derjenige ist, wo sie ursprünglich angewiesen worden. (Man vergleiche l. 20. §. 3 und 4. D. de servitutibus praediorum urbanorum [8. 2.] wo es heißt: si servitus stillicidii imposita sit, non licet domino servientis areae ibi aedificare, ubi cassitare coepisset stillicidium und §. 4 in fin. heißt es: et omnino sciendum est, meliorem vicini condicionem fieri posse, deteriorem non posse: nisi aliquid nominatim, servitute imponenda, immutatum fuerit; auch l. 31. eodem; l. 9. D. si servitus vindicetur [8. 5.] und l. 5 und 9. C. de servitutibus et aqua [3. 14.]; auch Thibaut's Pandectenrecht §. 604. F.). Wenn inzwischen diese ursprüngliche Anweisung dem Eigenthümer des dienenden Grundstücks nachtheiliger geworden wäre oder wenn sie ihn hinderte an dem Orte vortheilhafte Ausbesserungen vorzunehmen; so könnte er dem Eigenthümer des andern Grundstücks einen andern, zur Ausübung seiner Rechte eben so bequemen, Ort anweisen und dieser dürfte es nicht verweigern. Auf seiner Seite hingegen kann derjenige, dem das Recht einer Dienstbarkeit zusteht, dieselbe nur seinem Titel gemäß be-

nutzen (ne peut en user que suivant son titre), ohne daß er, weder an dem Grundstücke, das die Dienstbarkeit schuldig ist, noch an dem Grundstücke, welchem sie zusteht, eine dem Zustande des ersteren nachtheilige Veränderung (changement qui aggrave la condition du premier) vornehmen darf. (Arg. l. 24 und 29. D. de servitutibus praediorum rusticorum [8. 3.] und l. 1. §. 15 und 16. D. de aqua cottidiana et aestiva [43. 20.]).

Vierter Abschnitt.

Von den

Beendigungsarten der Dienstbarkeiten.

---

§. 153.

Die Dienstbarkeiten hören auf:

1. Wenn sich die Sachen in einem solchen Zustande befinden, daß man sie nicht mehr benutzen kann. Sie leben wieder auf, wenn die Sachen dergestalt hergestellt sind, daß man sie wieder benutzen kann; in so fern nicht schon ein hinreichender Zeitraum abgelaufen sein sollte, um die Erlöschung der Dienstbarkeit vermuthen zu lassen, wie dies unter Nr. 9 gesagt werden wird. (Man

vergleiche l. 34. §. 1. und l. 35. D. de servitutibus praediorum rusticorum [8. 3.]; auch l. 14. D. quemadmodum servitutes amittuntur [8. 6.] wo es heißt: si locus, per quem via, aut iter, aut actus debebatur, impetu fluminis occupatus esset, et intra tempus, quod ad amittendam servitutem sufficit, alluvione facta, restitutus est, servitus quoque in pristinum statum restituitur; auch Höpfners Commentar §. 368. 4. S. 380.

2. Sobald das Grundstück, dem die Dienstbarkeit zusteht und das Grundstück, welches sie schuldig ist, in derselben Hand vereinigt wird. (Man vergleiche l. 1. D. quemadmodum servitutes [8. 6.] wo es heißt: servitutes praediorum confunduntur, si idem utriusque praedii dominus esse coeperit und l. 30. pr. D. de servitutibus praediorum urbanorum [8. 2.] wo es heißt: si quis aedes, quae suis aedibus servirent, cum emisset, traditas sibi accepit, confusa sublataque servitus est und l. 27. D. de servitutibus praediorum rusticorum [8. 3.]).

3. Durch den Nichtgebrauch von 30 Jahren. (Man vergleiche l. 13. C. de servitutibus et aqua [3. 34.] wo es heißt, nachdem zuvor vom Verluste des ususfructus durch Nichtgebrauch geredet ist: ita et in ceteris servitutibus obtinendum esse censuimus, ut omnes servitutes

non utendo amittantur, non biennio; quia tantummodo soli rebus annexae sunt, sed decennio contra praesentes, vel viginti spatio annorum contra absentes und l. 12. in fin. C. de praescriptione longi temporis [7. 33.]). Die 30 Jahre fangen, nach den verschiedenen Arten von Dienstbarkeiten, an zu laufen, entweder vom Tage an, wo man aufgehört hat sie zu benutzen, wenn von nicht fortwährenden Dienstbarkeiten die Rede ist oder von dem Tage an, wo eine der Servitut zuwider laufende Handlung (un acte contraire à la servitude) geschehen ist, wenn von fortwährenden Dienstbarkeiten die Rede ist. (Man vergleiche l. 6. D. de servitutibus praediorum urbanorum [8. 2.]; Höpfners Commentar §. 368. Nr. 3 und *Hellfeld* iurisprudentia forensis §. 689; auch l. 4. §. 29. D. de usurpationibus et usucapionibus [41. 3.]). Die Art und Weise die Dienstbarkeit auszuüben (le mode de la servitude) kann wie die Dienstbarkeit selbst und eben so verjährt werden.

§. 154.

Wenn das Grundstück, zu dessen Gunsten die Dienstbarkeit errichtet ist, mehreren gemeinschaftlich und unzertheilt (par indivis) zugehört; so verhindert die Benutzung von Seiten des Einen, die Verjährung in Ansehung Aller. Befindet sich unter den Miteigenthümern Einer, gegen

den die Verjährung nicht hat laufen können, wie z. B. ein Minderjähriger; so hat er das Recht aller Anderen aufrecht erhalten. (Man vergleiche l. 5. D. quemadmodum servitutes amittuntur [8. 6.] wo es heißt: servitus et per socium et fructuarium et bonae fidei possessorem nobis retinetur und l. 16. eodem und l. 10. pr. eod. wo es heißt: si communem fundum ego et pupillus haberemus, licet uterque non uteretur, tamen propter pupillum et ego viam retineo).

Register.

Die erste Zahl zeigt den § und die zweite den jedesmaligen Artikel des Code Napoleon an.

A.

Abgränzung. Jeder Nachbar kann den andern dazu zwingen § 121 und Art. 646. Sie geschieht auf gemeinschaftliche Kosten, ebendaselbst.

Abtrittscanal. Erfodernisse um einen solchen anlegen zu dürfen § 136 und Art. 674.

Accessionsrecht. Definition desselben § 24 und Art. 546.

1) Vom Accessionsrechte auf das, was durch die Sache hervorgebracht wird § 25 — 28 und Art. 547 — 550.

2) Auf das, was sich mit der Sache vereinigt und verbindet § 29 und Art. 551 und zwar

a) vom Accessionsrechte bei unbeweglichen Sachen § 30 — 40 und Art. 552 — 564.

b) bei beweglichen Sachen § 41 — 47 und Art. 565 — 577.

Ackergeräth. Wann wird es als unbeweglich, vermöge seiner Bestimmung angesehen? § 2 u. Art. 524.

Actien. Von Finanz-, Handels- und Industriegesellschaften, werden als beweglich angesehen § 7 und Art. 529.

Advocaten. Ihr Klagerecht verjährt in 2 und 5 Jahren § 78 und Art. 2273. Nach 5 Jahren von der Entscheidung der Processe an, sind sie von der

Sorge für die ihnen anvertrauten Papiere frei § 80 und Art. 2276.

Aerndte. Wann wird sie als beweglich, wann als unbeweglich angesehen? § 1 und Art. 520.

Aerzte. Ihr Klagerecht auf Honorar verjährt in 1 Jahre § 77 und Art. 2272.

Alimentengelder. Rückstände davon verjähren in 5 Jahren § 81 und Art. 2277.

Alluvion. Was ist sie? § 33 und Art. 556. Wem gehört sie? Ebendaselbst. Bei welchen Gegenständen hat sie nicht Statt? § 34 und Art. 557 und 558.

Altane. Erfodernisse bei denselben § 139 u. Art. 678.

Anschwemmung, s. Alluvion.

Apotheker. Ihre Klage verjährt in 1 Jahre § 77 und Art. 2272.

Arbeitsleute. Ihre Klage verjährt in 6 Monaten § 76 und Art. 2271.

Ausbesserungen. Verschiedene Arten derselben § 102 und Art. 606. Zu welchen ist der Nießbraucher verbunden § 102 und Art. 605, zu welchen der Usuar § 116 und Art. 635. In wiefern der Miteigenthümer einer gemeinschaftl. Mauer, dazu beitragen muß § 125 und Art. 655.

B.

Balcon, s. Altan.

Balken. Wem fällt ihre Ausbesserung zu? § 102 u. Art. 606. Ueber das Einsetzen derselben in eine gemeinschaftliche Mauer § 126 und Art. 657.

Bäume. Rechte des Nutznießers daran und seine Obliegenheiten § 93 — 96 und Art. 590 — 594. Wann sind sie als beweglich anzusehen? § 1 u. Art. 521.

Baumaterialien. Wie lange werden sie als beweglich angesehen? § 6 und Art. 532.

Baumeister. Ihre Verantwortlichkeit hört nach 10 Jahren auf § 75 und Art. 1792 und 2270.

Beschädigung. Wann durch sie die Trennung mehrerer Dinge nicht verhindert wird § 43 und Art. 568. Für welche ist der Nießbraucher verantwortlich? § 106 und Art. 614. Durch welche verliert er den Nießbrauch? § 109 und Art. 618.

Besitz. Wirkungen des guten Glaubens auf denselben § 27 und 28 und Art. 549 und 550. Bei beweglichen Sachen gilt er statt eines Titels § 83 und Art. 2279. Was für ein Besitz ist zur Verjährung erfoderlich? § 54 und Art. 2229. Welcher ist unzulänglich dazu? § 55 und Art. 2233.

Betrug (Dolus). Ist dem Nießbraucher verboten § 92 und Art. 589.

Bienenstöcke. Sind vermöge ihrer Bestimmung unbeweglich § 2 und 524.

Boden. Das Eigenthum desselben erstreckt sich nach oben und unten; Folgen davon § 30 und 31 und Art. 552 und 553.

Brunnen. Erfodernisse um einen solchen anlegen zu dürfen § 136 und Art. 674.

C.

Caution. Welche der Nießbraucher zu stellen hat, § 101 und Art. 601. Was geschieht in deren Ermangelung? § 101 und Art. 602 — 604. Welche hat der Usuar zu stellen? § 113 und Art. 626.

Cession. Wann Jemand zur Cession seines Eigenthums gezwungen werden kann? § 20 und Art. 545.

Confusion. Ihre Wirkung bei Dienstbarkeiten § 153 und Art. 705.

D.

Dach. Wer muß es unterhalten, wenn die verschiedenen Stockwerke eines Hauses verschiedene Eigenthümer haben? § 130 und Art. 664.

Dachtraufe. Wohin sie gehen muß? § 140 u. Art. 681.

Depositar. Kann nicht verjähren § 57 u. Art. 2236.

Diebstahl. Wie die Vindication gestohlener Mobilien Statt hat § 83 und Art. 2279.

Dienstbarkeiten, s. Servituten.

Dienstboten. Ihre Klage verjährt in 1 Jahre § 77 und Art. 2272.

Dünger, s. Mist.

Durchgangsrecht. Wann hat man ein solches über des Nachbars Grundstück § 141 und 142 und Art. 682 — 685. Dies Recht gehört zu den nicht fortwährenden Dienstbarkeiten § 145 und Art. 688. Es folgt aus dem Wasserschöpfungsrechte § 149 und Art. 696 und muß von allen Miteigenthümern an demselben Orte ausgeübt werden § 151 u. Art. 700.

E.

Effecten, s. Mobiliareffecten.

Eidschwur. In wiefern findet er bei der Verjährung Statt? § 79 und Art. 2275.

Eigenthum. Eigenthümer, Definition desselben § 19 und Art. 544. Von den Erwerbungsarten desselben nach Fr. Rechte § 21 und Art. 711 u. 712. Welche des Römischen Rechts jetzt wegfallen § 22 und 23. Beschränkungsarten desselben, s. Nießbrauch und Servituten. Rechte des Eigenthümers auf dessen Boden ein Anderer Anlagen gemacht hat

§ 32 und Art. 555. Rechte desselben auf einen Schatz § 48 und Art. 717.

Einschließung, Einzäunung, s. Abgränzung. Sie steht jedem Eigenthümer frei § 121 und Art. 647. Wirkungen derselben § 121 und Art. 648.

Entschädigung. Muß dem zuvor gegeben werden, dessen Eigenthum der Staat hinnimmt § 20 u. Art. 545. In welchem Falle kann derjenige, welcher auf fremden Boden bauet oder pflanzet, sie nicht fodern § 32 und Art. 555. Der Nutznießer oder dessen Erben können sie nicht für versäumte Holzschläge verlangen § 93 und Art. 590, auch nicht für gemachte Verbesserungen § 99 und Art. 599. Wann hat der Eigenthümer einer Quelle darauf Anspruch? § 119 und Art. 643. Welche Entschädigung muß derjenige bezahlen, der eine gemeinschaftliche Mauer erhöhet hat § 126 und Art. 658. Entschädigung für das Durchgangsrecht § 141 und 142 und Art. 682 u. 685.

Erbfolge. Ist eine Erwerbungsart des Eigenthums § 21 und Art. 711.

Erbschaft. Die Verjährung läuft gegen eine vacante Erbschaft § 68 und Art. 2258.

Erwerbungsart der Civilfrüchte § 89 und Art. 586. Des Eigenthums, s. Eigenthum.

F.

Fähren. Werden zu den beweglichen Sachen gerechnet § 6 und Art. 531.

Fenster. In wie fern man dergleichen auf das Eigenthum des Nachbars und unter welchen Bedingungen in einer gemeinschaftlichen Mauer haben darf § 137 — 139 und Art. 675 — 680. Sie gehören zu den sichtbaren Dienstbarkeiten § 146 u. Art. 689.

Festungswerke gehören zum Staatsgute § 14 und Art. 540 u. 541.

Feuersbrunst. Wirkungen derselben bei einem dem Nießbrauche unterworfenen Gebäude § 112 und Art. 624.

Fische. Die Fische der Teiche werden zu den unbeweglichen Sachen gerechnet § 2 und Art. 524. Sie gehören dem Eigenthümer des Teichs in welchen sie übergegangen § 40 und Art. 564.

Fischerei und Jagd werden durch besondere Gesetze regulirt § 39, die Anmerkung und Art. 715.

Flüsse, schiffbare oder flößbare sind Staatseigenthum § 14 und Art. 538. Wirkungen der Alluvion § 33 — 34 und Art. 556 — 558. Bestimmungen, wenn ein Stück Land von einem Flusse weggerissen wird § 35 und Art. 559. Von den Inseln und wenn ein Stück Land eingeschlossen wird § 36 — 38 und Art. 560 — 562. Wem gehört das verlassene Flußbett? § 39 und Art. 630.

Früchte. In wie fern werden sie als beweglich oder unbeweglich angesehen? § 1 und Art. 520. Welche gehören dem Eigenthümer vermöge der Accession § 25 und Art. 547. Verschiedene Arten derselben und Rechte des Nießbrauchers daran § 88 und Art. 582 — 584. Welche kommen dem Usuar zu? § 114 und Art. 630.

Fußboden. Wer muß ihn machen lassen, wenn die Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern gehören? § 130 und Art. 664.

G.

Gebäude und Grundgüter sind vermöge ihrer Natur unbeweglich § 1 und Art. 518. Wie verhält es sich,

wenn dem Nießbrauche unterworfene zu Grunde gehen? § 112 u. Art. 624.

Gebrauch (Orts). Der Nießbraucher muß sich bei Holzschlägen danach richten § 93 — 95 und Art. 590 — 593. Er muß bei Entfernungen und Zwischenwerken beobachtet werden § 136 und Art. 674. Auch bei dem Laufe und dem Gebrauche des fließenden Wassers § 120 und Art. 645.

Gebrauchsrecht. Errichtungs- und Beendigungsarten desselben § 113 und Art. 625. Rechte und Pflichten des Usuars § 113 — 114 und Art. 626 — 630. Bei Forsten und Waldungen wird es durch besondere Gesetze bestimmt § 116 und Art. 636.

Geld. Wird nicht unter dem Ausdrucke Hausgeräth mit verstanden § 9 und Art. 533.

Gemählde. Wann sind sie als beweglich, wann als unbeweglich anzusehen? § 4 und Art. 525. Wann sind sie zum Stubengeräth zu rechnen? § 10 und Art. 534. Kann der Nießbraucher die von ihm angebrachten wieder wegnehmen? § 99 und Art. 599.

Gemähldegalerien § 10 und Art. 534.

Gemeinde. Von Gemeindegütern § 15 und Art. 542. Von ihrer Verwaltung § 16 und Art. 537. Vom Wasserlaufe zum Vortheile von Gemeinden § 119 und Art 643. Von Dienstbarkeiten zu ihrem Vortheile § 122 und Art. 649 und 650. Wie sie der Verjährung unterworfen sind § 53 und Art. 2227.

Geräthschaften, welche werden als unbeweglich angesehen § 2 und Art. 524.

Gerichtsdiener, s. Huissiers.

Getraide, s. Korn.

Gewaltthätigkeiten können keinen die Verjährung begründenden Besitz bewirken § 55 und Art. 2233.

Glaube (guter). Wirkungen desselben auf den Genuß fremdes Eigenthums § 27 und Art. 549. Wann ist er vorhanden? § 28 und Art. 550.

Gläubiger. Ihre Rechte in Ansehung des Nießbrauchers § 109 und Art. 618; auch § 111 und Art. 622. Ihre Rechte in Ansehung einer zu erwerbenden Verjährung § 52 und Art. 2225.

Graben. Wann werden sie zwischen Grundstücken für gemeinschaftlich gehalten und wann nicht? § 132 und Art. 666 — 668. Ein gemeinschaftlicher Graben wird auf gemeinschaftliche Kosten erhalten § 133 und Art. 669.

Grundstücke, Grundgüter, s. Gebäude.

Güter sind entweder beweglich oder unbeweglich §. 1 — 12 und Art. 516 — 536.

1. Unbewegliche und zwar
   a. vermöge ihrer Natur § 1.
   b. vermöge ihrer Bestimmung § 2 — 4.
   c. vermöge des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen § 5.
2. Beweglich und zwar
   a. vermöge ihrer Natur § 6,
   b. durch Bestimmung des Gesetzes § 7 und 8.

Verhältniß der Güter zu ihren Besitzern § 13 — 17 und Art. 737 — 742. Rechte, die man darauf haben kann § 18 und Art. 743. Auf welche Art wird ihr Eigenthum erworben? § 21 und Art. 711 und 712, s. Eigenthum.

H.

Handwerker. Ihre Klage verjährt in 6 Monaten § 76 u. Art. 2271. Ihre Werkzeuge sind nicht unter dem Worte Hausgeräth begriffen § 9 und Art. 533.

Haus. Was umfaßt der Verkauf eines Hauses mit Allem was darin ist? § 12 und Art. 536. Bestimmungen, wann die Stockwerke eines Hauses verschiedenen Eigenthümern zugehören § 130 und Art. 664, s. Dach, Fußboden, Treppe.

Hausgeräth, was wird nicht darunter begriffen? § 9 und Art. 533.

Hausmiethe gehört zu den Civilfrüchten § 38 und Art. 584.

Hecken und Zäune, welche sind für gemeinschaftlich zu halten? § 134 und Art. 670. Wirkung dieser Gemeinschaft auf die in den Hecken und Zäunen stehenden Bäume und von der Entfernung in welcher sie nur angepflanzt werden dürfen § 135 und Art. 671 — 673.

Heerd (Feuer=), Erfodernisse bei dessen Erbauung § 136 und Art. 674.

Heerde. In wie fern ist der Nießbraucher derselben gegen den Eigenthümer verbindlich? § 107 u. Art. 616.

Holzschläge, s. Bäume.

Huissiers (Gerichtsdiener). Ihr Klagerecht verjährt in 1 Jahre § 77 und Art. 2272. Sie sind nach 2 Jahren von der Sorge für die ihnen gegebenen Aufträge oder die ihnen anvertrauten Papiere befreit § 80 und Art. 2276.

Hypothek. Wie concurrirt der Nießbraucher zu den Hypothekarschulden, welche auf dem in Nießbrauch habenden Grundstücke lasten? § 105 u. Art. 611 — 612.

J.

Jagd, s. Fischerei.

Inseln. Wem gehören sie? § 36 — 37 und Art. 560 — 561.

Incorporation, s. Accession. Ist eine Art das Eigenthum zu erwerben § 21 und Art. 712.

Interdicirte. Läuft die Verjährung gegen sie? § 64 und Art. 2252.

Inventarium. Welches der Nießbraucher zu verfertigen hat? § 100 und Art. 600. Welches der Usuar? § 113 und Art. 626.

Junge, Zuzucht, wem gehören sie? § 25 und Art. 547. Rechte des Nießbrauchers daran § 88 und Art. 583.

K.

Kaninchen. Wann werden sie vermöge ihrer Bestimmung als unbeweglich angesehen? § 2 und Art. 524. Wem gehörigen diejenigen, welche in ein fremdes Gehäge übergehen § 40 und Art. 564.

Kelter. Wann wird sie als unbeweglich angesehen? § 2 und Art. 524.

Klage. Welche ist als unbeweglich anzusehen? § 3 u. Art. 526. Wie lange ist die Klage wegen der Fortschwemmung eines Stück Landes gültig? § 35 und 559.

Korn (Getraide). Wann wird es als unbeweglich angesehen, wann nicht? § 1 und Art. 520. Wann ist das Saatkorn unbeweglich vermöge seiner Bestimmung? § 2 und Art. 524. Es ist nicht unter dem Worte Hausgeräth mit begriffen § 9 und Art. 533. Wie benutzt es der Nießbraucher? § 90 u. Art. 587.

Kosten. Von Fremden gemachte Bestellungs- und Saatkosten muß der Eigenthümer erstatten, wenn er die Früchte der Sache genießen will § 26 und Art. 548; der Nießbraucher erhält sie nicht erstattet § 89 und Art. 585; welche Proceßkosten braucht der Nießbraucher nur zu bezahlen? § 106 und Art. 613.

L.

Ladung (gerichtliche) unterbricht die Verjährung § 60 und Art. 2244.

Legat einer Leibrente; in wie fern hat der Nießbraucher es zu zahlen? § 104 und Art. 610.

Lehrer und Unterrichter. In welcher Zeit verjähren ihre Foderungen? § 76 und Art. 2271.

Leinpfad. In wie fern muß ihn der Uferbesitzer dulden? § 33 und § 122 und Art. 556 und 650.

M.

Materialien. Wie lange sind sie als beweglich anzusehen? § 6 und Art. 532. Von dem Baue mit fremden Materialien § 31 und Art. 554. Hat der Nießbraucher Rechte auf die Materialien eingefallener Gebäude? § 112 und Art. 624.

Mauer. Wer wird für den Eigenthümer derselben und wann wird sie für gemeinschaftlich gehalten? § 123 — 124 und Art. 653 — 654. Wirkungen dieser Gemeinschaft § 125 — 131 und Art. 655 — 665. Die Mauern der Festungen sind Staatseigenthum § 14 und Art. 540. Welche muß der Nießbraucher unterhalten? § 102 und Art. 605 — 606. Wie die verschiedenen Eigenthümer eines Hauses dazu beitragen müssen § 130 und Art. 664. In wie fern kann man nur in einer gemeinschaftlichen Mauer Fenster anbringen? § 137 und Art. 675.

Meerufer sind Staatseigenthum § 14 und Art. 538. Ueber die Rechte in Ansehung solcher Dinge, welche ins Meer geworfen sind oder die das Meer auswirft und über die Rechte an Pflanzen und Kräutern die am Meeresufer wachsen § 14, Anmerkung (2) und

Art. 717. Bei den Plätzen, die das Meer am Ufer trocken läßt, findet kein Accessionsrecht für Privatpersonen Statt § 34 und Art. 557. Sie gehören dem Staate § 14 und Art. 538.

Mieth- und Pachtgelder gehören zu den Civilfrüchten § 88 und Art. 584. Darf der Nießbraucher sein Recht vermiethen? § 97 und Art. 595.

Minderjährige. In der Regel läuft die Verjährung nicht gegen sie § 64 und Art. 2252. Ausnahmen davon § 82 und Art. 2278.

Minen. In wie fern darf der Eigenthümer dergleichen anlegen? § 30 und Art. 552 und der Nießbraucher sie benutzen? § 98 und Art. 598.

Mißbrauch. Wann zieht er den Verlust des Nießbrauchsrechts nach sich? § 109 und Art. 618.

Mist. Wanneher wird derselbe als unbeweglich vermöge seiner Bestimmung angesehen? § 2 u. Art. 524.

Mobiliareffecten. Mobilien, bewegliche Güter, s. Güter. Welche Sachen gehören dazu? § 6 — 12 und Art. 527 — 536. Der Nießbrauch findet auch bei ihnen Statt § 87 und Art. 581. Der Nießbraucher muß ein Inventarium davon aufnehmen lassen § 100 und Art. 600.

Mühlen. Wann werden sie als unbeweglich angesehen? § 1 und Art. 519. Wann als beweglich? § 6 und Art. 531.

N.

Nachbar. Wie kann er das Miteigenthum an jeder Scheidungsmauer erwerben? § 127 u. Art. 660 — 661. Was darf er ohne Einwilligung des Andern bei einer solchen Mauer nicht thun? § 128 und Art. 662. Wie hoch er die Scheidungsmauer in Städten

verlangen kann? § 129 und Art. 663. Er kann verlangen, daß die Bäume und Hecken, welche nicht in der gesetzlichen Entfernung von seinem Eigenthume stehen, ausgerissen werden und die Wurzeln, welche in sein Eigenthum kommen darf er selbst abhauen § 135 und Art. 672. Von der Aussicht, den Oeffnungen, Fenstern u. s. w. auf das Eigenthum des Nachbars § 137 — 139 und Art. 675 — 680.

Nießbrauch. Der von unbeweglichen Dingen, wird als unbeweglich betrachtet § 5 und Art. 526. Definition desselben § 86 und Art. 578. Arten seiner Errichtung § 87 und Art. 579 — 581. Rechte des Nießbrauchers § 88 — 99 und Art. 582 — 599. Pflichten desselben § 100 — 107 und Art. 600 — 616. Beendigungsarten des Nießbrauchs § 108 — 112 u. Art. 617 — 624. Der Schenkgeber unter Vorbehalt des Nießbrauchs braucht nicht Caution zu leisten § 101 und Art. 601. Der Nießbraucher kann nicht verjähren § 57 und Art. 2236.

Nullität der Stipulation, daß eine Rente nicht zurückgekauft werden solle § 8 und Art. 530. Nullität der Verzichtleistung des Nutznießers § 111 und Art. 622.

O.

Occupation ist keine Erwerbungsart des Eigenthums § 22.

P.

Pächter kann nie verjähren § 57 u. 2236.

Pachtgelder sind Civilfrüchte § 88 und Art. 584. Wie werden sie erworben? § 89 und Art 586.

Pflanzungen (An). In wie fern der Eigenthümer dergleichen machen darf § 30 und Art. 552. Vermu-

thungen und Rechte dabei, welche dem Eigenthümer zu Gute kommen § 31 — 32 u. Art. 553 — 555.

Porcelan. In wie fern es zum Stubengeräth gerechnet wird § 10 und Art. 534.

Q.

Quelle. Rechte des Grundbesitzers auf dieselbe. Verjährung, welche bei dem Wasserlaufe Statt hat; in wie fern dieser Wasserlauf zum Nachtheile einer Gemeinde vom Eigenthümer der Quelle nicht verändert werden darf § 119 und Art. 641 — 643.

R.

Rechte. Welche kann man auf Güter haben? § 18 u. Art. 743.

Renten, werden vermöge des Gesetzes als beweglich betrachtet § 8 und Art. 529. In wie fern sind sie loskäuflich? § 8 u. Art. 530. Rechte des Nießbrauchers darauf § 91 und Art. 588. In wie fern ist er zu ihrer Bezahlung verbunden? § 104 und Art. 610.

Röhren, welche werden als unbeweglich angesehen? § 1 und Art. 523.

Rückkauf einer immerwährenden oder Leibrente § 8 und Art. 530.

Rückstände von immerwährenden oder Leibrenten verjähren in 5 Jahren § 81 und Art. 2277.

S.

Sachen (verlorene) können innerhalb 3 Jahren vindicirt werden § 33 und Art. 717 und 2279. Besondere Bestimmungen, wenn sich der Eigenthümer nicht einfindet Art. 717.

Schadloshaltung; s. Entschädigung.

Schatz. Der Nießbraucher hat kein Recht daran § 98 und Art. 598. Definition des Schatzes; wem gehört er? § 48 und Art. 716.

Schenkung ist eine Erwerbungsart des Eigenthums § 21 und Art. 711.

Schiffbäder, Schiffe, Schiffmühlen sind vermöge ihrer Natur beweglich § 6 und Art. 531.

Schornstein, Erfodernisse um einen solchen an einer Mauer anlegen zu dürfen § 136 und Art. 674. Rechte des Miteigenthümers einer gemeinschaftlichen Scheidungsmauer, wenn er einen Schornstein daran lehnen will § 126 und Art. 657.

Schulden. In wie fern concurrirt der Nießbraucher dazu? s. Hypothek.

Servituten, werden wegen des Gegenstandes, worauf sie sich beziehen als unbeweglich angesehen § 5 und Art. 526. Welche stehen dem Nießbraucher zu? § 98 und Art. 597. Definition und Entstehung derselben § 117 und Art. 637 — 639.

1. Von denjenigen Dienstbarkeiten, welche aus der Lage der Oerter entstehen § 118 — 121 und Art. 640 — 648.

2. Von den durchs Gesetz bestimmten § 122 — 142 und Art. 649 — 685.

3. Von den Dienstbarkeiten, welche durch den Willen der Menschen bestellt werden und zwar

a. von den verschiedenen Arten, welche an Gütern bestellt werden dürfen § 143 — 146 u. Art. 686 — 689.

b. Errichtungsarten derselben § 147 — 149 und Art. 690 — 696.

c. Von den Rechten des Eigenthümers desjeni-

gen Grundstücks, dem die Servitut zusteht § 150 — 152 und Art. 697 — 702.
d. von den Beendigungsarten derselben § 153 — 154 und Art. 703 — 710.

Spiegel werden zum Stubengeräth gerechnet § 10 und Art. 534. Wann werden sie vermöge ihrer Bestimmung als unbeweglich angesehen? § 4 und Art. 525. Kann der Nießbraucher oder dessen Erben die von ihm angebrachten Spiegel wieder wegnehmen? § 99 und Art. 599.

Staatseigenthum, Staatsgut, was ist dahin zu rechnen? § 14 und Art. 538 — 541 u. Art. 713.

Statuen. Wann werden sie als beweglich? § 10 und Art. 534 und wann als unbeweglich angesehen? § 4 und Art. 525.

Steinbrüche. Von dem Nießbrauche derselben § 98 und Art. 598.

Straßen. Welche gehören dem Staate? § 14 und Art. 538.

Stroh. Wann wird es vermöge seiner Bestimmung als unbeweglich angesehen? § 2 und Art. 524.

Stubengeräth. Was darunter zu verstehen? § 10 und Art. 534.

T.

Tauben werden vermöge ihrer Bestimmung als unbeweglich angesehen § 2 und Art. 524. Wem gehören diejenigen, welche in einen fremden Schlag geflogen sind? § 40 und Art. 564.

Teich, s. Alluvion und Fische.

Titel. Servituten werden dadurch erworben § 147 — 148 und Art. 690 — 696. Wirkung eines Titels, dessen Mängel dem Besitzer unbekannt waren § 28 und Art. 550.

Thiere. Wann sie und welche als unbeweglich angesetzen werden? § 1 und 2 und Art. 522 und 524. Junge Thiere, s. Junge. Verantwortlichkeit des Nießbrauchers in Ansehung derselben § 107 u. Art. 615.

Tradition. Ist keine Erwerbungsart des Eigenthums mehr § 22.

Treppe. Wer hat sie in einem Hause, dessen Stockwerke verschiedenen Eigenthümern gehören, zu unterhalten? § 130 und Art. 664.

Tribunale, sie müssen bei Entscheidung von Streitigkeiten über den Lauf eines fließenden Wassers das Interesse des Ackerbaues mit der dem Eigenthume schuldigen Achtung zu vereinigen suchen § 120 und Art. 645.

U.

Ufer, s. Meerufer. Der Uferbesitzer muß einen Leinpfad lassen § 33 und Art. 556. Ihm kömmt die Alluvion zu Nutze, ebendaselbst. Welche Inseln gehören demselben? § 37 und Art. 561.

Unterbrechung der Verjährung; wodurch wird sie bewirkt? § 59 — 63 und Art. 2242 — 2250.

Untergang der Sache macht, daß der Nießbrauch aufhört § 108 und Art. 617.

Unterrichtsanstalten. Die Klage der Vorsteher derselben auf das Jahrgeld der Zöglinge verjährt in 1 Jahre § 77 und Art. 2272.

V.

Verantwortlichkeit des Nießbrauchers gegen den Eigenthümer § 106 und Art. 614.

Veräußerung des Nießbrauchs, in wie fern ist sie gültig? § 97 und Art. 595.

Verbesserungen, s. Ausbesserungen und in Ansehung der vom Nießbraucher gemachten § 99 und Art. 599.

Verbindlichkeiten (Obligationen) in wie fern werden sie vermöge des Gesetzes als beweglich betrachtet? § 7 und Art. 529.

Verjährung des Bodens von Festungswerken § 14 und Art. 541; eines Souterrains oder eines andern Theils eines Gebäudes § 31 und Art. 553; der Inseln in schiff- oder flößbaren Flüssen § 36 und Art. 560; des Nießbrauchsrechts § 108 und Art. 617; des Quellenlaufs § 119 und Art. 641; der Entschädigungsklage wegen des gesetzlichen Durchgangsrechts § 142 und Art. 685. Welche Dienstbarkeiten können durch 30jährigen Besitz verjährt werden? § 147 und Art. 690; welche selbst nicht durch unvordenklichen Besitz? § 147 und 149 u. Art. 691 und 695. Von der Erlöschung der Dienstbarkeiten durch Verjährung § 153 und Art. 706 — 707; die Verjährung ist eine Erwerbungsart des Eigenthums § 21 und Art. 712. Definition der Verjährung § 49 u. Art. 2219. Man kann nicht im Voraus darauf Verzicht leisten § 50 u. Art. 2220. Allgemeine Regeln § 50 — 53 und Art. 2220 — 2227. Vom Besitze § 54 — 56 und Art. 2228 — 2235. Ursachen, welche die Verjährung verhindern § 57 — 58 und Art. 2236 — 2241. Wodurch wird sie unterbrochen? § 59 — 63 u. Art. 2242 — 2250. Wodurch wird ihr Lauf gehemmt? § 64 — 68 und Art. 2251 — 2259. Von der zur Verjährung erfoderlichen Zeit im Allgemeinen § 69 und Art. 2260 — 2261. Von der 30jährigen Verjährung § 70 — 71 und Art. 2262 — 2264. Von der

10 und 20jährigen § 72 — 75 und Art. 2265 — 2270. Von einigen, dem Französischen Rechte eigenen Verjährungen § 76 — 85 und Art. 2271 — 2281; von denjenigen Verjährungen, welche bei der Promulgation des Code Napoleon schon angefangen haben § 84 und Art. 2281.

Verkauf eines Hauses mit Allem was darin ist § 12 und Art. 536. Des dem Nießbrauche unterworfenen Hausgeräthes § 101 und Art. 603; einer dem Nießbrauche unterworfenen Sache § 111 und Art. 621.

Vermächtniß, s. Legat.

Vermögen, bewegliches und unbewegliches, s. Effecten, Mobiliareffecten und Güter.

Versteigerung einer gemeinschaftlichen Sache § 47 und Art. 575.

Verträge sind eine Erwerbungsart des Eigenthums § 21 und Art. 711.

Verzeichnisse, welche der Nießbraucher zu machen hat? § 100 u. Art. 600; welche der Usuar? § 113 und Art. 626.

Vorsprung auf das Eigenthum des Nachbars § 139 und Art. 678 und 680.

W.

Waldungen, von ihrem Nießbrauche, s. Bäume; ihre Verwaltung wird durch besondere Gesetze bestimmt § 116 und Art. 636.

Wälle der Festungen gehören dem Staate § 14 und Art. 540.

Wasser, zu welcher Art von Servituten wird die Aufnahme des Wassers gerechnet? § 118 und Art. 640. Rechte bei einem fließenden Wasser § 120 und Art. 644 — 645.

Wasserleitungen, gehören zu den sichtbaren Dienstbarkeiten § 146 und Art. 689; auch zu den fortwährenden § 145 und Art. 688.
Weiderecht gehört unter die nicht fortwährenden Dienstbarkeiten § 145 und Art. 688; wie geht es verloren? § 121 und Art. 648.
Wiederaufbau eines dem Nießbrauche unterworfenen eingefallenen Gebäudes § 102 und Art. 607; einer gemeinschaftlichen Mauer § 125 und Art. 655.
Wind- und Wassermühlen; wann werden sie als unbeweglich angesehen? § 1 und Art. 519.
Wirthe, ihre Klage verjährt in 6 Monaten § 76 u. Art. 2271.
Wohnungsrecht § 113 — 116 u. Art. 625 — 636.
Wundärzte, s. Aerzte.

Z.

Zäune, s. Hecken.
Zinsen, sind Civilfrüchte § 88 Art. 584. In wie fern erhält sie der Nießbraucher? § 101 und Art. 602; von der Verjährung derselben § 81 und Art. 2277.
Zufall. Wirkungen desselben auf eine dem Nießbrauche unterworfene Sache § 102 und 112 und Art. 607 und 624.
Zuwachsrecht, s. Accessionsrecht.
Zwang, s. Gewaltthätigkeiten.
Zwischengraben und Zwischenmauern; Grundsätze davon § 123 — 135 und Art. 653 — 673.
Zwischenwerke, welche sind bei verschiedenen Bauen erfoderlich? § 136 und Art. 674.

Bayerische Staatsbibliothek München

Lodec Hajo

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Düring, Julius F.

Von den Arten der Güter, den Erwerbungs- und Beschränkungs Arten des Eigenthums nach dem Code Napoleon

Braunschweig 1808

J.gall. 38
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10549071-7